

INHALTSVERZEICHNIS ABI. 6/14

Wiesbaden, den 16. Juni 2014

AMTLICHER TEIL

RECHTSVORSCHRIFTEN

- Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses 234

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Organisation der anonymisierten Befragung der Eltern nach § 24 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 des Schulgesetzes 240
- Ernennung des Landesleiters für die anonymisierte Befragung nach § 5 Abs. 1 des Erlasses „Organisation der anonymisierten Befragung der Eltern nach § 24 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 des Schulgesetzes“ vom 23. Mai 2014 244
- Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur 2015 245
- Organisation des Schulsports in Hessen 252

NACHDRUCKE VON SCHULBEZOGENEN RECHTSVORSCHRIFTEN AUS DEM GVBl. U. A. VERKÜNDUNGSBLÄTTERN

BESCHLÜSSE DER KMK

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

- a) im Internet 258
- b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren 259
- c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer 260
- e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen 261
- Hilfswerk der Deutschen Lions e. V. 263

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

- Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses:
 - Textzusammenfassung 265
- Prix des lycéens allemands 2015 Hessen 302
- Bildung im hr fernsehen: Wissen und mehr 302
- Hessischer Rundfunk: Radiosendungen für die Schule. 303

SCHÜLERWETTBEWERBE

- 29. Bundeswettbewerb Treffen junger Autoren 2014 ... 305
- 31. Bundeswettbewerb Treffen junge Musik-Szene 305

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

- (Hoch-)begabte Schülerinnen und Schüler erkennen und fördern 306
- Theater in Hessen unterwegs 307

BUCHBESPRECHUNGEN

- Steinheider, Petra: Was Schulen für ihre guten Schülerinnen und Schüler tun können 309
- Dawson, Peg ; Richard Guare: Schlau aber 310

NEUERSCHEINUNGEN

Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums

Herausgeber:

Hessisches Kultusministerium,
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden,
Telefon (06 11) 36 80, Telefax (06 11) 3 68 20 99

Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Udo Giegerich,
Redaktion: Waltraud Janssen.

Verlag:

A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Telefon: (05661) 731-0
Telefax: (05661) 731-400
E-Mail: info@bernecker.de
Internet: www.bernecker.de

Vertreten durch die Geschäftsführung:

Conrad Fischer, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen.
Zugleich auch ladungsfähige Anschrift für alle im Impressum genannten Verantwortlichen.

Druck:

Bernecker MediaWare AG, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Vertreten durch den Vorstand:
Conrad Fischer, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen

Verlagsleitung: Conrad Fischer

Anzeigenleitung: Karin Küpper, karin.kuepper@bernecker.de

Abonnenenverwaltung/Vertrieb (Print-Version)

Telefon: (05661) 731-465, Telefax: (05661) 731-400

E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Abonnenenverwaltung (Online-Version)

E-Mail: sigrid.goette-barkhoff@bernecker.de

Telefon (05661) 73 14 65, Telefax (05661) 73 14 00

Jahresbezugspreis: 34,50 EUR (einschl. MwSt.) und Versandkosten. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 64 Seiten 4,00 EUR. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,20 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zuzüglich Porto u. Verpackung.
Erscheinungsweise monatlich, zur Monatsmitte. Bestellungen für Abonnements und Einzelhefte nur an den Verlag. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht 6 Wochen vor Ablauf durch Einschreiben gekündigt wird. Zuschriften und Rezensionsexemplare an die Redaktion. Für unaufgefordert eingesandte Rezensionsexemplare besteht keine Verpflichtung zur Rezension oder Anspruch auf Rücksendung.



AMTLICHER TEIL

RECHTSVORSCHRIFTEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses Vom 29. April 2014

Gült. Verz. Nr. 721

Aufgrund der §§ 73 Abs. 6, 74 Abs. 5, 81 Nr. 1 und 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 645), wird nach Beteiligung des Landeselternbeirats nach § 118 und des Landesschülerrats nach § 124 Abs. 4 dieses Gesetzes verordnet:

Artikel 1 Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Schulverhältnisses“ die Angabe „(VOGSV)“ angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 1a Vereinbarungen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 3a Ferien“.
 - c) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit Funktionsbeeinträchtigungen oder Behinderungen“
3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Vereinbarungen

- (1) Schulen und Eltern können zur gemeinsamen Ausgestaltung ihres jeweiligen Erziehungsauftrages Erziehungsvereinbarungen treffen (§ 100 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz). § 77 bleibt unberührt.
 - (2) Schulen können mit einzelnen oder allen Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe Zielvereinbarungen schließen, in denen konkrete Verhaltenserwartungen formuliert werden.
 - (3) Schulen können mit allen Eltern und allen Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages schließen, um das Zusammenwirken der Beteiligten zu stärken.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
„Schülerinnen und Schüler, die konfirmiert werden oder zur Erstkommunion oder Firmung gehen, haben an dem Montag, der auf den Sonntag der Konfirmation, Erstkommunion oder Firmung folgt, unterrichtsfrei. Fällt die Konfirmation, Firmung oder Erstkommunion auf einen Feiertag, haben die Schülerinnen und Schüler am nächsten unmittelbar darauffolgenden Unterrichtstag unterrichtsfrei.“
 - bb) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 3, 4 und 5“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen, wenn sie vor einem Ferienabschnitt liegt; liegt die Beurlaubung nach einem Ferienab-

schnitt, ist die Beurlaubung spätestens vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts zu beantragen.“

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Ferien

(1) Für die öffentlichen allgemein bildenden, beruflichen Schulen und Schulen für Erwachsene betragen die Ferien insgesamt 75 Werktage im Schuljahr. Die Zählung beginnt jeweils mit den Sommerferien. Als Ferientage zählen dabei die Werktage (Montag bis Samstag) mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und vom Kultusministerium aus besonderen Gründen als schulfrei erklärten Tage. Die Ferien gliedern sich in Sommerferien, Herbstferien, Weihnachtsferien und Osterferien. Zusätzlich bestehen bewegliche Ferientage, deren Anzahl gemeinsam mit den übrigen Ferienterminen festgelegt und bekannt gegeben wird. Die Termine für die einzelnen Ferienabschnitte werden mindestens zwei Schuljahre im Voraus festgelegt. Unabhängig von der Festlegung der Ferienabschnitte beginnt das zweite Schulhalbjahr jeweils am ersten Montag im Februar. Das Kultusministerium kann einen abweichenden Termin festlegen.

(2) Bewegliche Ferientage können für Brückentage zwischen Feiertagen und Wochenenden, zur Berücksichtigung örtlicher Feiertage, die nicht gesetzliche Feiertage sind, zum Schulhalbjahreswechsel und zur Verlängerung einzelner Ferien verwendet werden. Um die aus schulorganisatorischen Gründen notwendige Koordination und Einheitlichkeit bei der Festlegung zu sichern, werden die beweglichen Ferientage von der Schulaufsichtsbehörde nach Beteiligung des Gesamtpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer sowie des zuständigen Stadt- oder Kreiselternebeirats oder der zuständigen Stadt- oder Kreiselternebeiräte festgesetzt. Für die Festlegung der beweglichen Ferientage im jeweils folgenden Schuljahr können von den Schulleiterinnen und Schulleitern nach Beratung in der Gesamtkonferenz und nach Anhörung des Schulelternbeirats und der Schülervertretung oder der Studierendenvertretung innerhalb eines von der Schulaufsichtsbehörde gesetzten Termins Vorschläge bei ihr eingereicht werden. Die Entscheidung über die Festlegung der beweglichen Ferientage wird den Schulen von der Schulaufsichtsbehörde spätestens bis 20. Mai durch Rundschreiben bekannt gegeben. Gleichzeitig wird die örtliche Presse informiert.

(3) Anträge auf von der jeweiligen Jahresferienordnung abweichende Ferienterminen sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter besonders zu begründen und spätestens 12 Monate nach der Veröffentlichung der Ferienterminen im Amtsblatt bei der

Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Sie setzen einen Beschluss der Gesamtkonferenz, eine Anhörung des Schulelternbeirats und der Schüler- oder Studierendenvertretung voraus. Die Festlegung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde. Sie gilt nur für die jeweils beantragende Schule. Bei der Entscheidung sind die Belange der Schülerbeförderung und von Familien, deren Kinder verschiedene Schulen besuchen, zu berücksichtigen. Die Ferienzeiträume für die einzelnen Ferienabschnitte dürfen dabei nur unwesentlich über- oder unterschritten werden. Die Gesamtzahl der Ferientage nach Absatz 1 muss in jedem Fall eingehalten werden. Die Schulaufsichtsbehörde teilt die endgültig festgelegten Termine spätestens zwei Monate nach dem Ende der Antragsfrist den beantragenden Schulen mit. Die Schulen informieren die Eltern schriftlich über die neu festgelegten Termine.

(4) Am letzten Unterrichtstag vor dem Ferienbeginn kann der Unterricht an den allgemein bildenden und den beruflichen Vollzeitschulen nach der dritten Schulstunde am Vormittag oder nach der zweiten Stunde, wenn der Unterricht am Nachmittag stattfindet, schließen. Hierbei ist auf örtliche Besonderheiten, zum Beispiel Fragen der Schülerbeförderung, Rücksicht zu nehmen. Die Entscheidung über das Unterrichtsende trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Gesamtkonferenz und des Schulelternbeirats, bei Schulen für Erwachsene des Studierendenrats, jeweils im Einvernehmen mit dem Schulträger. An Berufsschulen schließt der Unterricht in Klassen, die am Tag vor dem Ferienbeginn Unterricht haben, unabhängig von dem Unterrichtsbeginn nach der sechsten Unterrichtsstunde, spätestens jedoch nach der dritten Stunde des Nachmittagsunterrichts. An Schulen für Erwachsene, in denen abends unterrichtet wird, findet am letzten Unterrichtstag vor dem Ferienbeginn kein Unterricht statt. Fällt der Beginn eines Ferienabschnitts auf einen Montag, endet der Unterricht an Schulen mit Samstagunterricht am vorausgehenden Freitag nach der dritten Unterrichtsstunde, auch wenn an dem dazwischen liegenden Samstag Unterricht vorgesehen war. Endet ein Ferienabschnitt an einem Freitag, so beginnt der Unterricht an den Schulen mit Samstagunterricht an dem darauffolgenden Montag, auch wenn an dem dazwischen liegenden Samstag Unterricht vorgesehen war.

(5) Für die ersten Klassen der Grundschulen und die fünften Klassen der weiterführenden Schulen kann zum Schuljahresanfang der Unterricht an dem zweiten Unterrichtstag beginnen. Einschulungsveranstaltungen von Grundschulen und weiterführenden Schulen werden von diesen in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Sie bedürfen einer vorherigen regionalen Abstimmung mit umgebenden Schulen, um betroffenen Eltern eine Teilnahme an den jeweiligen Veranstaltungen ihrer Kinder zu ermöglichen. Ein-

schulungsveranstaltungen können auch am Samstag vor dem Unterrichtsbeginn durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Gesamtkonferenz und des Schulelternbeirats.“

6. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „der“ vor dem Wort „nach“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort „Dieses“ durch „Diese“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und
Leistungsbewertung bei Schülerinnen und
Schülern mit Funktionsbeeinträchtigungen oder
Behinderungen“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag ist ihnen ein Nachteilsausgleich zu gewähren oder von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung abzuweichen.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung sind vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, können in begründeten Einzelfällen aber auch nebeneinander gewährt werden.“

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Formen des Nachteilsausgleichs nach Abs. 1 sind Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen entsprechend den Beeinträchtigungen oder Schwierigkeiten der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:

1. verlängerte Bearbeitungszeiten, etwa bei Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen,
2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer Hilfs- oder Arbeitsmittel wie Computer ohne Rechtschreibüberprüfung und Audiohilfen,

3. Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen wie Lesepeil, größere Schrift, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter,

4. unterrichtsorganisatorische Veränderungen, beispielsweise individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten,

5. differenzierte Hausaufgabenstellung,

6. individuelle Sportübungen.

Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich ist in Arbeiten und Zeugnissen nicht aufzunehmen.“

d) Als neue Abs. 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleich bleibenden fachlichen Anforderungen. Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:

1. differenzierte Aufgabenstellung, insbesondere auch bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen oder – in der Grundschule – beim Rechnen,
2. mündliche statt schriftliche Arbeiten, z. B. eine Arbeit auf Band sprechen,
3. individuelle Sportübungen.

Ein Vermerk über das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung ist in Arbeiten und Zeugnissen nicht aufzunehmen.

(4) Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen. Die fachlichen Anforderungen an Abschlussprüfungen bleiben unberührt. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. differenzierte Aufgabenstellung, insbesondere auch bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen oder – in der Grundschule – beim Rechnen,
2. mündliche statt schriftliche Arbeiten, z. B. einen Aufsatz auf Band sprechen (Rechtschreibleistung entfällt),
3. stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in Deutsch und den Fremdsprachen,

4. zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreib- oder – in der Grundschule – der Rechenleistung in allen betroffenen Fächern,
5. Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraumes bei Aussetzung der Notengebung für ein Fach,
6. Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- oder Arbeitsmittel wie Wörterbuch, Computer mit Rechtschreibüberprüfung, aufgrund derer keine Rechtschreibleistung erbracht wird,
7. individuelle Sportübungen.
- Es erfolgt eine verbale Aussage in den Arbeiten und Zeugnissen, dass von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde.“
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:
- „(5) Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs oder das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder auf eigene Initiative. Wird die Klassenkonferenz von sich aus tätig, sind die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler vor der Entscheidung anzuhören. Besteht für die Schülerin oder den Schüler ein Förderplan, sind Hinweise auf die Gewährung eines Nachteilsausgleichs oder auf das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung in diesen aufzunehmen. Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler sind über die Klassenkonferenzbeschlüsse zu informieren.“
- f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:
- „(6) Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission nach Kenntnisnahme des jeweiligen individuellen Förderplans, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist oder ob von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung abgewichen wird. § 31 Abs. 2 OAVO bleibt unberührt. In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt des schriftlichen Abschnitts einer Abschlussprüfung noch keine Prüfungskommission eingerichtet wurde oder keine Prüfungskommission zu bilden ist, entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Gewährung. Über die Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten. Bei Abschlussprüfungen ist dem Kultusministerium rechtzeitig vor der Prüfung über die Entscheidung, die ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhaltet, zu berichten. Ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung ist bei Abschlussprüfungen ausgeschlossen.“
8. In § 8 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 77 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 3 Satz 1 bis 5 des Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
9. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „gehalten“ die Angabe „(§§ 77 Abs. 6, 22 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz)“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „nach der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Mittelstufe (§ 77 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz)“ durch die Angabe „(§§ 77 Abs. 5, 27 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz)“ ersetzt.
10. In § 22 Abs. 7 Satz 3 wird die Angabe „§ 60 Abs. 10“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 12“ ersetzt.
11. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „spätestens jedoch“ durch die Wörter „in der Regel jedoch spätestens“ ersetzt.
- b) In Satz 6 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
- c) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:
- „Nach Ablauf der Einbehaltungszeit sind die schriftlichen Arbeiten zurückzugeben.“
12. In § 37 Abs. 5 werden die Wörter „Schreiben und“ gestrichen.
13. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Nachteilsausgleich, Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung (§§ 7, 42).“
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet einmalig zu Beginn der Sekundarstufe II auf

Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers, ob ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II rechtfertigt.“

- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Welche Fördermaßnahmen zu ergreifen sind, entscheidet die Klassenkonferenz. Die Schulaufsichtsbehörde ist von den Konferenzbeschlüssen zu unterrichten, im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung vor Bekanntgabe der Fördermaßnahmen an die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler.“

- cc) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „einer Rechenschwäche“ durch die Wörter „besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen“ ersetzt.

14. In § 40 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen des Nachteilsausgleichs“ durch die Angabe „nach den §§ 7 und 42“ ersetzt.

15. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Grundsätzen“ wird das Wort „allgemeinen“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Leistungsfeststellung“ wird das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.

cc) Nach dem Wort „Leistungsbewertung“ wird die Angabe „nach Abs. 3“ durch die Angabe „(§ 7)“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Leistungsfeststellung und“ gestrichen und nach der Angabe „(§7)“ die Wörter „oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung“ eingefügt.

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und nach dem Wort „Leistungsfeststellung“ wird das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.

- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder – in der Grundschule – Rechnen trifft die Klassenkonferenz die Ent-

scheidung über die Gewährung und Dauer eines Nachteilsausgleichs oder das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung, soweit nicht die Schulaufsichtsbehörde nach § 39 Abs. 4 zuständig ist.“

16. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen, erfolgt eine entsprechende verbale Aussage im Zeugnis unter „Bemerkungen“.“

17. § 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Leistungsbeurteilung“ durch „Leistungsfeststellung“ ersetzt.

- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 31 Abs. 3 OAVO bleibt unberührt. In der Sekundarstufe II ist ein Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülern deren Antrag erforderlich.“

- c) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „wurde“ die Wörter „oder keine Prüfungskommission zu bilden ist“ eingefügt.

- d) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Abschlussprüfungen ist dem Kultusministerium rechtzeitig vor der Prüfung über die Entscheidung, die ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung beinhaltet, zu berichten.“

18. In § 54 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „seinem“ durch „ihrem“ ersetzt.

19. Dem § 64 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eintragungen und Vorgänge über pädagogische Maßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes sind spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Eintragung zu löschen, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute pädagogische Maßnahme nach § 82 Abs. 2 Satz 2 oder eine Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.“

20. In § 74 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Dieses“ durch „Diese“ ersetzt.

21. In § 77 Abs. 3 wird die Angabe „§ 100 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz“ durch die Angabe „§ 1a“ ersetzt.
22. In Anlage 1 Abschnitt II Nummer 4 Buchstabe d Satz 3 werden nach dem Wort „Fächern“ die Wörter „ab der Jahrgangsstufe 6“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. April 2014

Der Hessische Kultusminister

Prof. Dr. Lorz

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Organisation der anonymisierten Befragung der Eltern nach § 24 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 des Schulgesetzes

Erlass vom 23. Mai 2014
Z.3 - 820.250.000-00013

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

- § 1 Allgemeine Verfahrensregelungen, Zuständigkeiten

ZWEITER ABSCHNITT

Vorbereitung der anonymisierten Befragung

- § 2 Auf die Schule bezogene Befragung
§ 3 Teilnahmeberechtigte Eltern
§ 4 Verzeichnis der zu befragenden Eltern
§ 5 Landesleitung für die anonymisierte Befragung
§ 6 Auf die Schule bezogene Ausschüsse für die anonymisierten Befragungen
§ 7 Sitz der Landesleitung und der auf die Schule bezogenen Ausschüsse
§ 8 Aufgaben der Landesleitung zur Vorbereitung der Befragung
§ 9 Unterlagen für die Befragung

DRITTER ABSCHNITT

Durchführung der anonymisierten Befragung

- § 10 Übersendung der Befragungsunterlagen, Befragungszeitraum
§ 11 Bekanntmachung der Konzeption der Gesamtkonferenz
§ 12 Behandlung der Antwortbriefe

VIERTER ABSCHNITT

Ermittlung und Feststellung des Befragungsergebnisses

- § 13 Zulassung der Antwortbriefe
§ 14 Ermittlung und Feststellung des Befragungsergebnisses
§ 15 Niederschrift über die Befragung
§ 16 Bekanntgabe des Ergebnisses

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 17 Aufbewahrung der Unterlagen der anonymisierten Befragung
§ 18 Übergangsregelung
§ 19 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Allgemeine Verfahrensregelungen, Zuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeit für die anonymisierte Befragung der Eltern nach § 24 Abs. 3 Satz 5 und 9 sowie § 26 Abs. 3 Satz 5 des Schulgesetzes liegt beim Landesschulamt (§ 95 Abs. 1 des Schulgesetzes).
- (2) Für alle Befragungen wird einheitlich eine Landesleitung nach § 5 ernannt und für jede Schule befristet für die Dauer der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung des Ergebnisses am Sitz der Landesleitung ein auf die Schule bezogener Ausschuss nach § 6 bestimmt.
- (3) Zur Ermittlung der zu befragenden Eltern nach § 24 Abs. 3 Satz 8 und § 26 Abs. 3 Satz 5 des Schulgesetzes erstellt die jeweilige Schule ein Verzeichnis nach § 4.
- (4) Die Unterlagen für die Befragung nach § 9 werden von der Landesleitung den zu befragenden Eltern zugeleitet.

ZWEITER ABSCHNITT

Vorbereitung der anonymisierten Befragung

§ 2

Auf die Schule bezogene Befragung

Die anonymisierte Befragung der Eltern nach § 24 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 des Schulgesetzes erfolgt bezogen auf die jeweilige Schule.

§ 3

Teilnahmeberechtigte Eltern

Berechtigt zur Teilnahme an der anonymisierten Befragung sind diejenigen Eltern, deren Kinder zum Stichtag 15. Februar Schülerinnen oder Schüler der betreffenden Schule sind und den von der Befragung erfassten Jahrgang besuchen.

§ 4

Verzeichnis der zu befragenden Eltern

- (1) Die Schule führt das Verzeichnis der zu befragenden Eltern auf der Basis des Schulverwaltungsprogramms Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD).
- (2) Rechtzeitig vor der anonymisierten Befragung übergibt die jeweilige Klassenlehrkraft den Eltern über die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Jahrgänge einen Ausdruck des Schülerstammblasses aus dem Schulverwaltungsprogramm LUSD mit einem Begleitschreiben, in dem die Eltern gebeten werden, die Daten zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und unterschrieben der Schule zurückzureichen. Die Klassenlehrkraft überprüft den rechtzeitigen Rücklauf der Stammbblätter und erinnert gegebenenfalls die Eltern an die Rückgabe.
- (3) Die Schule korrigiert im Bedarfsfall die Anschriftsdaten der Eltern in der LUSD, erzeugt aus der LUSD eine Excel-Datei der zu befragenden Eltern und sendet sie als Mail an das Funktionspostfach BefragungsverzeichnisG8G9@hkm.hessen.de.
- (4) Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht ist in der Excel-Datei nach Abs. 3 zu vermerken, an welche Adresse die Befragungsunterlagen zu versenden sind.

§ 5

Landesleitung für die anonymisierte Befragung

- (1) Das Kultusministerium ernennt auf unbestimmte Zeit eine Landesleiterin oder einen Landesleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die anonymisierte Befragung. Sie oder er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Befragungen der Eltern der betreffenden Schulen und bestimmt die Personen für die Durchführung und Auszählung der Befragung für die Einzelschule nach § 6.
- (2) Das Kultusministerium veröffentlicht den Namen der Landesleiterin oder des Landesleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie die Anschrift ihrer Dienststelle mit den Kommunikationsverbindungen im Amtsblatt des Kultusministeriums.

§ 6

Auf die Schule bezogene Ausschüsse für die anonymisierten Befragungen

- (1) Die Landesleiterin oder der Landesleiter bestimmt für jede Schule, für die nach § 24 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 des Schulgesetzes aufgrund des Beschlusses der jeweiligen Schulkonferenz eine anonymisierte Befragung durchzuführen ist, für die Dauer der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung des Ergebnisses einen auf die Schule bezogenen Ausschuss bei der Landesleitung.
- (2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. einer Schriftführerin oder einem Schriftführer,
 3. mindestens einer Beisitzerin oder einem Beisitzer.

Für die oder den Vorsitzenden, die Schriftführerin oder den Schriftführer und für jede Beisitzerin oder jeden Beisitzer ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Für Vorsitz und Schriftführung dürfen nur Bedienstete des Landes oder Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte des Landes bestimmt werden. Zu Beisitzerinnen und Beisitzern können auch Personen bestimmt werden, die nicht Bedienstete des Landes sind. Zu befragende Eltern dürfen nicht Ausschussmitglieder sein.
- (4) Die Ausschüsse entscheiden jeweils mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Ausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzerinnen oder Beisitzer beschlussfähig. Bei der Zurückweisung eines Antwortbriefes nach § 12 muss mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.

§ 7

Sitz der Landesleitung und der auf die Schule bezogenen Ausschüsse

Der Dienstsitz der Landesleiterin oder des Landesleiters ist zugleich Sitz der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie der auf die Schule bezogenen Ausschüsse nach § 6.

§ 8

Aufgaben der Landesleitung zur Vorbereitung der Befragung

Die Landesleitung beschafft die notwendigen Unterlagen und Texte nach §§ 9, 10 Abs. 2 sowie das Vordruck-

muster für die Niederschrift über die Befragung nach § 15.

§ 9

Unterlagen für die Befragung

- (1) Der auf die Schule bezogene Ausschuss bereitet den Befragungsschein für die anonymisierte Befragung der zu befragenden Eltern auf der Grundlage des Verzeichnisses nach § 4 vor. Der Befragungsschein enthält den Namen und die Adresse der zu befragenden Eltern oder im Fall des § 4 Abs. 4 den Namen des Elternteils, dem die Befragungsunterlagen zuzuleiten sind, den Namen des Kindes, dessen Eltern befragt werden, die Bezeichnung und gegebenenfalls den Schulnamen sowie die Dienststellennummer der betreffenden Schule, die Angabe des betreffenden Jahrgangs, den Namen der oder des Ausschussvorsitzenden sowie eine Zeile für die Unterschrift der zu befragenden Eltern.
- (2) Dem Befragungsschein sind beizufügen
 1. ein vorgedruckter Antwortzettel nach Abs. 3,
 2. ein Antwortumschlag, der undurchsichtig und durch Klebung verschließbar und für alle Eltern von gleicher Größe, Beschaffenheit und Farbe sein muss, auf dem die Bezeichnung und gegebenenfalls der Schulname sowie die Dienststellennummer der betreffenden Schule aufgedruckt ist,
 3. ein amtlicher Briefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift des auf die Schule bezogenen Ausschusses angegeben ist, sowie
 4. ein Anschreiben mit Hinweisen, wie die Unterlagen auszufüllen und zurückzusenden sind.
- (3) Der Antwortzettel enthält
 1. folgenden Text : „Ich/Wir wünsche/n für mein/unser Kind, das derzeit die Jahrgangsstufe ... der fünfjährig organisierten gymnasialen Mittelstufe (G8) besucht, den Wechsel in die sechsjährig organisierte Mittelstufe (G9)“, der Jahrgang ist jeweils genau zu benennen; sowie
 2. zwei abgegrenzte Felder für „Ja“ und für „Nein“.

DRITTER ABSCHNITT

Durchführung der anonymisierten Befragung

§ 10

Übersendung der Befragungsunterlagen, Befragungszeitraum

- (1) Unverzüglich nach dem Beschluss der Schulkonferenz nach § 24 Abs. 3 Satz 1 und 5 oder § 26 Abs. 3

Satz 1 Nr. 2 und Satz 5, der Zustimmung des Schülernbeirats nach § 110 Abs. 2 und der Schülervertretung der Schule nach § 122 Abs. 5 Satz 2 des Schulgesetzes und der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde leitet diese den Beschluss mit den notwendigen Daten an die Landesleitung. Der Ausschuss nach § 6 übersendet die Befragungsunterlagen nach § 9 an die Eltern und legt den Termin fest, bis zu dem die Antwort der Eltern spätestens um 16 Uhr bei der Landesleitung eingegangen sein muss. Hierbei ist eine Mindestfrist von drei Wochen zwischen der Absendung der Unterlagen durch den Ausschuss und dem Schlusstermin einzuhalten. Das Datum der Absendung ist auf der Niederschrift nach § 15 zu vermerken.

- (2) Eltern, die mehr als ein Kind in der betreffenden Schule und dem betreffenden Jahrgang oder den betreffenden Jahrgängen haben, erhalten für jedes Kind gesonderte Befragungsunterlagen.
- (3) Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht erhält die- oder derjenige, der oder dem die Befragungsunterlagen nicht zugeleitet werden, zeitgleich ein Informationsschreiben über die Durchführung der anonymisierten Befragung.

§ 11

Bekanntmachung der Konzeption der Gesamtkonferenz

Die Konzeption der Gesamtkonferenz für die Entscheidung über die 5- oder 6-jährige Organisation der Mittelstufe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 oder § 26 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Entscheidung der Schulkonferenz ist während der Dauer der jeweiligen Befragung in der betroffenen Schule so auszulegen oder auszuhängen, dass die zu befragenden Eltern diese während der Öffnungszeit der Schule einsehen können. Hierauf ist in dem Anschreiben nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 hinzuweisen.

VIERTER ABSCHNITT

Ermittlung und Feststellung des Befragungsergebnisses

§ 12

Behandlung der Antwortbriefe

Der auf die Schule bezogene Ausschuss sammelt die Antwortbriefe ungeöffnet und hält sie bis zur Feststellung des Befragungsergebnisses unter Verschluss. Auf Briefen, die nach dem Schlusstermin nach § 10 Abs. 1 Satz 2 eingehen, wird der Eingangstag vermerkt, auf Briefen, die am Schlusstermin, aber nach 16 Uhr eingehen, wird zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs vermerkt; sie werden ungeöffnet verpackt und nach Abschluss des Verfahrens gemeinsam mit den Unterlagen nach § 17

aufbewahrt und mit diesen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet.

§ 13

Zulassung der Antwortbriefe

- (1) Die oder der Ausschussvorsitzende öffnet gemeinsam mit der Schriftführerin oder dem Schriftführer am Tag nach dem Schlusstermin nach § 10 Abs. 1 Satz 1 die Antwortbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Befragungsschein und den Antwortumschlag. Der Befragungsschein wird mit dem Verzeichnis der zu befragenden Eltern nach § 4 abgeglichen und die Teilnahmeberechtigung der Eltern festgestellt. Werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Befragungsscheines erhoben, so ist der betreffende Antwortbrief samt Inhalt unter Kontrolle der oder des Ausschussvorsitzenden auszusondern und später entsprechend Abs. 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Antwortbriefen entnommenen Antwortumschläge werden ungeöffnet in eine verschließbare Urne gelegt; die Befragungsscheine werden gesammelt.
- (2) Werden gegen einen Antwortbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Ausschuss über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Antwortbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. dem Antwortumschlag kein gültiger Befragungsschein beiliegt,
 2. weder der Antwortbrief noch der Umschlag mit dem Antwortzettel verschlossen sind,
 3. dem Antwortbrief kein Umschlag mit dem Antwortzettel beigelegt ist,
 4. der Befragungsschein nicht von den dazu befugten Befragten unterschrieben ist,
 5. nicht der vorgesehene Umschlag für den Antwortzettel benutzt worden ist,
 6. wenn ein Antwortumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer die Befragungsanonymität gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Antwortbriefe ist in der Niederschrift nach § 15 zu vermerken. Die zurückgewiesenen Antwortbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Antwortbriefe werden nicht als Befragte gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 14

Ermittlung und Feststellung des Befragungsergebnisses

- (1) Im Anschluss an die Entnahme der Antwortbriefe und nachdem sie in die Urne gelegt wurden, beginnt der auf die Schule bezogene Ausschuss mit der Auszählung und stellt das Befragungsergebnis nach Abs. 3 fest.
- (2) Antwortzettel, die zu Bedenken Anlass geben, werden ausgesondert und von einem von der oder dem Ausschussvorsitzenden hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Am Schluss der Auszählung entscheidet der Ausschuss über die Gültigkeit dieser Antworten und darüber, ob es sich um eine „Ja“- oder „Nein“-Stimme handelt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen auf die Schule bezogenen Ausschusses stellt nach Abschluss der Auszählung fest:
 1. die Zahl der teilnahmeberechtigten Eltern,
 2. die Zahl der eingegangenen Stimmen,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen.

§ 15

Niederschrift über die Befragung

- (1) Über das Verfahren der Befragung sowie die Ermittlung und Feststellung des Befragungsergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach einem Vordruckmuster zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des auf die Schule bezogenen Ausschusses zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Ausschusses die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Beschlüsse über die Nichtzulassung eines Antwortbriefes nach § 13 Abs. 1 sowie Beschlüsse über die Gültigkeit der ausgesonderten Antwortzettel nach § 14 Abs. 2 sind in der Niederschrift zu vermerken.
- (2) Der Niederschrift sind beizufügen:
 1. die Antwortzettel, über die der Ausschuss nach § 14 Abs. 2 besonders beschlossen hat, sowie
 2. die Antwortbriefe, über die der Ausschuss nach § 13 Abs. 2 besonders beschlossen hat.
- (3) Die oder der Ausschussvorsitzende hat die Niederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Landesleiterin oder dem Landesleiter zu übergeben.

- (4) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses sowie die Landesleiterin oder Landesleiter haben sicherzustellen, dass die Niederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.
- (5) Die Landesleitung leitet der Schule und dem Schulträger je eine zusätzliche Ausfertigung der Niederschrift nach Abs. 1 ohne Anlagen zu.

§ 16

Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Die oder der Vorsitzende des auf die Schule bezogenen Ausschusses informiert unmittelbar nach Feststellung des Befragungsergebnisses die Landesleitung.
- (2) Die Landesleitung informiert unmittelbar nach Kenntnisnahme vorab elektronisch die Schule, den Schulträger, den örtlichen Dienstsitz des Landesschulamts und das Kultusministerium über das Befragungsergebnis.

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

Aufbewahrung der Unterlagen der anonymisierten Befragung

Hat der auf die Schule bezogene Ausschuss seine Aufgaben abgeschlossen, verpackt die oder der Vorsitzende jeweils gesondert

1. die gültigen Antwortzettel,
2. die ungekennzeichneten Antwortzettel,
3. die nach § 12 Satz 2 ungeöffnet verpackten Antwortbriefe,
4. die eingenommenen Befragungsscheine,

soweit diese nicht der Niederschrift nach § 15 beigefügt sind, und übergibt diese zur Aufbewahrung dem Dienstsitz des Landesschulamts, in dessen Einzugsbereich die Schule liegt. Die Unterlagen sind nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Beginn des Schuljahres, in dem der Beschluss der Schulkonferenz über die 6-jährige Organisation der Mittelstufe umgesetzt wird, zu vernichten.

§ 18

Übergangsregelung

Für die anonymisierte Befragung, die sich auf den Wechsel von der 5-jährigen in die 6-jährige Organisation

der Mittelstufe zum Schuljahr 2014/2015 bezieht, ist abweichend von § 3 Satz 2 der Stichtag für die Feststellung der Teilnahmeberechtigung der Eltern der 1. April 2014.

§ 19

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Ernennung des Landesleiters für die anonymisierte Befragung nach § 5 Abs. 1 des Erlasses „Organisation der anonymisierten Befragung der Eltern nach § 24 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 des Schulgesetzes“ vom 23. Mai 2014

Organisation der anonymisierten Befragung der Eltern nach § 24 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 des Schulgesetzes

Erlass vom 26. Mai 2014

Z.3 - 820.250.000-00013

Nach § 5 Abs. 1 des Erlasses „Organisation der anonymisierten Befragung der Eltern nach § 24 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 des Schulgesetzes“ vom 23. Mai 2014 wird der

Kommissarische Leiter des Landesschulamts,
Herr Ministerialdirigent
Jörg Meyer-Scholten,

zum Landesleiter für die anonymisierte Befragung der Eltern ernannt. Zur Stellvertreterin wird die

Abteilungsleiterin im Landesschulamt
Frau Abteilungsdirektorin
Dr. Marion Steudel

ernannt. Dienstsitz des Landesleiters und der Stellvertreterin nach § 7 des Erlasses ist

Kirchgasse 2
65185 Wiesbaden.

Zu erreichen ist der Landesleiter und die Stellvertreterin unter LandesleitungBefragungG8G9@lsa.hessen.de.

Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur 2015

Erlass vom 21. Mai 2014
 II.4 DI - 234.000.013 - 142

1 Termine

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 OAVO werden folgende Termine bekannt gegeben:
 Die schriftlichen Abiturprüfungen 2015 finden im Zeitraum vom **13.03. bis 27.03.2015**, die Nachprüfungen vom **17.04. bis 30.04.2015** statt. Die **Kursphase Q4** endet am **13.05.2015**. Mündliche Prüfungen, Präsentationsprüfungen und Kolloquien zu einer besonderen Lernleistung können **frühestens am 18.05.2015**, fachpraktische Prüfungen **frühestens am 29.04.2015** durchgeführt werden; § 22 Abs. 5 OAVO bleibt unberührt.

Ergänzend und präzisierend zu den Bestimmungen der OAVO wird Folgendes mitgeteilt:

2 Prüfungsabfolge für den Haupttermin

Prüfungstag	Leistungskurs	Grundkurs
Freitag, 13.03.2015	Englisch	Englisch
Montag, 16.03.2015	Deutsch, Kunst, Musik, Politik und Wirtschaft, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Erdkunde, evangelische und katholische Religion, Informatik, Sport	
Dienstag, 17.03.2015	Französisch	Französisch
Mittwoch, 18.03.2015	Mathematik	Mathematik
Donnerstag, 19.03.2015	Latein, Spanisch	
Freitag, 20.03.2015	Altgriechisch, 2. Leistungsfächer des beruflichen Gymnasiums	
Montag, 23.03.2015		Deutsch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Latein, Altgriechisch, Kunst, Musik, Informatik
Dienstag, 24.03.2015	Biologie	Biologie
Mittwoch, 25.03.2015		Geschichte sowie Politik und Wirtschaft (auch bilingual in Verbindung mit Englisch/ Französisch), Erdkunde, Wirtschaftswissenschaften, evangelische und katholische Religion, Ethik, Philosophie, berufsbezogene Fächer des beruflichen Gymnasiums
Donnerstag, 26.03.2015	Chemie	Chemie
Freitag, 27.03.2015	Physik	Physik

3.2 Schriftliche Nachprüfungen

3.1 Erster Termin für die schriftlichen Nachprüfungen

Versäumt ein Prüfling den Haupttermin durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen, so erhält er die Möglichkeit, die Prüfung am Nachtermin vom **17.04. bis 30.04.2015** nachzuholen. Die Schulen teilen dem zuständigen

Staatlichen Schulamt am letzten Prüfungstag, dem **27.03.2015, bis 10.00 Uhr** per E-Mail mit, in welchen Fächern Nachprüfungen zu erwarten sind, und geben die Zahl der Prüflinge an. **Fehlanzeige ist erforderlich.**

Prüfungsabfolge für den Nachtermin

Prüfungstag	Leistungskurs	Grundkurs
Freitag, 17.04.2015	Englisch	Englisch
Montag, 20.04.2015	Deutsch, Kunst, Musik, Politik und Wirtschaft, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Erdkunde, evangelische und katholische Religion, Informatik, Sport	
Dienstag, 21.04.2015	Französisch	Französisch
Mittwoch, 22.04.2015	Mathematik	Mathematik
Donnerstag, 23.04.2015	Latein, Spanisch	
Freitag, 24.04.2015	Altgriechisch, 2. Leistungsfächer des beruflichen Gymnasiums	
Montag, 27.04.2015		Deutsch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Latein, Altgriechisch, Kunst, Musik, Informatik, Geschichte sowie Politik und Wirtschaft (auch bilingual in Verbindung mit Englisch/Französisch), Erdkunde, Wirtschaftswissenschaften, evangelische und katholische Religion, Ethik, Philosophie, berufsbezogene Fächer des beruflichen Gymnasiums
Dienstag, 28.04.2015	Biologie	Biologie
Mittwoch, 29.04.2015	Chemie	Chemie
Donnerstag, 30.04.2015	Physik	Physik

3.2 Weitere schriftliche Nachprüfungen

Versäumt ein Prüfling den Nachtermin durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen, so ist dies im Rahmen der Statusmeldung gem. Abschnitt 6.6 am selben Tag dem zuständigen Staatlichen Schulamt mitzuteilen; dieses teilt im Rahmen der Statusmeldung am selben Tag dem Hessischen Kultusministerium das Fach, das Anforderungsniveau (GK/LK), die Schule und die Anzahl der Prüflinge mit und entscheidet gem. § 30 Abs. 7 OAVO, wann der Prüfling die entsprechende Prüfung ablegt; der endgültige Termin kann erst nach Vorlage der Genehmigung festgelegt werden. Die Erstellung, Prüfung und Genehmigung der Aufgabenvorschläge erfolgt entsprechend dem in Abschnitt 4 beschriebenen Verfahren. Insgesamt müssen zwei vollständige Aufgabenvorschläge vorgelegt werden; im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld besteht ein Aufgabenvorschlag für den Prüfling i. d. R. aus mehreren unabhängigen halbjahresbezogenen Aufgaben. Das Hessische Kul-

tusministerium stellt den Staatlichen Schulämtern eine Übersicht über die betroffenen Schulen und Fächer zur Verfügung, damit Schulen auch über Schulamtsgrenzen hinweg bei der Erstellung der Aufgabenvorschläge kooperieren können. Die genehmigungsfähigen Prüfungsaufgaben müssen mindestens 14 Tage vor dem avisierten Prüfungstermin zur Genehmigung und Auswahl beim Hessischen Kultusministerium eingegangen sein.

Im Rahmen der Nichtschülerprüfung werden in der Regel keine weiteren schriftlichen Nachprüfungen durchgeführt; über Ausnahmen entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis.

4 Durch Einzelerlass zugelassene Prüfungsfächer

Für das Landesabitur 2015 sind folgende Fächer gem. § 7 Abs. 5 OAVO durch Einzelerlass als schriftliche

Abiturprüfungsfächer ausgewiesen: Italienisch (Leistungskurs), Russisch (Leistungskurs), Litauisch (Leistungskurs), Erdkunde bilingual Französisch (Grundkurs) und adventistische Religion (Grund- und Leistungskurs). Für diese Fächer wird auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 letzter Satz OAVO Folgendes geregelt:

Schulen, an denen diese Fächer unterrichtet werden, erstellen zwei Aufgabenvorschläge, die den in § 25 OAVO genannten Prüfungsanforderungen genügen. Die Anforderungen ergeben sich insbesondere aus den geltenden Lehrplänen vom 13. Juli 2010 (ABl. S. 307) und dem Erlass „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2015 (Abiturerlass“ vom 27. Juni 2013 (ABl. S. 347). Die Aufgaben sind mit den jeweils aktuellen Operatoren, die unter www.kultusministerium.hessen.de > Schule > Schulformen > Gymnasium > Landesabitur > Operatoren abgerufen werden können, zu formulieren. Fach, Kursart, Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel sind konkret anzugeben, die Aufgabenvorschläge und die Lösungs- und Bewertungshinweise sind getrennt zu paginieren. Die Lösungs- und Bewertungshinweise müssen insbesondere Folgendes enthalten: Angabe der Aufgabenart, Hinweise zum thematischen Schwerpunkt sowie zum kursübergreifenden Bezug mit Angabe der Bezüge zum Lehrplan bzw. zum o. g. Erlass, eine Beschreibung der erwarteten Leistungen, Angaben zur Bewertung und Beurteilung, insbesondere eine Beschreibung, wann eine Arbeit mit „ausreichend“ (5 Punkten) und wann eine Arbeit mit „gut“ (11 Punkten) zu bewerten ist, sowie Angaben zur Gewichtung der Teilaufgaben und zur Verteilung der Bewertungseinheiten auf die Anforderungsbereiche. Die Rahmensetzungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) sind zu berücksichtigen, sofern sie den o. g. Regelungen nicht entgegenstehen.

Die Staatlichen Schulämter teilen dem Hessischen Kultusministerium bis zum 22.01.2015 mit, in welchen durch Einzelerlass ausgewiesenen Fächern schriftliche Abiturprüfungen durchgeführt werden. Dabei sind die prüfenden Schulen sowie die Zahl der Prüflinge zu benennen.

Betroffene Schulen legen dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt bis zum 22.01.2015 zwei Aufgabenvorschläge vor und schlagen einen Termin innerhalb des in Abschnitt 1 genannten Zeitfensters für die Durchführung der Prüfung vor. Das zuständige Staatliche Schulamt prüft die Aufgabenvorschläge, fordert gegebenenfalls Nachbesserungen an und leitet die genehmigungsfähigen Vorschläge sowie den Terminvorschlag bis zum 05.02.2015 an das Hessische Kultusministerium weiter. Das Hessische Kultusministerium prüft die Aufgabenvorschläge abschließend, wählt einen zur Bearbeitung im Haupttermin aus und legt den Prüfungstermin fest; der nicht ausgewählte Vorschlag steht für den Nachtermin zur Verfügung. Die Prüflinge haben i. d. R. keine Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Aufgabenvorschlägen. Eine gesonderte Auswahlzeit wird daher nicht gewährt.

Für Fächer, in denen an mindestens zwei Schulen schriftliche Abiturprüfungen durchgeführt werden, kann das Hessische Kultusministerium aus allen eingegangenen Aufgabenvorschlägen für den Haupt- und den Nachtermin je zwei Vorschläge auswählen und sie allen betroffenen Schulen rechtzeitig zur Verfügung stellen. In einem solchen Fall haben die Prüflinge die Auswahl zwischen zwei Vorschlägen; die Auswahlzeit beträgt 30 Minuten.

5 Elektronische Bereitstellung der schriftlichen Prüfungsaufgaben für die Schulen

Die Prüfungsaufgaben sowie die Lösungs- und Bewertungshinweise werden (einschließlich der Ton-, Bild- und weiterer Zusatzdateien für die Fächer Musik, Kunst, Datenverarbeitung sowie den Schwerpunkt Gestaltungs- und Medientechnik) elektronisch zum Download bereitgestellt. Der Download erfolgt durch die Schulleiterin, den Schulleiter oder eine von dieser oder diesem beauftragte Lehrkraft der Schule am Vortag der Prüfung – für Prüfungen am Montag am vorangehenden Freitag – innerhalb eines bestimmten Zeitfensters von einem geschützten Server im Hessischen Schulverwaltungsnetz. Weitergehende Hinweise und Erläuterungen zur elektronischen Übermittlung erfolgen rechtzeitig vor der Prüfungsphase.

6 Vorleistungen durch die Schulen

- 6.1 Die Schule stellt gemäß § 32 Abs. 4 OAVO sicher, dass die unter den fachspezifischen Regelungen in den Erlassen „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2015 (Abiturerlass“ vom 27. Juni 2013 (ABl. S. 347) und „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2015 im beruflichen Gymnasium (fachrichtungs-/schwerpunktbezogene Fächer“ vom 14. Juni 2013 (ABl. S. 389) angeführten Hilfsmittel entsprechend den Angaben auf den Aufgabenvorschlägen bereitgestellt und keine anderen verwendet werden. Sie trägt Sorge für die entsprechende Ausstattung der Räume.
- 6.2 Die zu fertigenden Kopien, ggf. auch Tonträger und Farbdrucke, werden in der benötigten Anzahl vor Ort hergestellt und erforderliche Dateien und Programme auf den Rechnern bereitgestellt. Ein optischer Vergleich der Druckvorlage oder des ersten Ausdrucks mit der elektronischen Vorlage ist grundsätzlich durchzuführen. Die Geheimhaltung der Aufgaben ist zu wahren. Entsprechend der Zahl der Prüflinge in einer Prüfungsgruppe werden Kopien jeder Prüfungsaufgabe in verschlossenen Umschlägen mit Angabe des Faches, der Prüfungsgruppe, der Nummer der Prüfungsaufgabe und des Namens der Lehrkraft sicher

- deponiert. Ein nur für die Fachlehrkraft bestimmter Umschlag enthält jeweils ein Exemplar der Prüfungsaufgaben und die Lösungshinweise. Die Lehrkraft erhält diesen Umschlag am Morgen des Prüfungstages um 7.00 Uhr (im Bedarfsfall auch früher am gleichen Tag).
- 6.3 Die fachspezifischen Auswahlverfahren (vgl. die in Abschnitt genannten Erlasse) sind zu beachten. Prüfungsaufgaben, die eine besondere Ausstattung der Schule erfordern, können nur dann ausgewählt werden, wenn diese Prüfungsform im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in der Schule gegeben sind. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Aushändigung an die Prüflinge auf ihre Vollständigkeit hin zu kontrollieren. Die jeweilige Auswahlentscheidung ist in der Niederschrift gem. § 32 Abs. 8 OAVO festzuhalten.
- 6.4 Gravierende, die Prüfung beeinträchtigende Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der schriftlichen Prüfung sind in der Niederschrift festzuhalten und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sofort an die zuständige schulfachliche Dezernentin oder den zuständigen schulfachlichen Dezernenten des jeweiligen Staatlichen Schulamtes zu melden. Diese oder dieser informiert umgehend das zuständige Referat des Kultusministeriums sowie den Arbeitsbereich „Landesabitur“ im Landesschulamt. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die zuständigen Beamtinnen und Beamten des Landesschulamtes sowie des Kultusministeriums sind an den Prüfungstagen ab 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr erreichbar.
- 6.5 Die Schule überprüft ihr E-Mail-Postfach „Landesaufgaben“ am Morgen der Prüfung regelmäßig, wenigstens jedoch um 8.00, 8.30, 8.45, 9.00 und um 9.15 Uhr auf Nachrichten vom Landesschulamt und vom Hessischen Kultusministerium.
- 6.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter berichtet an jedem Prüfungstag des Haupt- und Nachtermins bis 10.00 Uhr dem zuständigen Staatlichen Schulamt über den Stand der Prüfungsdurchführung sowie über besondere Vorkommnisse bei der Abiturprüfung. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Staatlichen Schulämter stellen die Vollständigkeit der Statusberichte der Schulen in ihrem jeweiligen Aufsichtsbereich sicher und unterrichten das Gymnasialreferat des Hessischen Kultusministeriums bis 10.30 Uhr über den aktuellen Stand.
- 7 Schriftliche Prüfung**
- 7.1 Die schriftlichen Prüfungen beginnen um 9.00 Uhr.
- 7.2 Das Mitführen von Mobiltelefonen oder anderen kommunikationstechnischen Medien in der Prüfung ist verboten.
- 7.3 Die Schule stellt gem. § 32 Abs. 4 OAVO den Prüflingen zu Beginn der Auswahlzeit das zu verwendende Papier, also Konzept- und Reinschriftpapier, zur Verfügung. Entsprechend müssen zugelassene Hilfsmittel, insbesondere Taschenrechner, Lektüren und Wörterbücher, auch bereits während der Auswahlzeit zur Verfügung stehen. Eine individuelle Verkürzung der vorgegebenen Auswahlzeit ist nicht vorgesehen.
- 7.4 Die Prüflinge tragen – unabhängig von der Auswahlentscheidung – auf den Deckblättern aller Aufgabenvorschläge die vorgesehenen Angaben ein. Die Auswahl der Prüfungsaufgaben durch die Prüflinge wird in der gesetzten Frist vorgenommen; diese beträgt im Fach Informatik sowie den berufsbezogenen Fächern des beruflichen Gymnasiums 30 Minuten, in allen anderen Fächern 45 Minuten. Regelungen für einzelne Prüflinge gem. § 31 OAVO bleiben hiervon unberührt.
- Während der Auswahlzeit dürfen die Prüflinge Notizen anfertigen. Die nicht ausgewählten Aufgabenvorschläge werden von der jeweils Aufsicht führenden Lehrkraft vor Beginn der Bearbeitungszeit eingesammelt. Die Entscheidung für einen Aufgabenvorschlag ist verbindlich und wird in der Niederschrift festgehalten. Die Aufsicht führende Lehrkraft protokolliert anhand der Angaben auf den Deckblättern umgehend die Auswahlentscheidung und stellt die ordnungsgemäße Umsetzung des Auswahlverfahrens sicher.
- 7.5 Die für das jeweilige Fach vorgesehene Bearbeitungszeit beginnt nach der fachspezifischen Auswahlzeit.
- 7.6 Das Zählen der Wörter erfolgt nach Ablauf der Bearbeitungszeit durch die Prüflinge.
- 7.7 Alle Rechte für die Prüfungsaufgaben liegen, soweit nicht die Rechte Dritter berührt sind, beim Hessischen Kultusministerium. Jegliche Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben bedarf der Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums. Die Prüfungsaufgaben sind bis zum 30.06.2015 unter Verschluss zu halten. Eine unterrichtliche Verwendung nach dem 30.06.2015 gilt grundsätzlich als genehmigt. Den Schulen wird darüber hinaus zu Beginn des Schuljahres 2015/16 eine CD mit Prüfungsaufgaben des Landesabiturs 2015 zur unterrichtlichen Verwendung zur Verfügung gestellt.

8 Korrektur und Bewertung

8.1 Die Lösungs- und Bewertungshinweise sind der Korrektur und Bewertung zugrunde zu legen.

8.2 Bei der Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit

- in der deutschen Sprache sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 12 OAVO in Verbindung mit den Anlagen 9e und 9f anzuwenden,
- in den Fremdsprachen sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 13 OAVO in Verbindung mit den Anlagen 9b bis 9d anzuwenden.

Bei der Berechnung von Fehlerindizes gemäß Anlage 9 OAVO werden die berechneten Werte nicht gerundet. Der § 44 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) sowie § 31 Abs. 3 OAVO bleiben unberührt.

9 Fachspezifische Regelungen

Für die Prüfung sind die verbindlichen Unterrichtsinhalte in den gemäß Verordnung vom 13. Juli 2010 (ABl. S. 307) geltenden Lehrplänen sowie die in den o. g. Erlassen (vgl. Abschnitt 6.1) angegebenen thematischen Schwerpunkte maßgeblich. Das in den Lehrplänen formulierte Abschlussprofil hat im Hinblick auf die Prüfungsinhalte keine verbindliche Funktion.

Zur Prüfung sind die auf den Deckblättern der Aufgabenvorschläge angegebenen Hilfsmittel zugelassen. Die Angaben erfolgen auf der Grundlage der in den o. g. Erlasse (vgl. Abschnitt 6.1) genannten Hilfsmittel, der nachstehenden fachspezifischen Regelungen sowie ggf. der aufgabenspezifischen Erfordernisse.

Es gelten die aktuellen Operatorenlisten und die fachspezifischen Handreichungen (vgl. Homepage des Hessischen Kultusministeriums). Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge eine (aktuelle) Liste der für das jeweilige Prüfungsfach definierten Operatoren einsehen können.

9.1 Deutsch

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge die im Abiturerrlass festgelegten Lektüren, die Grundlage für die Lösung des von ihnen ausgewählten Aufgabenvorschlages sind, einsehen können. Dieses kann z. B. durch Hinterlegung von einigen Exemplaren bei der Aufsicht führenden Lehrkraft erfolgen. Die Schule kann gestatten, dass die Prüflinge die von ihnen im Unterricht benutzten Textausga-

ben (ohne Kommentar, ggf. mit Worterläuterungen) verwenden, sofern sichergestellt wird, dass diese lediglich Markierungen, Unterstreichungen oder unbeschriftete Haftnotizen enthalten.

9.2 Moderne Fremdsprachen

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge die im Abiturerrlass festgelegten Lektüren, die Grundlage für die Lösung des von ihnen ausgewählten Aufgabenvorschlages sind, einsehen können. Dieses kann z. B. durch Hinterlegung von einigen Exemplaren bei der Aufsicht führenden Lehrkraft erfolgen. Die Schule kann gestatten, dass die Prüflinge die von ihnen im Unterricht benutzten Textausgaben (ohne Kommentar, ggf. mit Worterläuterungen) verwenden, sofern sichergestellt wird, dass diese lediglich Markierungen, Unterstreichungen oder unbeschriftete Haftnotizen enthalten.

Bei der kombinierten Aufgabe ist jeweils auf dem Deckblatt eine mögliche Zeiteinteilung angegeben. Diese hat lediglich Empfehlungscharakter. Die Prüflinge entscheiden selbst, in welcher Reihenfolge sie die Aufgaben bearbeiten und wie sie die Bearbeitungszeit einteilen. Eine gesonderte Abgabe der Sprachmittlungsaufgabe ist nicht vorgesehen.

Die Prüflinge dürfen – unabhängig vom ausgewählten Aufgabenvorschlag – während der gesamten Prüfung ein eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch im Umfang von etwa 150.000 Wörtern und ein eingeführtes einsprachiges Wörterbuch verwenden. Die Prüflinge können eigene Exemplare benutzen, sofern sichergestellt wird, dass diese keine zusätzlichen Eintragungen enthalten. Nicht zugelassen sind elektronische Wörterbücher.

9.3 Latein, Altgriechisch

Zu jedem Aufgabenvorschlag gehören ein Übersetzungstext, die entsprechenden Übersetzungshilfen sowie eine Arbeitsübersetzung. Weitere Materialien (Vergleichs- und Zusatztexte) sind aufgabenspezifisch beigegeben. Ein Vorlesen des Übersetzungstextes ist nicht vorgesehen.

Mit Abgabe der eigenen Übersetzung des Prüflings nach ca. 2/3 der Bearbeitungszeit ist zur Bearbeitung der Interpretationsaufgabe eine Arbeitsübersetzung auszugeben. Vergleichs- und Zusatztexte werden mit Beginn der Prüfung ausgegeben.

Die Prüflinge dürfen – unabhängig vom ausgewählten Aufgabenvorschlag – während der gesamten Prüfung ein eingeführtes lateinisch-deutsches bzw. griechisch-deutsches Schulwörterbuch verwenden. Die Schule kann gestatten, dass die Prüflinge eigene Exemplare des eingeführten Wörter-

buchs benutzen, sofern sichergestellt wird, dass diese keine zusätzlichen Eintragungen enthalten. Nicht zugelassen sind elektronische Wörterbücher.

9.4 Kunst

Bei der Raum- und Aufsichtsplanung ist darauf zu achten, dass je nach gewähltem Aufgabenvorschlag u. U. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit auf bis zu 240 Minuten im Grundkurs und auf bis zu 300 Minuten im Leistungskurs gewährt werden muss.

Die Aufgabenvorschläge sind den Prüflingen als Farbdrucke oder Farbkopien zur Verfügung zu stellen. Die darin enthaltenen Bildmaterialien sind Grundlage für die Bearbeitung durch die Prüflinge. Das elektronisch übermittelte Prüfungspaket für das Fach Kunst enthält neben den Aufgabenvorschlägen die Bildmaterialien auch als Dateien. Ein zusätzliches Ausdrucken dieses Bildmaterials ist nicht erforderlich. Diese Dateien können zur Einsichtnahme zusätzlich in elektronischer Form mit Hilfe eines Laptops oder Beamers im Prüfungsraum zur Verfügung gestellt werden. Sofern einzelne Materialien in gängigen Bildsammlungen enthalten und diese in der Schule vorhanden sind, können sie den Prüflingen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Praxisaufgaben können auch mit dem PC oder mit Modellier- und Modellbaumaterial bearbeitet werden, allerdings nur dann, wenn diese Prüfungsform im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in der Schule gegeben sind. Die Entscheidung, ob eine Praxisaufgabe am PC oder mit Modellier- und Modellbaumaterial bearbeitet werden darf, wird von der Lehrkraft getroffen.

Wird eine Praxisaufgabe mit dem PC bearbeitet, so dürfen im Unterricht eingeführte Programme zur Bildbearbeitung mit Ebenentechnik, Textverarbeitung und Erstellung von Präsentationen sowie ggf. aus dem Unterricht vertraute Gerätschaften wie Scanner, Digitalkameras oder Grafiktablets genutzt werden. Zum Ausdrucken von Arbeitsergebnissen muss ein leistungsfähiger Farbdrucker zur Verfügung stehen.

Wird eine Praxisaufgabe mit Modellier- und Modellbaumaterial bearbeitet, so dürfen Modellierwerkzeuge und geeignete Materialien genutzt werden.

9.5 Musik

Die Schule sorgt dafür, dass den Prüflingen entsprechende Abspielgeräte für die Hörbeispiele (MP3-Player, CD-Abspielgerät) zur Verfügung stehen.

Die Gestaltungsaufgabe kann nur dann zur Auswahl gestellt werden, wenn diese Prüfungsform im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in der Schule gegeben sind; Entsprechendes gilt für die Bearbeitung der Gestaltungsaufgabe mit dem PC. Die Entscheidung hinsichtlich der Auswahl sowie ggf., ob eine Aufgabe zur Gestaltung von Musik mit einem Keyboard/E-Piano mit Kopfhörer, einem anderen Instrument oder mit dem PC bearbeitet werden darf, wird von der Lehrkraft getroffen. Die Materialien zur Gestaltungsaufgabe können farbige Vorlagen enthalten, die entweder farblich gedruckt oder z. B. mit Hilfe eines Beamers projiziert werden müssen.

9.6 Geschichte

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge eine unkommentierte aktuelle Ausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (bilingual Englisch: Basic Law for the Federal Republic of Germany, bilingual Französisch: Loi fondamentale pour la République fédérale d'Allemagne, jeweils unter www.bundestag.de abrufbar) einsehen können.

Für die bilingualen Prüfungsaufgaben sind ein zweisprachiges und ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen. Nicht zugelassen sind elektronische Wörterbücher.

9.7 Politik und Wirtschaft

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge eine unkommentierte aktuelle Ausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (bilingual Englisch: Basic Law for the Federal Republic of Germany, bilingual Französisch: Loi fondamentale pour la République fédérale d'Allemagne, jeweils unter www.bundestag.de abrufbar) sowie eine unkommentierte aktuelle Ausgabe der Charta der Vereinten Nationen (bilingual Englisch: The Charter of the United Nations, bilingual Französisch: La Charte des Nations Unies, jeweils unter www.un.org abrufbar) einsehen können.

Für die bilingualen Prüfungsaufgaben auf Französisch ist zusätzlich sicherzustellen, dass die Prüflinge eine unkommentierte aktuelle Ausgabe der Constitution de la République française (unter www.assemblee-nationale.fr abrufbar) einsehen können.

Für die bilingualen Prüfungsaufgaben sind ein zweisprachiges und ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen. Nicht zugelassen sind elektronische Wörterbücher.

9.8 Evangelische und katholische Religion

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge die in der Schule eingeführte Bibel einsehen können. Dieses kann z. B. durch Hinterlegung von einigen Exemplaren bei der Aufsicht führenden Lehrkraft erfolgen. Die Schule kann gestatten, dass die Prüflinge die von ihnen im Unterricht benutzten Exemplare der in der Schule eingeführten Bibel verwenden, sofern sichergestellt wird, dass diese lediglich Markierungen, Unterstreichungen oder unbeschriftete Haftnotizen enthalten.

9.9 Erdkunde

Die Aufgabenvorschläge enthalten in der Regel Kartenmaterial aus Atlanten und sind den Prüflingen als Farbdrucke oder Farbkopien zur Verfügung zu stellen.

9.10 Mathematik

Taschenrechnermodelle der Kategorie „wissenschaftlich-technischen Taschenrechner“ (WTR) dürfen weder grafik- noch computeralgebrafähig sein. Im Übrigen sollen die erweiterten Funktionalitäten aktueller Taschenrechnermodelle dieser Kategorie benutzt werden, vgl. Erlass „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2015 (Abiturerlass)“ vom 27. Juni 2013 (ABl. S. 347), soweit der entsprechende Operator dies zulässt. Insbesondere beim Operator „Berechnen“ ist ein Rechenweg ohne Nutzung der erweiterten Funktionalitäten zu dokumentieren.

9.11 Biologie

Im Fach Biologie kann bei einzelnen Aufgaben die Nutzung eines Taschenrechners erforderlich sein.

9.12 Informatik

Entsprechend dem Lehrplan werden auch im Grundkursfach GUI-Kenntnisse für die Bearbeitung der Vorschläge vorausgesetzt.

Aufgabenvorschläge mit der Möglichkeit einer PC-Nutzung können nur dann mit dem PC bearbeitet werden, wenn diese Prüfungsform im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in der Schule gegeben sind. Die Entscheidung, ob ein Aufgabenvorschlag mit dem PC bearbeitet werden darf, wird von der Lehrkraft getroffen.

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge eine unkommentierte aktuelle Ausgabe des Hessischen

Datenschutzgesetzes sowie des Bundesdatenschutzgesetzes einsehen können.

9.13 Chemietechnik

Das Experimentalmodul wird einen Tag vor Beginn der Abiturprüfung im Fach Chemietechnik von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Beisein der beteiligten Fachlehrkräfte geöffnet und diesen ausgehändigt, um die Vorarbeiten für die Prüfung durchführen zu können.

Sofern im Schwerpunkt Chemietechnik das Experimentalmodul gewählt wird, verlängert sich die Bearbeitungszeit für dieses Modul um 60 Minuten auf 180 Minuten.

9.14 Datenverarbeitung (Wirtschaft)

Folgende Anwenderprogramme sind erforderlich: ein Programm zur Tabellenkalkulation und zum Erstellen von Geschäftsgrafiken, ein Datenbankprogramm (einschließlich des Features zur Festlegung von Eingabeformaten) und eine Entwicklungsumgebung für eine objektorientierte Programmiersprache mit grafikorientierter Benutzeroberfläche.

Die Schule stellt sicher, dass auf dem Rechner auch entsprechende Hilfedateien der Anwenderprogramme lokal zur Verfügung stehen.

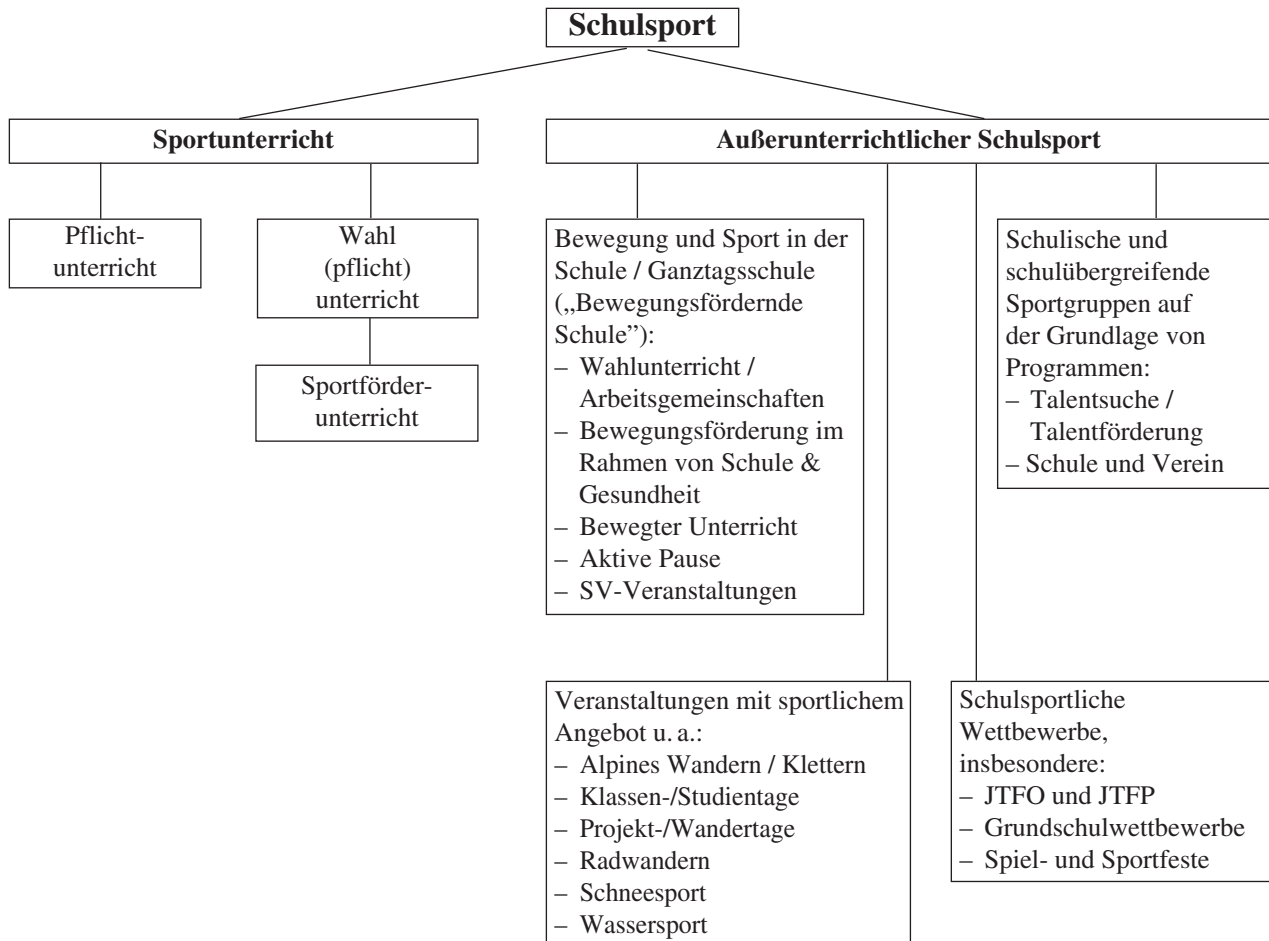
9.15 Gestaltungs- und Medientechnik

Die Schule stellt sicher, dass auf dem Rechner ein DTP-Programm (Layoutprogramm), je ein Bildbearbeitungsprogramm für Vektor- und Rastergrafiken (mit den Farbmodi RGB, CMYK, Lab und indizierte Farben), ein für die Web-Entwicklung geeigneter Text-Editor (mit Syntaxhervorhebung), ein Web-Browser sowie eine HTML-/CSS-Referenz zur Verfügung stehen.

Organisation des Schulsports in Hessen

Erlass vom 30. April 2014
I.4 - 170.000.077 - 00040 -
Gült. Verz. Nr. 773

Der Schulsport in Hessen ist unter Berücksichtigung seines Doppelauftrags (Erziehung zum Sport und Erziehung durch Sport) wie folgt strukturiert:



Der Sportunterricht sowie der außerunterrichtliche Schulsport sind ein wichtiger Bestandteil von „Schule & Gesundheit“ und leisten somit einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der Gesundheitsfördernden Schule.

Zur inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Schulsports werden die folgenden Regelungen getroffen:

1. Schulsportleiterin/Schulsportleiter

Die Fachkonferenz Sport wählt auf der Grundlage der Konferenzordnung auf die Dauer von drei Jahren eine Schulsportleiterin oder einen Schulsportleiter, die oder der zugleich die Aufgaben einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters wahrnimmt. Sie oder er

muss hauptamtliche Lehrerin oder hauptamtlicher Lehrer sein und muss in den weiterführenden Schulen im Fach Sport ausgebildet sein. Ihre oder seine Tätigkeiten sind besondere dienstliche Tätigkeiten im Sinne von § 6 der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) vom 25. Juni 2012 (ABl. S. 322).

Zu den Aufgaben der Schulsportleiterin bzw. des Schulsportleiters gehören insbesondere:

- Information und Beratung der Schulleitung, der Lehrerinnen und Lehrer über alle Fragen des Schulsports unter besonderer Berücksichtigung seiner pädagogischen, medizinischen und gesundheitspolitischen Aspekte,

- Federführung bei der Erstellung und Fortschreibung des Fachcurriculums Sport (Kompetenzerwartungen auf der Grundlage des Kerncurriculums oder des Lehrplans),
- Unterrichtskoordination im Fach Sport, Mitwirkung bei der Unterrichtsverteilung im Fach Sport und bei der Erstellung des Stundenplanes der Schule,
- Einrichtung von Sportangeboten im Rahmen des Wahl(pflicht)unterrichts und des außerunterrichtlichen Schulsports,
- Federführung bei der Organisation und Durchführung von schulsportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben der Schule und bei der jährlichen Durchführung der Bundesjugendspiele,
- Mitwirkung bei der Belegung der Sportstätten und Verwaltung der Sportgeräte,
- Erstellung von Vorschlägen für die Beschaffung von Sportgeräten sowie von Lehr- und Lernmitteln für das Fach Sport,
- Unterstützung der Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Schulsport, der Koordinatorin bzw. des Koordinators des Schulsportzentrums und der Fachberaterinnen und Fachberater Sport,
- Aufbau und Pflege der Kooperationen mit Sportvereinen,
- Teilnahme an Schulsportleiterdienstversammlungen.

2. Regionale Unterstützungssysteme

2.1 Schulsporträtin bzw. Schulsportrat

Innerhalb des Landesschulamts wird in jedem Staatlichen Schulamt eine schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder ein schulfachlicher Aufsichtsbeamter mit der Generalaufgabe der Schulsporträtin oder des Schulsportrates beauftragt. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Aufsicht in allen Fragen des Schulsports gegenüber den Schulen,
- Weiterentwicklung des Schulsports in der Region,
- Berufung der Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Schulsport sowie der Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Schulsportzentren,
- Ausübung der Dienstaufsicht und fachliche Begleitung der Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Schulsport, der Fachberatung Sport sowie der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Schulsportzentren im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums,
- Verantwortung für die Aufgabenverteilung und Zuordnung der Zuständigkeiten,
- Umsetzung von Landesprogrammen und Leitung der „Programmgruppe Schule und Verein“ und der „Programmgruppe Talentsuche-Talentförderung“.

2.2 Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Schulsport

Im Landesschulamt berufen auf Vorschlag der Schulsportleiterinnen und Schulsportleiter die Staatlichen

Schulämter auf die Dauer von drei Jahren hauptamtliche Lehrerinnen und Lehrer mit einer Ausbildung im Fach Sport zu Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Schulsport. Hierbei ist anzustreben, dass die Koordinatorinnen und Koordinatoren an einem Tag in der Woche keine Unterrichtsverpflichtung haben, im Bereich eines Staatlichen Schulamtes mindestens eine Koordinatorin berufen wird und alle Schulstufen (Grundstufe, Mittelstufe, Oberstufe) vertreten sind.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Zusammenarbeit mit der Schulsporträtin oder dem Schulsportrat,
- Mitarbeit in regionalen Arbeitsgruppen, in der „Programmgruppe Schule und Verein“ und in der „Programmgruppe Talentsuche-Talentförderung“,
- Zusammenarbeit mit der Koordinatorin bzw. dem Koordinator des Schulsportzentrums beim Aufbau und der Koordinierung von Talentaufbaugruppen, Talentfördergruppen und Leistungsgruppen,
- Planung und Durchführung von Schulsportveranstaltungen und von Wettbewerben auf allen Ebenen zur Ermittlung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Regional-, Landes- und Bundesentscheiden und deren statistischer Auswertung,
- Zusammenarbeit mit Sportvereinen, Sportkreisen, Sportfachverbänden.
- Beratung der Schulträger in Fragen des Schulsports, insbesondere bei der Planung, dem Bau, der Ausstattung und der Unterhaltung von Sportanlagen.

Die zahlenmäßige Verteilung auf die Staatlichen Schulämter stellt sich wie folgt dar:

Staatliche Schulämter	Anzahl der Koordinatorinnen und Koordinatoren
Kassel-Land / Kassel-Stadt	5
Hersfeld-Rotenburg / Werra-Meißner	3
Fulda	3
Schwalm-Eder / Waldeck-Frankenberg	5
Marburg-Biedenkopf	4
Lahn-Dill / Limburg-Weilburg	6
Gießen (Stadt und Land) / Vogelsberg	6
Main-Kinzig	5
Hochtaunus / Wetterau	6
Frankfurt am Main	4
Rheingau-Taunus / Wiesbaden	5
Groß-Gerau / Main-Taunus	6
Offenbach-Land / Offenbach-Stadt	5
Darmstadt-Dieburg / Darmstadt	5
Bergstraße / Odenwald	5
Gesamtzahl der Koordinatorinnen und Koordinatoren	73

Die Wahrnehmung der besonderen dienstlichen Tätigkeiten der Koordinatorinnen und Koordinatoren wird gemäß § 7 Abs. 1 der „Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung)“ vom 25. Juni 2012 mit vier Wochenstunden auf die jeweiligen Pflichtstunden angerechnet.

Um die Organisation und Verzahnung der Handlungsfelder des Schulsports auf Regionsebene zu gewährleisten, wählen die Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Schulsport innerhalb ihrer Region (vgl. Ziff. 4.1) jeweils eine federführende Koordinatorin bzw. einen federführenden Koordinator für die Dauer der Berufszeit. Diese oder dieser vertritt die Region in der Kontaktkommission (vgl. Ziff. 4.4). Sie oder er ist verantwortlich für die Koordination des Wettkampfprogramms in der jeweiligen Region und für die ordnungsgemäße Erstellung der regionalen Wettkampfstatistiken. Für diese Tätigkeiten erhält sie oder er eine weitere Anrechnungsstunde.

2.3 Fachberatung

Für das Gebiet eines jeden Staatlichen Schulamtes beruft das Hessische Kultusministerium Fachberaterinnen und Fachberater für das Fach Sport, die in der Regel wegen des engen Sachzusammenhangs Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Schulsport sein sollen. Auf der Grundlage von Zielvorgaben finden für die Fachberatung Sport zentrale Aufgabenzuschreibungen und -verteilungen in schwerpunktmäßig folgenden Feldern statt:

- Beratung der Schulen in didaktisch-methodischen Fragen des Sportunterrichts,
- Begleitung der Schulen bei der Umsetzung der Bildungsstandards,
- Beratung von Schulen zur Bewegungsförderung im Sinne des Teilzertifikats „Wahrnehmung und Bewegung“ im Rahmen von Schule und Gesundheit mit dem Ziel der Erstellung eines schulbezogenen Bewegungs- und Sportkonzepts,
- Mitwirkung bei der Planung und Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen im Fach Sport,
- Mitwirkung bei der Fortbildungen für Schulleitungs- und Steuergruppenmitglieder,
- Mitarbeit in landesweiten Steuerungs- und Arbeitsgruppen,
- Zusammenarbeit mit Jugend-, Sport- und Gesundheitsämtern sowie Ausbildungseinrichtungen für den Sport,

Zur Wahrnehmung der besonderen dienstlichen Tätigkeiten der Fachberaterinnen und Fachberater für das Fach Sport stehen gemäß § 7 Abs. 1 der „Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung)“ vom 25. Juni

2012 in jedem Staatlichem Schulamt pro Koordinatorin und Koordinator jeweils zwei Anrechnungsstunden zur Verfügung.

2.4 Landesweite Abstimmung der Steuerungs-, Koordinations- und Fachberatungsaufgaben

Zur landesweiten Abstimmung der Programme und der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen wird jährlich eine mehrtägige Dienstversammlung mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie den Fachberaterinnen und Fachberatern für das Fach Sport durchgeführt. Die Organisation dieser Dienstversammlung erfolgt durch die Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS).

Darüber hinaus finden Fachtagungen zur Planung und Konzeption von Umsetzungsprozessen sowie Qualifizierungsmaßnahmen für die Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie der Fachberaterinnen und Fachberater für das Fach Sport statt.

Zu den zentralen Projekten werden themenbezogene Steuergruppen eingesetzt. Für die Steuergruppenleitung und die Erstellung inhaltlicher Konzepte stellt das Hessische Kultusministerium Anrechnungsstunden zur Verfügung, die auftragsbezogen für jeweils ein Schuljahr vergeben werden.

3. Landesprogramme

3.1 Landesprogramm „Talentsuche – Talentförderung“

Die Koordinierung, Fortschreibung und Weiterentwicklung des Landesprogramms „Talentsuche-Talentförderung“ erfolgt durch die „Landesarbeitsgruppe Talentsuche-Talentförderung“.

Auf der Grundlage von Vorgaben entwickelt die jeweilige „Programmgruppe Talentsuche-Talentförderung“ auf der Schulamtsebene ein eigenes Förderkonzept, in dem alle Talentfördermaßnahmen verankert sind. Die Umsetzung der Förderkonzeption im Bereich eines Staatlichen Schulamtes erfolgt – in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulträger – durch die Schulsportzentren als Organisationszentralen. Das Schulsportzentrum ist ein System kooperierender Schulen unterschiedlicher Bildungsgänge, die sich im Bereich eines Staatlichen Schulamtes zu einem Sportverbund zusammengeschlossen haben. In einem Schulsportzentrum kooperieren die Grund- und Mittelstufenschulen und die Schule mit gymnasialer Oberstufe, an denen Talentaufbau-, Talentförder- bzw. Leistungsgruppen eingerichtet sind.

Für die Federführung wird eine „Partnerschule des Leistungssports“ bestimmt und mit einem Prädikat des Hessischen Kultusministeriums ausgestattet.

Neben der Koordination aller sportlichen Fördermaßnahmen des Schulsportzentrums besteht die Hauptaufgabe einer „Partnerschule des Leistungssports“ darin, die pädagogische Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die eine qualifizierte schulische Ausbildung und leistungssportliches Training miteinander verbinden wollen, aktiv zu sichern. Im Schulprogramm dieser Schule müssen pädagogische Unterstützungsmaßnahmen für die leistungssportlich trainierenden Jugendlichen verankert sein.

Dazu gehören insbesondere:

- Tagesbetreuungsangebote (Mittagstisch, Hausaufgabenbetreuung und Training), um Zeit- und Fahrtaufwand zu reduzieren,
- Angebote von Stütz- und Nachführunterricht zur Kompensation von Unterrichtsversäumnissen,
- Einrichtung von Sportklassen zur Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen zur Koordinierung von Schule und Training.

Leiterin bzw. Leiter eines Schulsportzentrums ist die jeweilige Schulleiterin bzw. der jeweilige Schulleiter der „Partnerschule des Leistungssports“.

Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Ausgestaltung der „Partnerschule des Leistungssports“ gemäß der Vorgaben des Landesprogramms,
- Konkretisierung und Umsetzung der Förderkonzeption über Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
- Einberufung von Schulsportzentrumskonferenzen unter Beteiligung des Staatlichen Schulamtes,
- regelmäßiger Kontakt mit dem Staatlichen Schulamt, dem Schulträger, den Kommunen, Sportvereinen und Landesfachverbänden in allen Fragen, die das Schulsportzentrum betreffen,
- Darstellung der Aufgaben und der Funktion des Schulsportzentrums in der Öffentlichkeit,
- Mithilfe bei der Umsetzung der von der Programmgruppe „Talentsuche-Talentförderung“ entwickelten regionalen Förderkonzepte,
- Einstellung und Einsatz der Lehrer-Trainerinnen und Lehrer-Trainer unter Beteiligung der Koordinatorin bzw. des Koordinators am SSZ sowie im Einvernehmen mit den Kooperationspartnern.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren an den Schulsportzentren unterstehen der Leiterin bzw. dem Leiter des SSZ und nehmen in deren bzw. dessen Auftrag insbesondere folgende Aufgaben wahr, die über Ziel- und Leistungsvereinbarungen konkretisiert werden:

- Umsetzung des SSZ-Förderkonzepts,
- Koordination von Partnerschule des Leistungssports und der eingebundenen Talentzentren der Landesfachverbände
- Leitung regelmäßig einzuberufender Sitzungen des Schulsportzentrums mit den Trainerinnen und Trai-

nern sowie Lehrer-Trainerinnen und Lehrer-Trainer des SSZ,

- regelmäßiger Austausch mit den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie den Schulsportleiterinnen und Schulsportleitern der dem Schulsportzentrum angeschlossenen Schulen,
- Einsatz der Lehrer-Trainerinnen und Lehrer-Trainer im Auftrag der bzw. des Dienstvorgesetzten,
- Planung und Sicherstellung der notwendigen pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen am SSZ,
- Mitarbeit bei der Umsetzung des Profils „Partnerschule des Leistungssports“ (Verankerung im Schulprogramm, Einrichtung von Sportklassen u. a.),
- Mitarbeit bei der Organisation und Umsetzung bei der Ausbildung von Schülermentorinnen und Schülermentoren,
- Mitwirkung bei der Erstellung der Sportstättenbelegungspläne der SSZ-Schulen,
- Gewinnung von geeigneten Leiterinnen bzw. Leitern von Talentaufbau- und Talentfördergruppen,
- Verwaltung der eingerichteten Gruppen (Vorbereitung der Trainervereinbarungen, Stundennachweise, Meldung von Ausfallstunden, Mitteilungen von Änderungen u. a.) in enger Kooperation mit der Geschäftsstelle des „Vereins zur Förderung sportlicher Talente in den hessischen Schulen e. V.“,
- Begleitung und Kontrolle der Entwicklung der Gruppen,
- Verwaltung der Haushaltsmittel des Schulsportzentrums (u. a. Vorlage der Verwendungsnachweise),
- Organisation und Durchführung von Sichtungen (zur Aufnahme geeigneter Kinder in die TAGs und TFGs), TAG-Testveranstaltungen (für alle TAG-Kinder) und TAG-Talentwettbewerbe für Schülerinnen und Schüler der Klassen 3 und 4 jeweils im Turnus eines Schuljahres,
- Zusammenarbeit mit örtlichen Sportvereinen und den regionalen Organisationen der Landesfachverbände, die in das Talentzentrum des jeweiligen Landesfachverbands einbezogen sind,
- Vertretung des Schulsportzentrums in der Programmgruppe „Talentsuche-Talentförderung“,
- Erstellung eines Jahresberichtes über die Arbeit des Schulsportzentrums für das abgelaufene Schuljahr.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben setzt das Hessische Kultusministerium in jedem Schulsportzentrum eine Koordinatorin oder einen Koordinator ein. Diese Tätigkeit wird in Abhängigkeit von der Größe des Schulsportzentrums mit vier bis acht Stunden pro Koordinatorin bzw. pro Koordinator angerechnet.

Zur Unterstützung der Arbeit an den Partnerschulen des Leistungssports weist das Hessische Kultusministerium den Staatlichen Schulämtern Lehrer-Trainerstellen zu. Lehrer-Trainerinnen und Lehrer-Trainer sind ausgebildete Sportlehrerinnen und Sportlehrer und müssen darüber hinaus über eine hochwertige Trainerlizenz (mindestens B-Lizenz) verfügen und Erfahrungen als Trainerin bzw. Trainer von leistungsorientierten Kindern und Jugendli-

chen gesammelt haben. Eine intensive und regelmäßige Zusammenarbeit mit den beteiligten Schulen, den kooperierenden Vereinen und dem Sportfachverband wird erwartet.

Die Einrichtung von Lehrer-Trainer-Stellen erfolgt auf Antrag eines kooperierenden Sportfachverbands in der Regel an „Partnerschulen des Leistungssports“. Über die Rahmenbedingungen wird unter der Federführung der SSZ-Leiterin oder des SSZ-Leiters und unter Beteiligung der Kooperationspartner eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen.

Im Einzelnen nehmen die Lehrer-Trainerinnen und Lehrer-Trainer im Schulsportzentrum folgende Aufgaben wahr:

- Durchführung qualifizierter sportartspezifischer Trainingsmaßnahmen im Rahmen des ausgewiesenen Stellenanteils der im Talentzentrum eingerichteten schulischen Trainingsgruppen,
- Talentsichtung,
- Mitwirkung bei der Organisation der schulischen und sozialen Betreuung der im Förderprojekt trainierenden Sportlerinnen und Sportler in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Lehrkräften der Partnerschule des Leistungssports sowie den betroffenen Eltern,
- Mitwirkung bei Tagesbetreuungsangeboten (Mittags-tisch, Hausaufgabenbetreuung), regelmäßige Elterninformationen, Sprechstunden, Mitarbeit in der Lehrer- und Trainerfortbildung sowie der Ausbildung von Schülermentorinnen und Schülermentoren.

Zur Weiterentwicklung der einzelnen Förderprojekte werden mit den Kooperationspartnern für jedes Schuljahr Ziel- und Leistungsvereinbarungen getroffen.

3.2 Landesprogramm zur Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen

Die Koordinierung, Fortschreibung und Weiterentwicklung des Programms zur Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen erfolgt durch den „Landesarbeitskreis Schule und Verein“.

Die Umsetzung der landesweiten Vorgaben auf Schulamtsebene erfolgt durch die „Programmgruppe Schule und Verein“. Sie erstellt als verantwortliches Gremium für die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Landesprogramms auf Schulamtsebene ein Förderkonzept. Auf der Grundlage dieses Förderkonzepts berät sie die vorgelegten Anträge und trifft die Entscheidungen über die Aufnahme.

4. Schulsportliche Wettbewerbe – Kontaktkommission

4.1 Die schulsportlichen Wettkampf- (JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA – JTFO und JU-

GEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS – JTFP) und Wettbewerbsprogramme sind eine tragende Säule des außerunterrichtlichen Schulsports. Alle Schulen sind gehalten, ihren Schülerinnen und Schülern die aktive Teilnahme zu ermöglichen.

Zur Durchführung des schulsportlichen Wettkampfprogramms werden sechs Regionen gebildet.

Region 1: Kassel-Land / Kassel-Stadt
Hersfeld-Rotenburg / Werra-Meißner
Fulda

Region 2: Schwalm-Eder / Waldeck-Frankenberg
Marburg-Biedenkopf

Region 3: Lahn-Dill / Limburg-Weilburg
Gießen (Stadt und Land) / Vogelsberg

Region 4: Main-Kinzig
Hochtaunus / Wetterau
Frankfurt am Main

Region 5: Rheingau-Taunus / Wiesbaden
Groß-Gerau / Main-Taunus

Region 6: Offenbach-Land / Offenbach-Stadt
Darmstadt-Dieburg / Darmstadt
Bergstraße / Odenwald

4.2 Die Wettkämpfe werden auf allen Ebenen von den Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Schulsport nach den getroffenen Einzelregelungen durchgeführt. Zur Durchführung der Wettkämpfe sollten Vertreterinnen oder Vertreter der Sportfachverbände des Landessportbundes Hessen hinzugezogen werden.

4.3 Die Kosten für die Regional- und Landesentscheide werden vom Hessischen Kultusministerium im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übernommen.

4.4 Die „Kontaktkommission“ berät und beschließt die Grundsätze zur Durchführung schulsportlicher Wettbewerbe. Sie tagt in der Regel einmal jährlich.

Ihr gehören an:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Kultusministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesdienststelle für den Schulsport in Hessen,
- die federführenden Koordinatorinnen und Koordinatoren,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der ZFS,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessportbundes Hessen,

- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportfachverbände des Landessportbundes Hessen, deren Sportart zum schulsportlichen Wettkampfprogramm gehört.

5. Landesservicestelle für den Schulsport

Die Landesservicestelle für den Schulsport mit Sitz am Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel unterstützt die Weiterentwicklung des Schulsports, durch

- Beratung und Unterstützung des Hessischen Kultusministeriums und der Staatlichen Schulämter in allen Angelegenheiten des Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Schulsports,
- Federführung bei der Erstellung von zentralen Aufgaben für das hessische Landesabitur im Fach Sport,
- Mitwirkung bei der Erstellung von Lehrplänen und Bildungsstandards im Fach Sport,
- Beratung und Unterstützung des Hessischen Kultusministeriums bei der inhaltlichen Weiterentwicklung der Landesprogramme, insbesondere bei der Umsetzung des Landesprogramms „Talentsuche-Talentförderung“,
- Beratung und Unterstützung des Hessischen Kultusministeriums bei der inhaltlichen Weiterentwicklung der schulsportlichen Wettbewerbe (JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA, JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS, Grundschulwettbewerbe, Vielseitigkeitswettbewerbe, Talentwettbewerbe u. a.), der Erstellung und Führung der Landesstatistiken,
- Information, Beratung und Serviceleistungen für Schulen, Sportlehrkräfte, Schulsportkoordinatorinnen und Schulsportkoordinatoren sowie Fachberaterinnen und Fachberater Sport, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Schulprogramme, von Projekttagen und Projektwochen, Schulsportwettbewerben, Sportfesten und zentralen Sportevents.

6. Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS)

Die Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS) mit Sitz am Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel unterstützt die Weiterentwicklung des Schulsports durch:

- Beratung und Unterstützung des Hessischen Kultusministeriums und der Staatlichen Schulämter in allen Angelegenheiten des Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Schulsports in Zusammenarbeit mit der Landesservicestelle für den Schulsport,
- Beratung und Begleitung von Schulen bei der Umsetzung der Bildungsstandards Sport in Zu-

sammenarbeit mit der Fachberatung Sport und den Einrichtungen der Lehrerbildung,

- Organisation und Durchführung von allen Qualifizierungsveranstaltungen für hessische Lehrerinnen und Lehrer in Sportarten mit zusätzlichen Qualifikationsanforderungen in Kooperation mit den von der ZFS formal eingebundenen beauftragten Sporteinrichtungen,
- Konzeption der Qualifikationsangebote für Sportarten mit zusätzlichen Qualifikationsanforderungen gemäß der Bestimmungen der hessischen Verordnungslage in Form von spezifischen Vorgaben der Ausbildungsinhalte und -umfänge,
- Berufung und Qualifizierung der Referentinnen und Referenten für die Durchführung der Qualifikationsveranstaltungen,
- Durchführung von landesweiten Fachtagungen,
- Ausstellung der erforderlichen Unterrichtserlaubnis nach erfolgreicher Teilnahme an einer Qualifikationsveranstaltung,
- Organisation und Durchführung von Fortbildungsangeboten Sport in besonderer Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Hessen und kooperierenden Sportfachverbänden,
- Qualifizierungsangebote für Lehrkräfte mit Leitungs-, Steuerungs- und Koordinationsaufgaben im Schulsport,
- Förderung und Koordination der landesweiten Aktivitäten um die Bewegungsfördernde Schule mit dem Ziel der Entwicklung von schulbezogenen Bewegungskonzepten,
- fachliche Beratung und inhaltliche Ausgestaltung des Teilzertifikats „Bewegung und Wahrnehmung“ im Rahmen von Schule und Gesundheit,
- Zusammenarbeit mit den regionalen Fachberaterinnen und Fachberatern für „Bewegung und Wahrnehmung“,
- Beratung und Serviceleistungen für Schulen, Sportlehrkräfte, Schulsportkoordinatorinnen und Schulsportkoordinatoren sowie Fachberaterinnen und Fachberater Sport, vor allem in Fragen des Sportunterrichts und der Lehrerfortbildung für alle Sportangebote.

7. Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Erlasses berufenen Koordinatorinnen und Koordinatoren bzw. Fachberaterinnen und Fachberater üben ihr Amt bis zum Ende des Berufszeitraumes aus. Sofern eine Reduzierung vorgesehen ist, erfolgt diese zum Schuljahreswechsel 2014/2015.

8. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 01.08.2014 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

a) im Internet

Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Internet

Alle im Bereich des Hessischen Kultusministeriums zur Ausschreibung kommenden Stellen werden im Internet-auftritt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Die Ausschreibungen finden Sie unter www.kultusministerium.hessen.de unter dem Menüpunkt „Über uns“ – „Stellenangebote“.

Dort werden auch alle Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen zu Oberstudienrätinnen/Oberstudienräten und Funktionsstellen an staatlichen Schulen und Studienseminaren sowie die Stellen der Bildungsverwaltung veröffentlicht.

Die Stellen, die nicht dem Kultusressort zuzuordnen sind und bisher im Amtsblatt veröffentlicht wurden (z. B. für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen oder die des Auslandsschuldienstes) sind von dieser Regelung nicht betroffen und erscheinen weiterhin im Amtsblatt.

b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den Richtlinien des geltenden Einstellungserlasses.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen (in der Regel eine Lehramtsbefähigung) für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt. Bewerben soll sich nur, wer die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Personen, die ihre Zweite Staatsprüfung nicht in Hessen abgelegt haben, müssen beim

Landesschulamt und Lehrkräfteakademie Staatliches Schulamt Darmstadt

Rheinstraße 95
64295 Darmstadt

unter Vorlage beglaubigter Kopien der beiden Staatsprüfungszeugnisse die Gleichstellung oder Anerkennung ihrer Lehramtsbefähigung beantragen. Der Antrag sollte möglichst zeitnah zu der Bewerbung gestellt werden.

Lehrkräfte, die bereits in einem anderen Bundesland in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, können sich unter Beachtung ihrer vertraglich vereinbarten bzw. der gesetzlichen Kündigungsfristen um Einstellung in den hessischen Schuldienst bewerben. Lehrkräfte, die als Beamte im Dienst eines anderen Landes stehen, müssen der Bewerbung um Einstellung in Hessen eine schriftliche Freigabeerklärung ihres Dienstherrn beifügen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Sofern aufgrund des Frauenförderplanes eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils besteht, ist dies aus Einzelhinweisen bei den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

Die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund wird ausdrücklich begrüßt.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die Vorschriften des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, insbesondere die §§ 81 ff. und 95, werden dabei berücksichtigt.

Die Bewerbungsschreiben sind innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist zusammen mit den üblichen Unterlagen

wie Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen sowie detaillierten Nachweisen über bisherige berufliche Tätigkeiten und weiteren Nachweisen, insbesondere über die in der Ausschreibung zusätzlich verlangten Anforderungen, in **ZWEIFACHER** Ausfertigung an das in der Ausschreibung genannte Staatliche Schulamt zu richten.

Die schulbezogenen Stellenausschreibungen werden im Internet unter www.kultusministerium.hessen.de (Menü: Über uns > Stellenangebote) veröffentlicht. Eine Aktualisierung der Veröffentlichungen erfolgt täglich.

c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß der gültigen Rechtsgrundlagen (Hessisches Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 590], zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 [GVBl. S. 450] und Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 615], zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 [GVBl. S. 450]).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Dauer des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.

Bewerben soll sich nur, wer die Mindestvoraussetzungen und die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ist eine Eignungsüberprüfung. Bei der Bewerbung für diese Eignungsüberprüfung sind folgende Mindestvoraussetzungen nachzuweisen:

1. der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in der entsprechenden Fachrichtung,
2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung,
3. ein Lebensalter von mindestens 24 und höchstens 40 Jahren zum Zeitpunkt der Einstellung und
4. in allen beruflichen Fachrichtungen außer der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung
 - a) der Abschluss einer einschlägigen mindestens zweijährigen Fachschule,
 - b) eine einschlägige Meisterprüfung oder
 - c) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation oder
5. in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung
 - a) das Bestehen der Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft sowie das Bestehen einer der beiden Staatlichen Prüfungen

für Lehrerinnen und Lehrer der Text- oder Informationsverarbeitung oder

- b) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation.

Die Ausbildungsbehörde erkennt im Bedarfsfall die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen an.

Die Altersgrenze von 40 Jahren erhöht sich nach § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes für Bewerberinnen und Bewerber, welche

1. die Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinders unter achtzehn Jahren,
2. die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen oder
3. einen Dienst im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

nachweisen, um die tatsächliche Dauer der Betreuung, der Pflege und des Dienstes. Entsprechende Bescheinigungen sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Insgesamt darf eine Höchstaltersgrenze von 45 Jahren nicht überschritten werden.

Die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen erfolgt über das Internet unter:

www.kultusministerium.hessen.de (Menü: Über uns > Stellenangebote).

Einstellungen von Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärttern erfolgen jeweils zum 1. Mai und 1. November eines Jahres. Die zugehörigen Stellenausschreibungen werden in der Regel im März/April und im September/Oktober veröffentlicht.

e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen

Technische Universität Darmstadt

Im Fachbereich Humanwissenschaften der Technischen Universität Darmstadt ist zum 1. August 2014 die Stelle für eine/einen

Studienrätin/Studienrat (A 13) bzw. Oberstudienrätin/Oberstudienrat (A 14) Kenn.-Nr. 152

auf dem Wege der befristeten Abordnung mit ganzer Stelle aus dem Schuldienst zu besetzen. Es handelt sich um eine Abordnung gemäß Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 29.04.2011 (ABl. 6/11, S. 182–183). Die Abordnung erfolgt zunächst für die Dauer eines Jahres.

Die Lehrtätigkeit beträgt gemäß Lehrverpflichtungsverordnung unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben 14 Lehrveranstaltungsstunden.

Aufgaben:

Planung und Durchführung der pädagogisch orientierten Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 1“, die im Rahmen der Lehrerbildung für berufliche Schulen am Institut für Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik angeboten wird. Mitarbeit im Zentrum für Lehrerbildung – insbesondere im Bereich Beratung – sowie bei der Weiterentwicklung der Lehrerbildung

Voraussetzungen:

Voraussetzungen für die Abordnung sind die Erste Staatsprüfung bzw. ein lehramtsspezifischer Masterabschluss einer Universität und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen sowie eine mindestens dreijährige Schulpraxis nach der Zweiten Staatsprüfung.

Die Besoldung erfolgt nach dem Hessischen Besoldungsgesetz.

Die Technische Universität Darmstadt strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen am Personal an und fordert deshalb besonders Frauen auf, sich zu bewerben. Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 oder diesen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen unter Angabe der Kenn-Nummer **auf dem Dienstweg** (Schulleitung, Schulamt) an den Dekan des Fachbereichs Hu-

manwissenschaften, Herrn Prof. Dr. Frank Hänsel, Alexanderstr. 10, 64283 Darmstadt zu richten. Eine Kopie des Anschreibens mit dem Hinweis, wann die vollständigen Unterlagen auf dem Dienstweg verschickt wurden, richten Sie bitte als Vorabinformation direkt an den Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften.

Bewerbungsfrist: 30. Juni 2014

Technische Universität Darmstadt

Im Fachbereich Humanwissenschaften der Technischen Universität Darmstadt ist zum 1. August 2014 die Stelle für eine/einen

Studienrätin/Studienrat (A 13) bzw. Oberstudienrätin/Oberstudienrat (A 14) Kenn.-Nr. 153

auf dem Wege der befristeten Abordnung mit ganzer Stelle aus dem Schuldienst zu besetzen. Es handelt sich um eine Abordnung gemäß Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 29.04.2011 (ABl. 6/11, S. 182–183). Die Abordnung erfolgt zunächst für die Dauer eines Jahres.

Die Lehrtätigkeit beträgt gemäß Lehrverpflichtungsverordnung unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben 14 Lehrveranstaltungsstunden.

Aufgaben:

Planung und Durchführung der pädagogisch orientierten Lehrveranstaltung Schulpraktische Studien 1, die im Rahmen des Studiengangs „Lehramt an Gymnasien“ vom Institut für Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik angeboten wird.

Mitarbeit im Zentrum für Lehrerbildung, insbesondere in den Bereichen Beratung und Weiterentwicklung der Lehrerbildung.

Voraussetzungen:

Eine dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung/Laufbahnprüfung oder eine fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.

Die Besoldung erfolgt nach dem Hessischen Besoldungsgesetz.

Die Technische Universität Darmstadt strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen am Personal an und fordert deshalb besonders Frauen auf, sich zu bewerben. Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 oder diesen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen unter Angabe der Kenn-Nummer **auf dem Dienstweg** (Schulleitung, Schulamt) an den Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften, Herrn Prof. Dr. Frank Hänsel, Alexanderstr. 10, 64283 Darmstadt zu richten. Eine Kopie des Anschreibens mit dem Hinweis, wann die vollständigen Unterlagen auf dem Dienstweg verschickt wurden, richten Sie bitte als Vorabinformation direkt an den Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften.

Bewerbungsfrist: 30. Juni 2014

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Im Fachbereich Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist zum 1. Februar 2015 die Stelle einer/eines

pädagogischen Mitarbeiterin/ pädagogischen Mitarbeiters mit halber Abordnung (bis Besoldungsgruppe A13 BBesG), halbtags,

zu besetzen. Die Abordnung an die Universität erfolgt zunächst für die Dauer eines Jahres (Probejahr). Sie kann bei Bewährung auf grundsätzlich 5 Jahre (einschließlich des Probejahres) verlängert werden.

Aufgabenbereich:

Durchführung schulbezogener Übungen im Medienbereich, Vorbereitung, Betreuung und Auswertung der Schulpraktika, Studienberatung, Mitarbeit in der Fachgruppe Praktische Theologie/Religionspädagogik und in der Verwaltung.

Voraussetzungen:

Als Bewerberinnen/Bewerber für eine Abordnung auf die Stelle kommen nur Lehrer/innen in Frage, die sich nach der 2. Staatsprüfung im Schuldienst wenigstens schon 3 Jahre bewährt haben und die Lehrbefähigung im Fach Katholische Religion nachweisen können.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 31. August 2014 auf dem Dienstweg über die zuständige Schulaufsichtsbehörde an den Dekan des Fachbereichs

Katholische Theologie, Prof. Dr. Knut Wenzel, Grüneburgplatz 1, 60629 Frankfurt am Main, zu richten.

Die Schulleiterin/Der Schulleiter muss der Bewerbung einen Würdigungsbericht beilegen.

Hilfswerk der Deutschen Lions

Ausschreibung Praxisbegleitung Lions-Quest „Erwachsen werden“

Bezeichnung der Stelle: Praxisbegleiter/in für Lions-Quest-zertifizierte Lehrkräfte

Dienstort: diverse Veranstaltungsorte in Hessen

Bewerbung und Rückfragen bitte an:

Zahra Deilami
Lions-Quest Fachbereichsleiterin
Hilfswerk der Deutschen Lions e. V.
Bleichstr 3, 65183 Wiesbaden
Tel.: 0611 99 154 74
Fax: 0611 99 154 83
Z.Deilami@lions-hilfswerk.de

Anforderungsprofil

In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium besetzt das *Hilfswerk der Deutschen Lions* sechs Praxisbegleiterstellen vom 01.11.2014 bis 31.10.2016 (mit der Option auf Verlängerung).

Bewerbungsschluss: 01.08.2014

Voraussetzungen

- Erfolgreiche Teilnahme an einem LQ-EW-Einführungsseminar
- Ausbildung zur Praxisbegleiterin/zum Praxisbegleiter bis zum 01.11.2014. Die Ausbildung wird bei Bedarf nach dem Bewerbungsverfahren durch das *Hilfswerk der Deutschen Lions* durchgeführt und von diesem auch finanziert.

Schwerpunkte und Aufgabenbereiche

- Bildung einer Arbeitsgruppe von LQ-zertifizierten Lehrkräften und/oder Sozialpädagogen zur Unterstützung der Teilnehmer bei der Umsetzung und Implementierung des Programms Lions-Quest „Erwachsen werden“ im Schulalltag
- Förderung des Schulentwicklungsprozesses einer Schule auf der Basis von LQ-EW
- Mögliche inhaltliche Schwerpunkte der Praxisbegleitung:
 - Vertiefung und gemeinsame Erarbeitung einzelner Themen aus dem LQ-Programm an kollegialen Fallbeispielen
 - Anpassung der Themen und Materialien an die jeweilige Lerngruppe (Schulform, Alter, Geschlecht, ethnische Besonderheiten u. ä.)
 - Umgang mit möglichen Störfaktoren (schwierige Schüler/innen)
 - Hilfen zu aktiver Elternarbeit
 - Zusammenarbeit im Lehrerkollegium der Schule

- Diskussion der Möglichkeiten zur inhaltlichen und methodischen Vernetzung mit anderen schulpädagogische Qualitätsinitiativen (sofern vorhanden)
- Förderung der Methodenkompetenz der Teilnehmer/innen
- Evaluationsmöglichkeiten (Gegenstand, Methoden, Prinzipien und Formen der internen und externen Evaluation)
- Kompetente Reflexions- und Feedback-Kultur
- Vermittlung der ständigen Aktualisierungen des LQ-Materials

Fachliche Qualifikationen

- Erfahrung in der Umsetzung von LQ-EW in der Schule und gute Kenntnis des Programms
- von Vorteil: Besuch von Aufbau Seminaren oder regionalen Praxisbegleitungen
- von Vorteil: Erfahrungen in der Lehrer/innen-Fortbildung oder Erfahrung als Mentor/in für LIVs

Überfachliche Qualifikationen

- Pädagogische Kompetenz (insbesondere: Erfahrungen mit Schulentwicklung)
- Methodenkompetenz (insbesondere: Kommunikationsmodelle, Konfliktmanagement, Moderation und der Gesprächsführung)
- Persönliche Souveränität
- Gender-Kompetenz
- Kommunikationsfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit (Teamfähigkeit und Integrationsfähigkeit)
- Motivierungs- und Überzeugungsfähigkeit
- Initiative
- Zuverlässigkeit

Umfang der Tätigkeit

Jede/r Praxisbegleiter/in führt innerhalb zweier Jahre bis zu 12 dreistündige Veranstaltungen durch.

Honorar

Die Praxisbegleiter erhalten ein Honorar in Höhe von € 25,-/Stunde. Für jede Sitzung werden vier Stunden angerechnet (drei Stunden für die Durchführung, eine Stunde für Vor- und Nachbereitung (also € 100,- pro Sitzung).

Erläuterung

Die Methodenvielfalt, die reflexiven Elemente sowie der achtsame Umgang miteinander und die Bewegungselemente begründen die hohe Wirksamkeit des Lebenskompetenzprogramms Lions-Quest „Erwachsen werden“.

Die Stärkung der Schlüsselkompetenzen (Wertschätzung und Achtsamkeit, Gender- und Culture-Diversity, konstruktive Konfliktlösung, zeitgemäßes Rollenbild als Lehrkraft) und die sucht- und gewaltpräventive Arbeit sind ein dynamischer Prozess, der durch Praxisbegleitungen regelmäßig aktualisiert und nach persönlicher Erfahrung individuell trainiert werden sollte.

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

Textzusammenfassung:

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)

Vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert
durch Verordnung vom 29. April 2014
(ABl. S. 234)

Gült. Verz. Nr. 721

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL Grundlagen

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechte und Pflichten der Schülerinnen
und Schüler
- § 1a Vereinbarungen
- § 2 Verhinderung und Erkrankung
- § 3 Befreiung und Beurlaubung
- § 3a Ferien
- § 4 Gestattungen

Zweiter Abschnitt:

Allgemeine Fördermaßnahmen

- § 5 Anspruch auf Förderung und Fördermaßnahmen
durch die Schule
- § 6 Individuelle Förderpläne durch die Schule
- § 7 Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und
Leistungsbewertung bei Schülerinnen und
Schülern mit Funktionsbeeinträchtigungen
oder Behinderungen

ZWEITER TEIL

Wahl des weiterführenden Bildungsganges und weitere Übergänge

Erster Abschnitt:

Wahl des weiterführenden Bildungsganges nach der Grundschule und nach der Förderstufe

- § 8 Grundsätze der Wahl des weiterführenden
Bildungsganges nach der Grundschule

- § 9 Eignung
- § 10 Beratung der Eltern
- § 11 Verfahren
- § 12 Verfahren zur Entscheidung über den weiteren
Bildungsweg am Ende der Förderstufe
- § 13 Verfahren zur Entscheidung über den weiteren
Bildungsweg am Ende der Jahrgangsstufe 7 der
Mittelstufenschule
- § 14 Aufnahme

Zweiter Abschnitt:

Weitere Übergänge

- § 15 Übergang in einen anderen Bildungsgang
- § 16 Sonderregelungen bei Aufnahme in einen
Bildungsgang

DRITTER TEIL

Versetzungen und Wiederholungen

- § 17 Grundsätze
- § 18 Versetzungskonferenz
- § 19 Einzelfragen und Querversetzungen
- § 20 Überspringen einer Jahrgangsstufe
- § 21 Freiwillige Wiederholungen
- § 22 Nachträgliche Versetzung
- § 23 Information der Eltern und der volljährigen
Schülerinnen und Schüler

VIERTER TEIL

Kurseinstufung/Kursumstufung

- § 24 Einstufungen in Kurse
- § 25 Umstufungen

FÜNFTER TEIL

Kriterien und Verfahren der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

- § 26 Grundsätze der Leistungsfeststellung und
Leistungsbewertung
- § 27 Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens
- § 28 Auswahl der Leistungsnachweise, Verteilung auf
das Schuljahr
- § 29 Nichterbrachte Leistungen

- § 30 Notengebung
- § 31 Täuschungen
- § 32 Schriftliche Arbeiten
- § 33 Termine und Notenspiegel
- § 34 Wiederholung von schriftlichen Arbeiten
- § 35 Hausaufgaben
- § 36 Sonstige Vorschriften

SECHSTER TEIL

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

- § 37 Grundsätze
- § 38 Förderdiagnostik
- § 39 Fördermaßnahmen
- § 40 Individuelle Förderpläne
- § 41 Unterricht in besonderen Lerngruppen
- § 42 Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen
- § 43 Besondere Regelungen für die Zeugniserteilung
- § 44 Abschlüsse

SIEBTER TEIL

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

Erster Abschnitt:
Allgemeine Regelungen

- § 45 Ziele
- § 46 Schulpflicht
- § 47 Aufnahme in die Schule

Zweiter Abschnitt:
Fördermaßnahmen

- § 48 Grundsätze
- § 49 Freiwillige Vorlaufkurse
- § 50 Intensivklassen und Intensivkurse
- § 51 Alphabetisierungskurse
- § 52 Deutsch-Förderkurse
- § 53 Schulischer Sprachkurs und Besuch der Vorklasse bei Zurückstellung
- § 54 Erlernen der ersten Fremdsprache und Wechsel der Sprachenfolge
- § 55 Hilfen außerschulischer Träger

Dritter Abschnitt:
Leistungsanforderung und Leistungsbewertung

- § 56 Benotung
- § 57 Zeugnisse, Schullaufbahnentscheidungen und Abschlüsse
- § 58 Berufliche Schulen
- § 59 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

ACHTER TEIL

Zeugnisse

- § 60 Grundsätze der Zeugniserteilung
- § 61 Verfahren der Zeugniserteilung
- § 62 Ausgabe der Zeugnisse
- § 63 Sonderregelungen

NEUNTER TEIL

Pädagogische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz von Personen

Erster Abschnitt:

Pädagogische Maßnahmen

- § 64 Verfahren bei Pädagogischen Maßnahmen

Zweiter Abschnitt:

Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

- § 65 Verfahrensgrundsätze / Mediationsverfahren
- § 66 Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultags
- § 67 Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen, vom Unterricht in Wahlfächern und von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Androhung der Zuweisung und Zuweisung in Parallelklassen oder andere Lerngruppen
- § 68 Überweisung und Verweisung
- § 69 Vorläufiger Ausschluss vom Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen bis zu vier Wochen
- § 70 Verweisung ohne Antrag
- § 71 Beteiligungen
- § 72 Beistand oder Bevollmächtigte
- § 73 Unterrichtung der Betroffenen
- § 74 Sonderregelungen

Dritter Abschnitt:

Maßnahmen zum Schutz von Personen

- § 75 Maßnahmen bei nicht schuldhaften Handeln
- § 76 Maßnahmen bei zu erwartenden schweren Störungen oder Gefährdungen

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

- § 77 Förderplan und Erziehungsvereinbarungen

ZEHNTER TEIL

Schlussbestimmungen

- § 78 Aufhebung von Vorschriften
- § 79 Inkrafttreten

Verzeichnis der Anlagen**Anlage 1**

Richtlinien für die Versetzung in den einzelnen Schulformen

Anlage 2

Richtlinien für Leistungsnachweise

Anlage 3 (zu § 60 Abs. 13)

Bescheinigung über außerschulisches ehrenamtliches Engagement

ERSTER TEIL**Grundlagen**

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler**

(1) Mit dem öffentlich-rechtlichen Schulverhältnis, das durch die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die öffentliche Schule begründet wird, wird das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung, Förderung durch die Schule (§ 5) und Unterricht sowie das Recht auf Teilnahme an schulischen Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Verordnung gestaltet.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht zur Teilnahme und aktiven Mitarbeit in Schule und Unterricht sowie die Pflicht, durch ihr Verhalten den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule verwirklichen zu helfen.

(3) Das Schulverhältnis endet mit dem Entlassungstag, an dem die Abschluss- und Abgangszeugnisse ausgegeben werden (§ 62 Abs. 1) oder mit der Abmeldung von der besuchten Schule, wenn keine Schulpflicht mehr besteht.

§ 1a**Vereinbarungen**

(1) Schulen und Eltern können zur gemeinsamen Ausgestaltung ihres jeweiligen Erziehungsauftrages Erziehungsvereinbarungen treffen (§ 100 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz). § 77 bleibt unberührt.

(2) Schulen können mit einzelnen oder allen Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe Zielvereinbarungen schließen, in denen konkrete Verhaltenserwartungen formuliert werden.

(3) Schulen können mit allen Eltern und allen Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erfüllung des Bil-

dungs- und Erziehungsauftrages schließen, um das Zusammenwirken der Beteiligten zu stärken.

§ 2**Verhinderung und Erkrankung**

(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Schulbesuch, haben die Eltern, im Fall der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst, unverzüglich der Schule den Grund mitzuteilen. Die Schulkonferenz soll festlegen, wann spätestens und in welcher Form die Mitteilung erfolgen soll, und dass eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt oder nachgereicht werden muss. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob der angegebene Grund anerkannt werden kann.

(2) In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass eine Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist; die Kosten haben die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler zu tragen. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(3) Die Grundschulen sollen bei nicht bekannten Gründen des Fernbleibens unmittelbar nach Unterrichtsbeginn die Eltern von der Abwesenheit in Kenntnis setzen, damit diese gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen können. Sind die Eltern nicht zu erreichen, muss die Schule in Abwägung des Einzelfalls entscheiden, ob es zum Schutz des Kindes notwendig erscheint, die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren. In den Bildungsgängen der Mittelstufe kann entsprechend verfahren werden.

§ 3**Befreiung und Beurlaubung**

(1) Schülerinnen und Schüler sind auf Antrag ihrer Eltern, Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag, aus religiösen Gründen vom Unterricht für die Zeit des Gottesdienstbesuchs oder für einen religiösen Feiertag, der nicht gesetzlicher Feiertag ist, vom Schulbesuch freizustellen, wenn sie nachweislich Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, deren Glaubensüberzeugung dieses gebietet. Das gleiche gilt für die generelle Freistellung vom Schulbesuch an Samstagen. Ein Antrag braucht nicht gestellt zu werden

1. zum Besuch des Gottesdienstes an den kirchlichen Feiertagen Aschermittwoch, Mariä Himmelfahrt (15. August), Reformationstag (31. Oktober), Allerheiligen (1. November) und Buß- und Betttag;

2. bei Schülerinnen und Schülern jüdischen Glaubens für die Befreiung an Samstagen, am jüdischen Neu-

jahrsfest (2 Tage), am Versöhnungsfest, am Laubhüttenfest (2 Tage), am Beschlussfest (2 Tage), am Passahfest (die ersten zwei und die letzten zwei Tage), am jüdischen Pfingstfest (2 Tage);

3. bei Schülerinnen und Schüler, die den Siebenten-Tag-Adventisten angehören, für die Befreiung an Samstagen;
4. bei Schülerinnen und Schüler, die sich zum Islam bekennen, für die Befreiung an den Feiertagen Ramazan Bayrami und Kurban Kayrami.

Schülerinnen und Schüler, die konfirmiert werden oder zur Erstkommunion oder Firmung gehen, haben an dem Montag, der auf den Sonntag der Konfirmation, Erstkommunion oder Firmung folgt, unterrichtsfrei. Fällt die Konfirmation, Firmung oder Erstkommunion auf einen Feiertag, haben die Schülerinnen und Schüler am nächsten unmittelbar darauffolgenden Unterrichtstag unterrichtsfrei. Die betroffenen Lehrkräfte sind von der Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler nach Satz 3, 4 und 5 vorher zu informieren. An diesen Tagen sind keine schriftlichen Arbeiten nach § 32, die der Leistungsbeurteilung dienen, anzufertigen, wenn Schülerinnen oder Schüler der Klasse oder Lerngruppe von der Befreiungsregelung betroffen sind.

(2) Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter; bei Auszubildenden in der Berufsschule im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen, wenn sie vor einem Ferienabschnitt liegt; liegt die Beurlaubung nach einem Ferienabschnitt, ist die Beurlaubung spätestens vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts zu beantragen.

(3) Eine gänzliche oder teilweise Freistellung vom Schulsport kann nur aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erfolgen. Die Entscheidung trifft bei einem Zeitraum von bis zu vier Wochen die Sportlehrkraft im Benehmen mit der Klassenlehrkraft oder der Tutorin oder dem Tutor. Bei einer Freistellung von mehr als vier Wochen trifft die Entscheidung die Schulleiterin oder der Schulleiter. Wird der Zeitraum von drei Monaten überschritten, bedarf es für die Entscheidung der Vorlage eines amtsärztlichen Attests, es sei denn, es liegen offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vor. Bei einer gänzlichen oder teilweisen Freistellung über ein Jahr hinaus ist nach einem Jahr ein neues amtsärztliches Attest vorzulegen. Wenn es der Frei-

stellungsgrund zulässt, soll die Schülerin oder der Schüler während des Sportunterrichts anwesend sein, um sporttheoretischen Unterrichtsinhalten zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen.

§ 3a Ferien

(1) Für die öffentlichen allgemein bildenden, beruflichen Schulen und Schulen für Erwachsene betragen die Ferien insgesamt 75 Werktage im Schuljahr. Die Zählung beginnt jeweils mit den Sommerferien. Als Ferientage zählen dabei die Werktage (Montag bis Samstag) mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und vom Kultusministerium aus besonderen Gründen als schulfrei erklärten Tage. Die Ferien gliedern sich in Sommerferien, Herbstferien, Weihnachtsferien und Osterferien. Zusätzlich bestehen bewegliche Ferientage, deren Anzahl gemeinsam mit den übrigen Ferienterminen festgelegt und bekannt gegeben wird. Die Termine für die einzelnen Ferienabschnitte werden mindestens zwei Schuljahre im Voraus festgelegt. Unabhängig von der Festlegung der Ferienabschnitte beginnt das zweite Schulhalbjahr jeweils am ersten Montag im Februar. Das Kultusministerium kann einen abweichenden Termin festlegen.

(2) Bewegliche Ferientage können für Brückentage zwischen Feiertagen und Wochenenden, zur Berücksichtigung örtlicher Feiertage, die nicht gesetzliche Feiertage sind, zum Schulhalbjahreswechsel und zur Verlängerung einzelner Ferien verwendet werden. Um die aus schulorganisatorischen Gründen notwendige Koordination und Einheitlichkeit bei der Festlegung zu sichern, werden die beweglichen Ferientage von der Schulaufsichtsbehörde nach Beteiligung des Gesamtpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer sowie des zuständigen Stadt- oder Kreiselternbeirats oder der zuständigen Stadt- oder Kreiselternbeiräte festgesetzt. Für die Festlegung der beweglichen Ferientage im jeweils folgenden Schuljahr können von den Schulleiterinnen und Schulleitern nach Beratung in der Gesamtkonferenz und nach Anhörung des Schulleiternbeirates und der Schülervertretung oder der Studierendenvertretung innerhalb eines von der Schulaufsichtsbehörde gesetzten Termins Vorschläge bei ihr eingereicht werden. Die Entscheidung über die Festlegung der beweglichen Ferientage wird den Schulen von der Schulaufsichtsbehörde spätestens bis 20. Mai durch Rundschreiben bekannt gegeben. Gleichzeitig wird die örtliche Presse informiert.

(3) Anträge auf von der jeweiligen Jahresferienordnung abweichende Ferientermine sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter besonders zu begründen und spätestens 12 Monate nach der Veröffentlichung der Ferientermine im Amtsblatt bei der Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Sie setzen einen Beschluss der Gesamtkonferenz, eine Anhörung des Schulleiternbeirates und der Schüler- oder Studierendenvertretung voraus. Die Festlegung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde. Sie gilt nur für die jeweils beantragende Schule. Bei der Entscheidung

sind die Belange der Schülerbeförderung und von Familien, deren Kinder verschiedene Schulen besuchen, zu berücksichtigen. Die Ferienzeiträume für die einzelnen Ferienabschnitte dürfen dabei nur unwesentlich über- oder unterschritten werden. Die Gesamtzahl der Ferientage nach Absatz 1 muss in jedem Fall eingehalten werden. Die Schulaufsichtsbehörde teilt die endgültig festgelegten Termine spätestens zwei Monate nach dem Ende der Antragsfrist den beantragenden Schulen mit. Die Schulen informieren die Eltern schriftlich über die neu festgelegten Termine.

(4) Am letzten Unterrichtstag vor dem Ferienbeginn kann der Unterricht an den allgemein bildenden und den beruflichen Vollzeitschulen nach der dritten Schulstunde am Vormittag oder nach der zweiten Stunde, wenn der Unterricht am Nachmittag stattfindet, schließen. Hierbei ist auf örtliche Besonderheiten, zum Beispiel Fragen der Schülerbeförderung, Rücksicht zu nehmen. Die Entscheidung über das Unterrichtsende trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Gesamtkonferenz und des Schulelternbeirats, bei Schulen für Erwachsene des Studierendenrats, jeweils im Einvernehmen mit dem Schulträger. An Berufsschulen schließt der Unterricht in Klassen, die am Tag vor dem Ferienbeginn Unterricht haben, unabhängig von dem Unterrichtsbeginn nach der sechsten Unterrichtsstunde, spätestens jedoch nach der dritten Stunde des Nachmittagsunterrichts. An Schulen für Erwachsene, in denen abends unterrichtet wird, findet am letzten Unterrichtstag vor dem Ferienbeginn kein Unterricht statt. Fällt der Beginn eines Ferienabschnitts auf einen Montag, endet der Unterricht an Schulen mit Samstagunterricht am vorausgehenden Freitag nach der dritten Unterrichtsstunde, auch wenn an dem dazwischen liegenden Samstag Unterricht vorgesehen war. Endet ein Ferienabschnitt an einem Freitag, so beginnt der Unterricht an den Schulen mit Samstagunterricht an dem darauffolgenden Montag, auch wenn an dem dazwischen liegenden Samstag Unterricht vorgesehen war.

(5) Für die ersten Klassen der Grundschulen und die fünften Klassen der weiterführenden Schulen kann zum Schuljahresanfang der Unterricht an dem zweiten Unterrichtstag beginnen. Einschulungsveranstaltungen von Grundschulen und weiterführenden Schulen werden von diesen in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Sie bedürfen einer vorherigen regionalen Abstimmung mit umgebenden Schulen, um betroffenen Eltern eine Teilnahme an den jeweiligen Veranstaltungen ihrer Kinder zu ermöglichen. Einschulungsveranstaltungen können auch am Samstag vor dem Unterrichtsbeginn durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Gesamtkonferenz und des Schulelternbeirates.

§ 4
Gestattungen

(1) Der Antrag auf Gestattung des Besuchs einer anderen als der nach § 60 Abs. 4 oder § 63 des Hessischen Schul-

gesetzes örtlich zuständigen Schule ist über die örtlich zuständige Schule an die Schulaufsichtsbehörde zu richten. Diese klärt die Aufnahmekapazität der anderen Schule, prüft das Vorliegen eines wichtigen Grundes und stellt das Benehmen mit dem Schulträger her.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die zuständige Schule aufgrund der Verkehrsverhältnisse nur unter besonderen Schwierigkeiten zu erreichen ist,
2. der Besuch einer anderen Schule der oder dem Schulpflichtigen die Wahrnehmung des Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern würde,
3. gewichtige pädagogische Gründe hierfür sprechen oder
4. besondere soziale Umstände vorliegen.

Zweiter Abschnitt:
Allgemeine Fördermaßnahmen

§ 5

Anspruch auf Förderung und Fördermaßnahmen durch die Schule

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf individuelle Förderung durch die Schule (§ 3 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz). Fördermaßnahmen können anlassbezogen beschlossen werden, ihre Grundlage in individuellen Förderplänen nach den §§ 6 und 40 oder den Zielen nach § 45 haben oder Teil eines schulbezogenen Förderkonzeptes nach den §§ 37 Abs. 4 und 48 Abs. 4 sein. Für einzelne Schulformen und Schulstufen getroffene besondere Regelungen zur individuellen Förderung bleiben unberührt.

§ 6

Individuelle Förderpläne durch die Schule

(1) Individuelle Förderpläne im Sinne der Verordnung sind schülerbezogene Pläne, die anlassbezogen individuell die besonderen Fördermaßnahmen der Schule nach § 5 Satz 1 konkretisieren. Förderpläne sollen die konkreten Maßnahmen der Schule beschreiben. In ihnen sind der Entwicklungsstand und die Lernausgangslage, individuelle Stärken und Schwächen, Förderchancen und Förderbedarf, Förderaufgaben, Fördermaßnahmen und Förderziele festzuhalten. Der Förderplan ist den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler zur Kenntnis zu geben und mit diesen zu besprechen.

(2) Förderpläne sind insbesondere zu erstellen

1. für Kinder, die eine Vorklasse besuchen oder an einer besonderen Fördermaßnahme teilnehmen,

2. im Fall eines drohenden Leistungsversagens und bei drohender Nichtversetzung sowie im Fall der Nichtversetzung,
3. bei vorliegenden Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen nach § 40,
4. bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 49 des Hessischen Schulgesetzes,
5. bei gehäuften Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern nach § 77.

(3) Schulen können über die Verpflichtung nach Abs. 2 hinaus ergänzend für weitere Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen Förderpläne erstellen. Ergänzende Regelungen für einzelne Schulformen und Bildungsgänge bleiben unberührt.

(4) Individuelle Förderpläne sind in die Schülerakte aufzunehmen.

§ 7

Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit Funktionsbeeinträchtigungen oder Behinderungen

(1) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z. B. Armbruch) oder mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf deren besondere Bedürfnisse durch individuelle Fördermaßnahmen angemessene Rücksicht zu nehmen. Auf Antrag ist ihnen ein Nachteilsausgleich zu gewähren oder von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung abzuweichen. Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung sind vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, können in begründeten Einzelfällen aber auch nebeneinander gewährt werden.

(2) Formen des Nachteilsausgleichs nach Abs. 1 sind Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen entsprechend den Beeinträchtigungen oder Schwierigkeiten der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:

1. verlängerte Bearbeitungszeiten, etwa bei Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen,
2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer Hilfs- oder Arbeitsmittel wie Computer ohne Rechtschreibüberprüfung und Audiohilfen,

3. Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen wie Lesepeil, größere Schrift, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter,
4. unterrichtsorganisatorische Veränderungen, beispielsweise individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle persönliche Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten,
5. differenzierte Hausaufgabenstellung,
6. individuelle Sportübungen.

Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich ist in Arbeiten und Zeugnissen nicht aufzunehmen.

(3) Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleich bleibenden fachlichen Anforderungen. Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:

1. differenzierte Aufgabenstellung, insbesondere auch bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen oder – in der Grundschule – beim Rechnen,
2. mündliche statt schriftliche Arbeiten, z. B. eine Arbeit auf Band sprechen,
3. individuelle Sportübungen.

Ein Vermerk über das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung ist in Arbeiten und Zeugnissen nicht aufzunehmen.

(4) Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen. Die fachlichen Anforderungen an Abschlussprüfungen bleiben unberührt. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. differenzierte Aufgabenstellung, insbesondere auch bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen oder – in der Grundschule – beim Rechnen,
2. mündliche statt schriftliche Arbeiten, z. B. einen Aufsatz auf Band sprechen (Rechtschreibleistung entfällt),
3. stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in Deutsch und den Fremdsprachen,
4. zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreib- oder – in der Grundschule – Rechenleistung in allen betroffenen Fächern,
5. Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraumes bei Aussetzung der Notengebung für ein Fach,

- 6. Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- oder Arbeitsmittel wie Wörterbuch, Computer mit Rechtschreibüberprüfung, aufgrund derer keine Rechtschreibleistung erbracht wird,
- 7. individuelle Sportübungen.

Es erfolgt eine verbale Aussage in den Arbeiten und Zeugnissen, dass von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde.

(5) Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs oder das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder auf eigene Initiative. Wird die Klassenkonferenz von sich aus tätig, sind die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler vor der Entscheidung anzuhören. Besteht für die Schülerin oder den Schüler ein Förderplan, sind Hinweise auf die Gewährung eines Nachteilsausgleichs oder auf das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung in diesen aufzunehmen. Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler sind über die Klassenkonferenzbeschlüsse zu informieren.

(6) Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission nach Kenntnisnahme des jeweiligen individuellen Förderplans, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist oder ob von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung abgewichen wird. § 31 Abs. 2 OA-VO bleibt unberührt. In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt des schriftlichen Abschnitts einer Abschlussprüfung noch keine Prüfungskommission eingerichtet wurde oder keine Prüfungskommission zu bilden ist, entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Gewährung. Über die Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten. Bei Abschlussprüfungen ist dem Kultusministerium rechtzeitig vor der Prüfung über die Entscheidung, die ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhaltet, zu berichten. Ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung ist bei Abschlussprüfungen ausgeschlossen.

ZWEITER TEIL

Wahl des weiterführenden Bildungsganges und weitere Übergänge

Erster Abschnitt:

Wahl des weiterführenden Bildungsganges nach der Grundschule und nach der Förderstufe

§ 8

Grundsätze der Wahl des weiterführenden Bildungsganges nach der Grundschule

(1) Die Wahl des weiterführenden Bildungsganges nach dem Besuch der Grundschule ist nach § 77 des Hessi-

schen Schulgesetzes Sache der Eltern. Sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag, der an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer zu richten ist. In diesem Antrag wählen die Eltern eine Schulform, die dem gewünschten Bildungsgang entspricht oder den gewünschten Bildungsgang einschließt. Bei der Wahl einer Förderstufe, einer Mittelstufenschule oder einer schulformübergreifenden Gesamtschule erfolgt die Bestimmung des individuellen Bildungsweges nach § 12 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes zunächst durch die Erstentscheidung bei der Einstufung in leistungsdifferenzierte Kurse nach der Beratung entsprechend § 77 Abs. 3 Satz 1 bis 5 des Hessischen Schulgesetzes.

(2) Die Eltern sollen im gewählten Bildungsgang ergänzend die gewünschte Schule benennen und für den Fall, dass die Aufnahmekapazität dieser Schule eine Aufnahme der Schülerin oder des Schülers nicht erlaubt, ersatzweise wenigstens eine weitere Schule angeben.

§ 9

Eignung

(1) Eignung als Voraussetzung für den Besuch eines weiterführenden Bildungsganges nach § 77 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes ist gegeben, wenn Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung der Schülerinnen oder der Schüler eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsganges erwarten lassen.

(2) Bei der Beurteilung der Eignung einer Schülerin oder eines Schülers für die Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums (§ 77 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz) sind die Anforderungen zu berücksichtigen, die sich der Schülerin oder dem Schüler aus den Zielsetzungen der Schulen des gewählten Bildungsganges stellen. Diese Ziele sind folgende:

1. Der Bildungsgang der Hauptschule vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen (§ 23 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz).
2. Der Bildungsgang der Realschule vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen (§ 23a Abs. 1 Hessisches Schulgesetz).
3. Der gymnasiale Bildungsgang vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und

ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen (§ 24 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz).

(3) Bei der Wahl der Förderstufe wird die Entscheidung über den weiterführenden Bildungsgang vorläufig offen gehalten (§§ 77 Abs. 6, 22 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz). Bei der Entscheidung für die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule wird die Wahl des Bildungsganges bei der Ersteinstuflung in Fachleistungskurse (§§ 77 Abs. 5, 27 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz) getroffen.

(4) Bei der Entscheidung für die Mittelstufenschule wird die Entscheidung über die Fortsetzung des Bildungswegs im Bildungsgang der Hauptschule oder der Realschule am Ende der Jahrgangsstufe 7 getroffen (§ 23c Abs. 4 Hessisches Schulgesetz).

§ 10

Beratung der Eltern

(1) Zur allgemeinen Information der Eltern werden im ersten Schulhalbjahr vor Beginn der Weihnachtsferien in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule, in der Jahrgangsstufe 6 der Förderstufe und in der Jahrgangsstufe 7 der Mittelstufenschule Elternversammlungen durchgeführt, deren Zeitpunkt, Ablauf und inhaltliche Gestaltung von der Schulleiterin oder vom Schulleiter im Benehmen mit dem Schulelternbeirat festgelegt werden. Darin ist über die im Bereich des Schulträgers vorhandenen Bildungsangebote der allgemein bildenden und der beruflichen Schulen umfassend zu unterrichten. Dies schließt eine umfangreiche Information über die Voraussetzungen des Besuches der weiterführenden Schulen, die Besonderheiten der einzelnen Schulformen und über die Gestaltung des Wahl- und Wahlpflichtunterrichts in den Schulen und die Herausbildung spezieller Schulprofile und Organisationsstrukturen (Ganztagsangebote u. a.) ein. Informationen über den weiterführenden Bildungsweg in der Oberstufe müssen sich sowohl auf die studienqualifizierenden als auch auf die berufsqualifizierenden Bildungsgänge der Oberstufe erstrecken. Für den Übergang nach der Grundschule ist auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, dass eine andere Fremdsprache statt Englisch als erste Fremdsprache gewählt werden kann. Sofern nicht alle Schulformen im Bereich des zuständigen Schulträgers vorhanden sind, ist auf Angebote angrenzender Schulträger hinzuweisen. Kleine Schulen können Veranstaltungen nach Satz 1 gemeinsam durchführen.

(2) Um eine umfassende Information der Eltern sicherzustellen, sind zu den Elternversammlungen je eine Vertreterin oder ein Vertreter aller in Frage kommenden Schulformen der Sekundarstufe I im Bereich des Schulträgers

und, sofern nicht alle Schulformen im Bereich des zuständigen Schulträgers vorhanden sind, nach Möglichkeit auch der Schulformen im Bereich angrenzender Schulträger hinzuzuziehen. Die Schulaufsichtsbehörde stellt zur Information der Eltern Listen mit den Anschriften der Schulen zur Verfügung. Weitere Informationen über einzelne Schulen erteilen diese oder die Schulaufsichtsbehörde. Das Angebot als Ersatzschulen genehmigter Schulen in freier Trägerschaft ist zu berücksichtigen.

(3) Bis zum 25. Februar lädt die besuchte Schule die Eltern zu einer Einzelberatung über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers ein. Die Beratung führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer nach Abstimmung mit den übrigen Lehrerinnen und Lehrern, die die Schülerinnen oder Schüler unterrichten, durch. Über die Beratung ist ein Aktenvermerk anzufertigen.

§ 11

Verfahren

(1) Der Antrag nach § 8 Abs. 1 ist bis zum 5. März zu stellen.

(2) Spricht die Klassenkonferenz in ihrer schriftlichen Stellungnahme nach § 77 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes eine dem Elternwunsch entsprechende Empfehlung aus, leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der bisher besuchten Schule den Antrag an die gewünschte Schule weiter. Bei der Entscheidung der Klassenkonferenz gilt § 18 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

(3) Spricht die Klassenkonferenz in den Fällen des Abs. 2 die Empfehlung für den gewünschten Bildungsweg nicht aus, ist dies den Eltern unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und ihnen eine erneute Beratung anzubieten. Gleichzeitig sind sie auf die Möglichkeit der Querversetzung nach § 19 Abs. 6 und 7 hinzuweisen. Halten die Eltern ihre Wahlentscheidung aufrecht, teilen sie dies der bisher besuchten Schule bis zum 5. April mit. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung der Eltern ein, ist davon auszugehen, dass sie ihre Wahlentscheidung aufrechterhalten. Hierauf sind die Eltern schriftlich hinzuweisen. Danach teilt die abgebende Schule die Entscheidung der Eltern mit dem Aktenvermerk über die Beratung und der schriftlichen Begründung der Klassenkonferenz der gewünschten Schule mit. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der so angewählten Schule hat die Verpflichtung der intensiven Beratung der Eltern und der Schülerin oder des Schülers.

§ 12

Verfahren zur Entscheidung über den weiteren Bildungsweg am Ende der Förderstufe

(1) Zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 der Förderstufe erhalten die Eltern zusätzlich zu

dem Zeugnis eine schriftliche Information über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Anforderungen der Jahrgangsstufe 7 der Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums; Förderstufen, die nicht die curricula- ren und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen für den Übergang in den gymnasialen Bildungsgang im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes haben, informieren unter Berücksichtigung der Anforderungen der Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule. § 15 Abs. 5 bleibt unberührt. Gleichzeitig wird den Eltern eine eingehende Beratung bis spätestens 25. Februar angeboten.

(2) Bis zum 5. März teilen die Eltern ihre Wahlentscheidung der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mit. Wählen die Eltern den Bildungsgang der Realschule oder des Gymnasiums und spricht die Klassenkonferenz in ihrer schriftlichen Stellungnahme nach § 77 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes eine entsprechende Empfehlung aus, so leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der bisher besuchten Schule den Antrag an die gewünschte Schule weiter. Bei der Wahl der Mittelstufenschule oder der schulformübergreifenden Gesamtschule wird der Antrag unabhängig von der Empfehlung an die gewünschte Schule weitergeleitet.

(3) Die Empfehlung für den gewählten Bildungsgang durch die Klassenkonferenz ist auszusprechen, wenn die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung erwarten lassen, dass sie oder er am Unterricht der Jahrgangsstufe 7 des gewählten Bildungsganges erfolgreich teilnehmen kann.

(4) Wird dem Wunsch der Eltern widersprochen, ist dies schriftlich den Eltern gegenüber zu begründen. Gleichzeitig ist ihnen eine erneute Beratung anzubieten.

(5) Halten die Eltern ihre Wahlentscheidung danach aufrecht, teilen sie dies der bisher besuchten Schule bis zum 5. April mit. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung der Eltern ein, ist davon auszugehen, dass sie ihre Wahlentscheidung aufrechterhalten. Hierauf sind die Eltern schriftlich hinzuweisen. In diesen Fällen entscheidet die Klassenkonferenz abschließend über den Bildungsgang. Die Schule teilt den Beschluss schriftlich mit Begründung den Eltern unverzüglich mit. Gleichzeitig sind sie darauf hinzuweisen, dass sie binnen einer Woche nach Zugang des Schreibens eine Schule des von der Schule bestimmten Bildungsganges auswählen können. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der bisher besuchten Schule leitet den Antrag an die gewählte Schule weiter, oder, für den Fall, dass kein Antrag nach Satz 6 gestellt wird, die Unterlagen über die Schülerin oder den Schüler an die nächstgelegene Schule des entsprechenden Bildungsganges.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Grundschule, soweit diese gemäß

Art. 3 § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1999 (GVBl. I S. 354) fortbestehen.

§ 13

Verfahren zur Entscheidung über den weiteren Bildungsweg am Ende der Jahrgangsstufe 7 der Mittelstufenschule

§ 12 gilt entsprechend für das Verfahren zur Entscheidung über den weiteren Bildungsweg am Ende der Jahrgangsstufe 7 der Mittelstufenschule für die Wahl des Bildungsganges der Hauptschule oder der Realschule. Für den Übergang in den gymnasialen Bildungsgang gilt § 15 Abs. 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass beim Übergang in einen in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) 5-jährig organisierten gymnasialen Bildungsgang auch eine Entscheidung über die Versetzung in die Jahrgangsstufe 7 oder 8 zu treffen ist.

§ 14

Aufnahme

(1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, sind bei den Aufnahmeentscheidungen die in § 70 Abs. 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes festgelegten Grundsätze zu beachten.

(2) Bestehen im Bereich eines Schulträgers mehrere Schulen mit dem gewählten Bildungsgang und übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität einer Schule, finden unter dem Vorsitz einer oder eines Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde Dienstbesprechungen der Schulleiterinnen und Schulleiter der betroffenen weiterführenden Schulen statt, bei denen diese sich unter pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und möglichst weitgehender Berücksichtigung der von den Eltern geäußerten Wünsche sowie gemäß § 70 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Schulen untereinander abstimmen. Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers und des Kreis- oder Stadtelternbeirates sind einzuladen und anzuhören.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens teilen die Leiterinnen und Leiter der aufnehmenden Schulen den Eltern in allen Fällen des Übergangs unverzüglich schriftlich die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers mit und unterrichten die zuletzt besuchte Schule von der Aufnahme.

Zweiter Abschnitt: Weitere Übergänge

§ 15

Übergang in einen anderen Bildungsgang

(1) Für den Übergang einer Schülerin oder eines Schülers in dieselbe oder die nächsthöhere Jahrgangsstufe ei-

nes anderen Bildungsganges mit höheren Anforderungen gilt § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechend.

(2) Der Übergang kann durch die Klassenkonferenz nach § 78 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes befürwortet werden, wenn die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung erwarten lassen, dass sie oder er am Unterricht der gewählten Jahrgangsstufe des anderen Bildungsganges erfolgreich teilnehmen kann. Diese Voraussetzung ist in der Regel gegeben, wenn sie oder er in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache mindestens gute und im dritten Fach mindestens befriedigende Leistungen, sowie in den übrigen Fächern im Durchschnitt mindestens gute Leistungen erbracht hat. § 27 Abs. 4 und § 32 Abs. 2 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) Der Übergang einer Schülerin oder eines Schülers in einen anderen Bildungsgang ist in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig. Übergänge in die Abschlussklassen der Haupt- und Realschulen und der entsprechenden Schulzweige der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule und der Mittelstufenschule sowie in die Jahrgangsstufe 10 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule sind nur zu Beginn des jeweiligen Schuljahres zulässig; über besonders begründete Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(4) Der Übergang einer Schülerin oder eines Schülers aus einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule oder der Jahrgangsstufen 5 und 6 und des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 7 der Mittelstufenschule sowie der Jahrgangsstufe 5 und des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 der Förderstufe in eine Realschule, ein Gymnasium oder die entsprechenden Zweige der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule ist zulässig, wenn die Klassenkonferenz der abgebenden Schule ihn befürwortet.

(5) Der Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges aus der Jahrgangsstufe 6 einer Förderstufe, die nicht unmittelbar auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges vorbereitet, ist unter den Voraussetzungen des Abs. 2 mit der Maßgabe zulässig, dass die Schülerin oder der Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache jeweils mindestens gute Leistungen erbracht hat. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die besonderen Bestimmungen über die Übergänge im Siebten Teil der Verordnung sowie über die Übergänge in die gymnasiale Oberstufe und in die weiterführenden beruflichen Schulen (in die studienqualifizierenden Bildungsgänge der Oberstufe) bleiben unberührt.

§ 16

Sonderregelungen bei Aufnahme in einen Bildungsgang

(1) Schülerinnen und Schüler, die

1. in den Bildungsgang der Realschule oder in den gymnasialen Bildungsgang eintreten wollen, ohne unmittelbar vorher eine Schule in der Bundesrepublik Deutschland besucht zu haben,

oder die

2. aus einer genehmigten Ersatzschule oder einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule in eine öffentliche Schule oder staatlich anerkannte Ersatzschule übergehen wollen,

haben sich in der Regel einem Prüfungsverfahren zu unterziehen. Das Prüfungsverfahren umfasst drei schriftliche Arbeiten, und zwar je eine in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik und jeweils eine mündliche Prüfung von mindestens zehn, höchstens 15 Minuten Dauer in den genannten Fächern. Die Anforderungen im Prüfungsverfahren müssen denen in der jeweiligen Jahrgangsstufe des gewählten Bildungsganges entsprechen. Über das Ergebnis entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Maßgabe des § 77 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes.

(2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die nach einer Unterbrechung des Schulbesuchs von mehr als einem Schuljahr in die vorher besuchte Schulform wieder eintreten wollen, kann abgelehnt werden, wenn sie ein für den jeweiligen Bildungsgang vertretbares Höchstalter überschritten haben.

DRITTER TEIL

Versetzungen und Wiederholungen

§ 17

Grundsätze

(1) Die Versetzung oder Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers ist eine pädagogische Entscheidung, die den Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers mit der geistigen, körperlichen und sozialen Entwicklung in Übereinstimmung halten und der Lerngruppe einen Leistungsstand sichern soll, der den Zielen der Bildungsstandards entspricht. Dabei sind die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ebenso zu berücksichtigen wie die Leistungsanforderungen der jeweiligen Jahrgangsstufe eines Bildungsganges.

(2) Wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes erfüllt sind, ist die Schülerin oder der Schüler in die nächste Jahrgangsstufe zu versetzen.

(3) Eine Versetzungsentscheidung nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Schulgesetzes ist unter Berücksichtigung der näheren Kriterien für die einzelnen Schulformen in der Anlage 1 zu dieser Verordnung in pädagogischer Verantwortung unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu treffen. Grundlage sind die Leistungen und Entwicklungen der Schülerin oder des Schülers während des gesamten Schuljahres. Eine Versetzung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch ohne Ausgleich nicht ausreichender Leistungen erfolgen, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung ist zu begründen, und die Gründe sind im Protokoll der Versetzungskonferenz festzuhalten.

(4) Die Entscheidung über die Versetzung darf nicht von den Ergebnissen zusätzlicher, eigens hierfür durchgeführter, schriftlicher oder mündlicher Prüfungen oder Tests abhängig gemacht werden. Die Regelungen zur nachträglichen Versetzung in § 22 bleiben unberührt.

(5) Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.

§ 18

Versetzungskonferenz

(1) Für die Versetzungskonferenz gelten die Bestimmungen über die Klassenkonferenz in der Konferenzordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Teilnahme an der Versetzungskonferenz ist verpflichtet, wer die Schülerin oder den Schüler im laufenden Schuljahr unterrichtet und wer die Schülerin oder den Schüler vor einem Lehrerwechsel im laufenden Schuljahr zuletzt unterrichtet hat und noch der Schule angehört. Dies gilt auch für Lehrerinnen und Lehrer, die der Schülerin oder dem Schüler vor einer Umstufung im Rahmen des Kursunterrichts oder vor einem Wechsel der Lehrkraft Unterricht erteilt haben.

(3) Stimmberechtigt in der Versetzungskonferenz ist, wer zur Teilnahme verpflichtet ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sind nur dann stimmberechtigt, wenn in ihrer Person die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit macht eine erneute Beratung erforderlich. Bei Stimmgleichheit nach erneuter Beratung ist die Versetzung auszusprechen.

(5) Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Stimmberechtigte Angehörige einer Schülerin oder eines Schülers im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind von der Teilnahme an der Versetzungskonferenz, soweit sie diese Personen betrifft, ausgeschlossen. Ein Ausschluss nach Satz 2 ist mit Begründung in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Wer aus zwingenden persönlichen oder dienstlichen Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen kann, leitet der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig seine Beurteilung mit den Unterlagen zu. Hierbei sind Hinweise zur Versetzungsentscheidung dann notwendig, wenn es sich um Schülerinnen oder Schüler handelt, deren Versetzung gefährdet ist. Liegt eine Beurteilung nicht vor, berücksichtigt die Versetzungskonferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.

(7) Die Versetzungskonferenz soll frühestens drei Wochen, spätestens eine Woche vor dem Termin der Zeugnisausgabe stattfinden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Frist zur Unterrichtung der Eltern nach § 23 Abs. 5 eingehalten wird.

(8) Die Teilnahme von Eltern- und Schülervetretern an der Versetzungskonferenz ist ausgeschlossen.

§ 19

Einzelfragen und Querversetzungen

(1) Fachnoten, die zum Ende eines Schuljahres erteilt werden, sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers des gesamten Schuljahres unter Berücksichtigung der individuellen Lernentwicklung zugrunde zu legen, wobei der erreichte Leistungsstand am Ende des Schuljahres den Schwerpunkt bildet (§ 74 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

(2) Verschlechtert sich die Fachnote einer Schülerin oder eines Schülers nach einem Schulhalbjahr im Vergleich zu der Fachnote im vorangegangenen Zeugnis um mehr als eine Stufe, ist dies von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer in der Versetzungskonferenz zu begründen. Falls von dieser Fachnote die Entscheidung über eine Versetzung abhängt, ist die Begründung im Protokoll festzuhalten und den Eltern, bei Volljährigen diesen selbst, mitzuteilen.

(3) Bei einem Schulwechsel im Verlauf eines Schuljahres ist das von der abgebenden Schule zuletzt erteilte Zeugnis angemessen zu berücksichtigen. Erfolgt der Schulwechsel innerhalb von acht Unterrichtswochen vor einer Zeugniserteilung und liegt ein Zeugnis der abgebenden Schule vor, ist die Herabsetzung einer in diesem Zeugnis erteilten Note um mehr als eine Notenstufe nicht zulässig.

(4) Mindestens befriedigende Leistungen in Wahlfächern und in freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen sollen bei der Versetzungsentscheidung im Rahmen der Feststellung der Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Schulgesetzes Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um weitere Fremdsprachen oder um freiwillige Unterrichtsveranstaltungen handelt, die mit einem Unterrichtsfach oder Lernbereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts in engem Zusammenhang stehen.

(5) Epochal erteilter Unterricht ist versetzungswirksam, wenn er als solcher den Eltern, bei Volljährigen diesen selbst, angekündigt worden ist. Die Ankündigung hat in schriftlicher Form durch die Schulleitung zu erfolgen und ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei einer Querversetzung am Ende der Jahrgangsstufen 5 und 6 sind die Eltern frühzeitig, spätestens aber sechs Wochen vor dem Termin der beabsichtigten Querversetzung (Termin der Zeugnisausgabe), schriftlich zu benachrichtigen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und Beratung anzubieten. Hierbei sind sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, selbst den empfohlenen Wechsel zu vollziehen. Eine Querversetzung ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht des gewählten Bildungsganges nicht zu erwarten ist und die Wiederholung der Jahrgangsstufe im selben Bildungsgang die Schülerin oder den Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigen würde. Dies ist bei der Versetzungskonferenz zu begründen, die Begründung im Protokoll festzuhalten und den Eltern mitzuteilen. Die Versetzungskonferenz entscheidet auch darüber, ob in der anderen Schulform die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe zu wiederholen ist.

(7) Eine Querversetzung nach Abs. 6 ist auch in eine Förderstufe, eine Mittelstufenschule oder eine schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule möglich, wenn die Eltern dies wünschen oder die nächstliegende in Betracht kommende Schule mit entsprechendem Bildungsgang nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreicht werden kann.

(8) Für Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I in einem 6-jährig organisierten gymnasialen Bildungsgang nicht versetzt werden und dadurch in einen 5-jährigen Bildungsgang wechseln müssen, gelten die Versetzungsbestimmungen mit folgender Maßgabe:

1. in den Jahrgangsstufen 5 und 6 wiederholen sie die jeweilige Jahrgangsstufe im 5-jährig organisierten Bildungsgang;
2. im Fall der Nichtversetzung am Ende der Jahrgangsstufe 10 wiederholen sie die Jahrgangsstufe 9 im 5-jährig organisierten Bildungsgang;
3. in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 im 6-jährig organisierten Bildungsgang entscheidet die Versetzungskonferenz im Fall der Nichtversetzung über die Einstufung in die jeweilige Jahrgangsstufe des 5-jährig organisierten Bildungsgangs; dabei sind die Bewertungen in Fächern, in denen auf Grund von Studentafel- und Kerncurricula- oder Lehrplanunterschieden besondere Schwierigkeiten auftreten können, angemessen zu berücksichtigen. In diesen Fächern sind entsprechende individuelle Fördermaßnahmen durchzuführen.

(9) Für Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I in einem 5-jährig organisierten gymnasialen Bildungsgang nicht versetzt werden und in einen 6-jährigen

Bildungsgang wechseln müssen, gelten die Versetzungsbestimmungen mit folgender Maßgabe:

1. in den Jahrgangsstufen 5 und 6 wiederholen sie die jeweilige Jahrgangsstufe im 6-jährig organisierten Bildungsgang;
2. in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 im 5-jährig organisierten Bildungsgang entscheidet die Versetzungskonferenz im Fall der Nichtversetzung über die Einstufung in die jeweilige Jahrgangsstufe des 6-jährig organisierten Bildungsgangs; Abs. 8 Nr. 3 gilt entsprechend.

(10) Eine Nichtversetzung am Ende der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Mittelstufenschule ist nur dann zulässig, wenn andernfalls die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung so beeinträchtigt würde, dass mit einem dauernden Versagen zu rechnen wäre.

(11) Sonderregelungen für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind zu beachten.

(12) Abs. 11 gilt entsprechend bei Teilleistungsschwächen insbesondere mit der Maßgabe, dass besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben oder beim Rechnen in der Grundschule allein kein hinreichender Grund für eine Nichtversetzung sind.

§ 20

Überspringen einer Jahrgangsstufe

(1) Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen über einen längeren Zeitabschnitt erheblich über die Leistungen der Mitschülerinnen und Mitschüler ihrer Jahrgangsstufe hinausragen und die auf Grund ihrer psychischen, sozialen und körperlichen Verfassung, ihres Leistungswillens und ihrer Begabung den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen erscheinen, können eine Jahrgangsstufe überspringen, wenn zu erwarten ist, dass sie dadurch in ihrer Lernentwicklung besser gefördert werden können. Das Überspringen ist in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag oder mit Zustimmung der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder mit deren Zustimmung, nach eingehender Beratung. Die Entscheidung über den Antrag auf Überspringen einer Klasse kann von einem probeweisen Besuch der nächsthöheren Klasse bis zu drei Monaten abhängig gemacht werden, wobei die Schülerin oder der Schüler rechtlich Schülerin oder Schüler ihrer bzw. seiner alten Klasse bleibt. § 17 Abs. 5 findet insoweit keine Anwendung. Ein Überspringen von Jahrgangsstufen, in denen der Abschluss des Bildungsganges erworben wird, ist nicht zulässig. Ein Überspringen der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule ist ausgeschlossen, wenn die Eltern bei der Wahl des weiterführenden Bildungsganges eine Entscheidung treffen, der die Klassenkonferenz unter dem Gesichtspunkt der besseren Förderung widersprechen müsste.

(2) Wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler aufgrund nachgewiesener Hochbegabung und zugehöriger Fähigkeiten in der nächsthöheren Jahrgangsstufe besser gefördert werden kann, kann ausnahmsweise auf die über einen längeren Zeitraum erheblich über die Leistungen der Mitschülerinnen und Mitschüler hinausragenden Leistungen verzichtet werden. Bei der Entscheidung ist das Ergebnis einer Überprüfung durch die Schulpsychologin oder den Schulpsychologen zu berücksichtigen.

(3) Das Überspringen der Jahrgangsstufe 1 nach § 75 Abs. 6 Satz 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn zum Beginn der Vollzeitschulpflicht (§ 58 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz) die Schülerin oder der Schüler aufgrund nachgewiesener Hochbegabung und zugehöriger Fähigkeiten in der Jahrgangsstufe 2 besser gefördert werden kann. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Eltern. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss im Fall des § 75 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes das Ergebnis einer Überprüfung durch die Schulpsychologin oder den Schulpsychologen berücksichtigen.

§ 21

Freiwillige Wiederholungen

(1) Wiederholungen nach Maßgabe des § 75 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes erfolgen auf schriftlichen Antrag der Eltern, bei Volljährigen auf deren Antrag, an die Schulleitung. In den Fällen des § 75 Abs. 5 Satz 1 und 3 des Hessischen Schulgesetzes ist der Antrag bis zu zwei Monate vor dem Termin der Zeugnisausgabe zum Ende des Schuljahres zu stellen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Klassenkonferenz bis zu sechs Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe zum Ende des Schuljahres über die freiwillige Wiederholung beschließen. Voraussetzung für eine freiwillige Wiederholung ist, dass dadurch zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler in ihrer oder seiner Lernentwicklung besser gefördert werden kann. Mit der Entscheidung der Klassenkonferenz tritt die Schülerin oder der Schüler aus der derzeit besuchten Jahrgangsstufe in die im vorangegangenen Schuljahr besuchte Jahrgangsstufe zurück.

(2) Die Wiederholung einer Jahrgangsstufe, die zum Zeitpunkt der Antragstellung wiederholt wird oder die wiederholt wurde, ist nicht zulässig. Zulässig ist eine Wiederholung in diesen Fällen ausnahmsweise dann, wenn für die Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers Gründe maßgebend sind, die nicht auf mangelnder Begabung oder mangelndem Leistungswillen beruhen und daher von der oder dem Betroffenen nicht zu vertreten sind. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz mit Zustimmung der Eltern, bei Volljährigen mit deren Zustimmung.

(3) Für das Aufrücken in die Jahrgangsstufe, aus der die Schülerin oder der Schüler aufgrund einer Wiederholung

nach § 75 Abs. 5 Satz 1 und 3 des Hessischen Schulgesetzes zurückgetreten war, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung. Bei der Beurteilung werden die Leistungen in der Wiederholungsphase zugrunde gelegt.

§ 22

Nachträgliche Versetzung

(1) Eine nachträgliche Versetzung ist in den Jahrgangsstufen 6 bis zum Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) höchstens zweimal, aber nicht in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen, unter den nachfolgenden Voraussetzungen möglich.

(2) Wird eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund mangelhaft bewerteter Leistungen im Zeugnis in einem Fach oder Lernbereich nicht versetzt, ist ihr oder ihm die Teilnahme an einer Nachprüfung in diesem Fach oder Lernbereich zu ermöglichen. Wird eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund mangelhaft bewerteter Leistungen in zwei Fächern oder Lernbereichen nicht versetzt, kann die Versetzungskonferenz die Schülerin oder den Schüler zu einer Nachprüfung in einem der beiden Fächer oder Lernbereiche dann zulassen, wenn bei schlechter als mit ausreichend bewerteten Leistungen in nur einem Fach oder Lernbereich die Versetzung möglich gewesen wäre; die Versetzungskonferenz entscheidet, in welchem Fach oder Lernbereich die Prüfung erfolgen soll. Ist die Schülerin oder der Schüler in ihrer oder seiner Schullaufbahn bereits einmal durch eine Nachprüfung nachträglich versetzt worden, soll die Klassenkonferenz eine weitere Nachprüfung nur dann zulassen, wenn dadurch die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers besser gefördert werden kann.

(3) Die Nachprüfung erfolgt in der letzten Ferienwoche. In begründeten Ausnahmefällen kann die Nachprüfung am ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres erfolgen.

(4) Von der Möglichkeit, sich einer Nachprüfung zu unterziehen und vom Termin der Nachprüfung sind die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, unverzüglich nach der Entscheidung der Versetzungskonferenz durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten; volljährigen Schülerinnen und Schülern kann der Brief unmittelbar gegen Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung ausgehändigt werden. Sie sind zugleich aufzufordern, unverzüglich, spätestens eine Woche nach Beginn der Ferien die Nachprüfung zu beantragen, wenn von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll. Eltern oder Schülerinnen und Schüler sind ferner darauf hinzuweisen, dass ihnen die Möglichkeit gegeben ist, sich vor der Entscheidung über die Teilnahme an einer Nachprüfung von der zuständigen Fachlehrerin oder vom zuständigen Fachlehrer beraten zu lassen.

(5) Die Prüfung zur nachträglichen Versetzung besteht in den Fächern oder Lernbereichen, in denen Klassen- oder Kursarbeiten geschrieben werden, aus einem

schriftlichen und einem mündlichen Teil, in den übrigen Fächern oder Lernbereichen nur aus einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil besteht aus einer Klassen- oder Kursarbeit in dem jeweiligen Fach oder Lernbereich in der von der Schülerin oder dem Schüler bis zuletzt besuchten Jahrgangsstufe; der mündliche Teil dauert in der Regel 20 Minuten.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter überträgt die Durchführung der Prüfung in der Regel einer anderen Fachlehrkraft als der die Schülerin oder den Schüler zuletzt unterrichtenden Fachlehrkraft. An der mündlichen Prüfung nehmen außerdem die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie eine weitere in dem betreffenden Fach unterrichtende Lehrkraft als Protokollführerin oder als Protokollführer teil. Der Vorsitz ist übertragbar. Die vorstehend Genannten entscheiden auf Vorschlag der oder des Prüfenden mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Besteht die Schülerin oder der Schüler die Prüfung, ist die Versetzung auszusprechen. Eine Änderung von Zeugnisnoten erfolgt nicht. Im Übrigen finden § 60 Abs. 12 und § 61 Abs. 6 Satz 3 Anwendung.

§ 23

Information der Eltern und der volljährigen Schülerinnen und Schüler

(1) Die Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler nach § 72 des Hessischen Schulgesetzes erfordern es, die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, rechtzeitig über die Möglichkeiten der weiteren Schul- oder Berufsausbildung zu beraten, wenn die Klassenkonferenz zu der Überzeugung gelangt, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen der nachfolgenden Jahrgangsstufen auf Dauer nicht gewachsen sein wird und deshalb der Übergang auf eine andere Schulform oder in die Berufsausbildung in Erwägung gezogen werden sollte. Die Beratung erfolgt durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und ist den Eltern, bei Volljährigen diesen selbst, schriftlich anzubieten. Der Vorgang ist in der Schülerakte zu vermerken.

(2) Über die Gefährdung der Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers sind Eltern, bei Volljährigen diese selbst, unter Angabe der Fächer oder Lernbereiche, in denen mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen, wie folgt in Kenntnis zu setzen: Eine Mitteilung erfolgt zunächst durch einen Vermerk in dem zum Ende des ersten Schulhalbjahres zu erteilenden Zeugnis. Unabhängig von dem Vermerk über die Versetzungsgefährdung in dem zum Ende des ersten Schulhalbjahres erteilten Zeugnis muss in allen Fällen einer Versetzungsgefährdung eine Benachrichtigung der Eltern, bei Volljährigen dieser selbst, darüber bis spätestens acht Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe erfolgen; gleichzeitig ist ihnen eine Beratung anzubieten. Die Benachrichti-

gung bedarf der Schriftform; eine Durchschrift ist zu der Schülerakte zu nehmen.

(3) Aus einer Nichtbeachtung der Vorschriften in Abs. 2 ergeben sich keine Rechtsfolgen für die Versetzungsentcheidung.

(4) In den Abschlussklassen sowie in den abschließenden Klassen der Mittelstufe der Gymnasien und der gymnasialen Zweige der schulformbezogenen Gesamtschulen wird der Vermerk nach Abs. 2 nicht in das zum Ende des ersten Schulhalbjahres zu erteilende Zeugnis aufgenommen, sondern zusammen mit diesem Zeugnis auf einem besonderen Blatt erteilt, das in gleicher Weise auszufertigen und zu unterzeichnen ist wie das Zeugnis selbst.

(5) Steht fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht versetzt wird, müssen die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, bis spätestens drei Tage vor der Zeugnisausgabe hiervon durch eingeschriebenen Brief unterrichtet sein. Diese Schülerinnen oder Schüler können am Tage der Zeugniserteilung dem Unterricht fern bleiben.

(6) In den Fällen des § 75 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes hat die bisher besuchte Schule auf Beschluss der Versetzungskonferenz eine Empfehlung über die nunmehr zu besuchende Jahrgangsstufe auszusprechen. Diese ist dem Zeugnis als Anlage entsprechend Abs. 4 beizufügen. Die Entscheidung über die zu besuchende Jahrgangsstufe trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler im Fall einer Nichtversetzung die besuchte Schulform, ohne dass ein Fall des § 75 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes gegeben ist, spricht die Schule auf Antrag der Eltern eine Empfehlung nach Satz 1 aus. Dieser Antrag ist binnen einer Woche nach Zugang des Briefes nach Abs. 5 Satz 1 zu stellen.

(7) Die Regelungen über die Information von Eltern in den Absätzen 2 und 5 gelten entsprechend auch für Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler bis zu deren Vollendung des 21. Lebensjahres, sofern die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Hierüber sind die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schulhalbjahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, durch die Schule hinzuweisen. Der Hinweis ist in der Schülerakte zu vermerken, ein eventueller Widerspruch ist zur Schülerakte zu nehmen. Über den Widerspruch sind die Eltern von der Schule zu informieren.

VIERTER TEIL

Kurseinstufung/Kursumstufung

§ 24

Einstufungen in Kurse

(1) Wird in leistungsdifferenzierten Kursen unterrichtet, ist nach § 76 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes die

Schülerin oder der Schüler in den Kurs einzustufen, in dem nach dem allgemeinen Lernverhalten und der fachbezogenen Leistungsentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme und Förderung zu erwarten ist. Die Zuordnung der Schülerin oder des Schülers zu einer Anspruchsebene erfolgt gesondert für jedes Kursfach.

(2) Bei der Ersteinstufung wählen die Eltern die Anspruchsebene des Fachleistungskurses. Die Schule ist verpflichtet, die Eltern vorher umfassend zu beraten und sie über das Konzept der Schule für die Gestaltung der Bildungsgänge und ihre Abschlüsse und Berechtigungen zu informieren. Nach einer Beobachtungszeit von einem halben Schuljahr nach der Ersteinstufung entscheidet die Klassenkonferenz endgültig.

(3) Über Ein- und Umstufungen entscheidet nach § 76 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz eines Mitglieds der Schulleitung.

§ 25 Umstufungen

(1) Umstufungen in den Fachleistungskursen erfolgen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler erweiterten Anforderungen gewachsen erscheint oder wenn ein erfolgreiches Mitarbeiten im bisherigen Leistungskurs nicht mehr gewährleistet ist. Sie sollen in der Förderstufe für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler je Fach nicht häufiger als einmal im Schuljahr, in der Mittelstufenschule und der schulformübergreifenden Gesamtschule nicht häufiger als einmal im Schulhalbjahr erfolgen, und zwar für jedes Kursfach zu einem geeigneten Zeitpunkt. Die Koordination der Umstufungstermine obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach den von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätzen.

(2) Vor der beabsichtigten Umstufung sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen; sie werden gehört und beraten. Wenn die Eltern der vorgesehenen Umstufung widersprechen, ist zunächst ihr Wunsch zu berücksichtigen; die Schule entscheidet nach einer weiteren Beobachtungszeit von einem halben Schuljahr endgültig. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

FÜNFTER TEIL Kriterien und Verfahren der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

§ 26 Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbe- wertung

Die Leistungsfeststellung und Beurteilung nach § 73 des Hessischen Schulgesetzes erstreckt sich unter Berücksichtigung der Richtlinien nach Anlage 2 auf die Leistungen in den einzelnen Fächern und Lernbereichen sowie auf das Arbeits- und Sozialverhalten. Sie stützt sich

auf die Beobachtungen im Unterricht und auf die mündlichen, schriftlichen und, sofern solche vorgesehen sind, die praktischen Leistungsnachweise und Leistungskontrollen. Leistungsfeststellung und -bewertung beziehen sich auf die gesamte Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Beurteilungszeitraum und umfassen sowohl die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Leistungsbereitschaft, als auch Aussagen über das Verhalten der Schülerin oder des Schülers, wie es sich im Schulleben darstellt. Hierbei ist zu beachten, dass Leistungsbewertung ein pädagogischer Prozess ist, der im Dienste der individuellen Leistungserziehung steht und der sich nicht nur auf das Ergebnis punktueller Leistungsfeststellungen, sondern auf den gesamten Verlauf der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers bezieht. Der Verlauf der Lernentwicklung ist daher in die abschließende Leistungsbewertung einzubringen und soll der Schülerin oder dem Schüler eine ermutigende Perspektive für die weitere Entwicklung eröffnen.

§ 27 Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens

(1) Außer in den Schulen für Erwachsene und den Abschluss- und Abgangszeugnissen nach § 60 Abs. 3 enthalten die Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 2 bis zum Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemein bildenden Schulen sowie im ersten Jahr der zweijährigen Berufsfachschulen, der besonderen Bildungsgänge in Vollzeitform und des Berufsgrundbildungsjahres eine Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler (§ 73 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz).

(2) Die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt im Zeugnis der Jahrgangsstufen 2 bis 4 durch Noten oder in verbalisierter Form durch schriftliche Aussagen nach § 73 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes. Für die Beurteilung in verbalisierter Form bedarf es eines Beschlusses der Gesamtkonferenz. Dieser Beschluss darf nur schuleinheitlich gefasst werden. Ab der Jahrgangsstufe 5 erfolgt die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Noten oder Punkte. Die Beurteilung kann durch schriftliche Aussagen ergänzt werden. Im Rahmen eines schulischen Erziehungskonzeptes kann auch in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) die Beurteilung in verbalisierter Form erfolgen. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Gesamtkonferenz soll Kriterien für die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens von Schülerinnen und Schülern beschließen. Diese sollen sich an dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach § 2 des Hessischen Schulgesetzes orientieren und die überfachlichen Qualifikationen der Schülerinnen und Schüler beurteilen.

(4) Wenn die Gesamtkonferenz Kriterien nach Abs. 3 beschließt, kann in den Jahrgangsstufen 5 bis zum Ende der

Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemein bildenden Schulen sowie im ersten Jahr der zweijährigen Berufsfachschulen, der besonderen Bildungsgänge in Vollzeitform und des Berufsgrundbildungsjahres die Beurteilung oder Ergänzung der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch schriftliche Aussagen auf einem besonderen, dem Zeugnisformular beigegebenen Blatt erfolgen, das ebenso wie das Zeugnis auszufertigen ist. Über die Form der Beurteilungsbögen entscheidet ebenfalls die Gesamtkonferenz. Dasselbe gilt für eine Änderung des Beurteilungsverfahrens.

(5) Beurteilungen des Arbeits- und Sozialverhaltens sind auf Verlangen der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Verlangen, von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer diesen gegenüber zu begründen.

§ 28

Auswahl der Leistungsnachweise, Verteilung auf das Schuljahr

(1) Die Auswahl der Aufgaben für schriftliche und andere Leistungsnachweise soll so erfolgen, dass Schülerinnen und Schüler nachweisen können, dass sie die in den Kerncurricula und Lehrplänen für das jeweilige Fach, die jeweilige Jahrgangsstufe und die jeweilige Schulform gesetzten Vorgaben erreicht haben. Die Note „ausreichend“ ist erzielt, wenn die erwarteten Vorgaben annähernd zur Hälfte erfüllt wurden. Schriftliche Arbeiten nach § 32 Abs. 2 beziehen sich in der Regel im Schwerpunkt auf Inhalte und Arbeitsmethoden einer abgeschlossenen Unterrichtseinheit, deren Lernziele durch vorbereitenden Übungen hinreichend erarbeitet worden sind; dabei ist auf die Verbindung dieser Unterrichtseinheit zu den vorher erarbeiteten zu achten.

(2) Schriftliche und andere Leistungsnachweise sollen für die einzelnen Lerngruppen gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt werden. Eine Häufung vor den Ferien ist zu vermeiden. Außer in beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht dürfen von einer Schülerin oder einem Schüler grundsätzlich an einem Tag nur eine, in einer Unterrichtswoche nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten nach § 32 Abs. 2 verlangt werden. Dies gilt nicht in den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 1.

(3) Die Zuständigkeit der Schulkonferenz für die Entscheidung über Grundsätze für Klassenarbeiten in der jeweiligen Schule (§ 129 Nr. 5 Hessisches Schulgesetz) bleibt unberührt.

(4) Bei einem Abweichen von der Stundentafel nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes legt die Gesamtkonferenz die Grundsätze fest, nach denen die schriftlichen und anderen Leistungsnachweise den veränderten Anteilen einzelner Fächer oder Lernbereiche anzupassen sind. Bei fächerübergreifend durchgeführtem Projektunterricht entscheiden die zuständigen Konferenzen über die Anpassung der schriftlichen und anderen Leistungs-

nachweise, den Anteilen der betroffenen Fächer oder Lernbereiche entsprechend.

§ 29

Nichterbrachte Leistungen

(1) Die nachträgliche Anfertigung von schriftlichen oder anderen Leistungsnachweisen, die die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen versäumt hat, kann von der Lehrerin oder dem Lehrer verlangt werden, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist. Hierbei kann im Einzelfall von den Vorgaben des § 33 Abs. 1 abgesehen werden. Eine Leistungsbeurteilung auf Grund nur teilweise erbrachter Leistungen ist in solchen Fällen grundsätzlich zulässig.

(2) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung eines schriftlichen oder eines anderen Leistungsnachweises, erhält sie oder er die Note „ungenügend“ oder null Punkte. Das Gleiche gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler einen ihr oder ihm angekündigten schriftlichen oder anderen Leistungsnachweis ohne ausreichende Begründung versäumt.

§ 30

Notengebung

(1) Soweit Noten erteilt werden, erfolgt die Notengebung nach Maßgabe des § 73 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes. Die Erteilung von Zwischennoten und von gebrochenen Noten, wie beispielsweise von Dezimalzahlen, ist unzulässig. Eine aufwärts oder abwärts gerichtete Tendenz kann bei einer Leistungsbewertung durch eine Anmerkung oder, mit Ausnahme von Zeugnissen, durch ein in Klammern gesetztes Plus (+) oder Minus (-) charakterisiert werden. Ergänzende verbale Hinweise zu Noten sollten gegeben werden, wenn dies pädagogisch geboten oder sinnvoll erscheint. Auf Wunsch der Eltern, bei Volljährigen auf deren Wunsch, sind Noten in einer Rücksprache von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu erläutern.

(2) Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler und die Eltern darüber informiert werden, nach welchen Gesichtspunkten die Bewertung ihrer Leistungen erfolgt. Vor den Zeugniskonferenzen sollen die Noten gegenüber den Schülerinnen und Schülern in für sie sinnvoller und hilfreicher Weise von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer begründet werden. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler mindestens einmal im Schulhalbjahr über ihren Leistungsstand in den mündlichen und sonstigen Leistungen zu unterrichten.

§ 31

Täuschungen

(1) Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einem Leistungsnachweis nicht ausdrücklich zugelassener

Hilfsmittel oder fremder Hilfe oder täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, bei schriftlichen Arbeiten nach § 32 Abs. 2 die aufsichtsführende Lehrerin oder der aufsichtsführende Lehrer nach pflichtmäßigem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme. Als solche Maßnahme kommt insbesondere in Betracht:

1. Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
2. Beendigung des Leistungsnachweises und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
3. Beendigung des Leistungsnachweises ohne Bewertung, wobei zugleich der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit gegeben wird, den Leistungsnachweis unter gleichen Bedingungen, jedoch mit veränderter Themen- oder Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen; in diesem Fall findet § 33 Abs. 1 keine Anwendung;
4. Beendigung des Leistungsnachweises und Erteilung der Note "ungenügend" oder null Punkte.

(2) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Wiederholung des Leistungsnachweises in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 oder begeht sie oder er bei der Wiederholung erneut eine Täuschungshandlung, gilt § 29 Abs. 2.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch bei einem Täuschungsversuch sowie entsprechend in den Fällen, in denen die Täuschung oder der Täuschungsversuch erst nach Anfertigen des Leistungsnachweises festgestellt wird.

(4) Die Bestimmungen in den Prüfungsordnungen über Täuschungen bleiben unberührt.

§ 32

Schriftliche Arbeiten

(1) Schriftliche Leistungsnachweise, die von sämtlichen Schülerinnen oder Schülern einer Lerngruppe während des Unterrichts und grundsätzlich unter Aufsicht angefertigt werden (schriftliche Arbeiten), sollen

1. Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen, zunehmend Aufgaben selbstständig zu lösen und den Stand ihrer Lern- und Leistungsentwicklung zu erkennen;
2. der Lehrerin oder dem Lehrer helfen, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen und festzustellen, ob die angestrebten Lernziele erreicht sind und welche Folgerungen sich hieraus sowohl für die

Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler als auch für die Gestaltung des Unterrichts ergeben;

3. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern Einblick in die Unterrichtsarbeit der Schule geben und sie über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler unterrichten.

(2) Schriftliche Arbeiten werden gefertigt als

1. Klassen- und Kursarbeiten, deren Anzahl in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt ist, in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen sowie in Lernbereichen nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes, außerdem in Politik und Wirtschaft und im beruflichen Lernbereich der Berufsschule sowie im beruflichen Lernbereich der Berufsfachschule. Es kann eine schriftliche Arbeit in diesen Fächern und Lernbereichen durch andere Leistungsnachweise, insbesondere Referate, Hausarbeiten oder Projektarbeiten, ersetzt werden;
2. Lernkontrollen in den übrigen Fächern und Lernbereichen, deren Rahmen in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt ist;
3. Übungsarbeiten und in schriftlicher Form durchgeführte Übungen, die der individuellen Kenntnisfeststellung dienen und nicht Grundlage der Leistungsbeurteilung sind;
4. Lernstanderhebungen als Diagnoseinstrument in der Grundschule mit landesweit einheitlichen Aufgaben.

Schriftliche Arbeiten nach Nr. 1 und 2 werden durch Noten oder Punkte bewertet. Klassen- und Kursarbeiten können auch als Vergleichsarbeiten nach Anlage 2 Nr. 7 Buchst. a mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung geschrieben werden.

(3) In den Fächern, in denen gemäß Nr. 7 a der Anlage 2 Klassen- oder Kursarbeiten nach Abs. 2 Nr. 1 vorgesehen sind, machen die schriftlichen Arbeiten die Hälfte der Grundlagen der Leistungsbeurteilung aus, in den übrigen Fächern etwa ein Drittel. Die Regelungen für studienqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II) sowie für Fachschulen und für die Schulen für Erwachsene bleiben unberührt.

(4) In der Grundschule liegt der Schwerpunkt der Leistungsbewertung im mündlichen Bereich; die schriftlichen Arbeiten nach Nr. 6.2 der Anlage 2 sollen in angemessenen Umfang bei der Leistungsbewertung einbezogen werden.

§ 33

Termine und Notenspiegel

(1) Die Termine und der inhaltliche Rahmen schriftlicher Arbeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sind rechtzeitig,

in Schulen mit Vollzeitunterricht mindestens fünf Unterrichtstage vorher bekannt zu geben.

(2) Korrektur, Bewertung und Rückgabe einer schriftlichen Arbeit haben so rasch wie möglich, in der Regel jedoch spätestens nach drei Unterrichtswochen, zu erfolgen. Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss die Bewertung der Leistung durch Noten oder Punkte nachzuvollziehen sein, die Korrektur soll Perspektiven für die weitere Entwicklung eröffnen und auch individuelle Leistungsverbesserungen hervorheben. Vor der Rückgabe und der Besprechung einer schriftlichen Arbeit sowie am Tage der Rückgabe darf im gleichen Unterrichtsfach keine neue Arbeit geschrieben werden. Bei Minderjährigen ist den Eltern Gelegenheit zu geben, die schriftliche Arbeit nach der Rückgabe einzusehen. Die Kenntnisnahme ist durch die Unterschrift eines zur Einsichtnahme Berechtigten zu bestätigen. Die schriftliche Arbeit ist in der Regel bis zum Schuljahresende durch die Schule aufzubewahren. Nach Ablauf der Einbehaltungszeit sind die schriftlichen Arbeiten zurückzugeben.

(3) Unter jede Arbeit ist ein Notenspiegel anzubringen, aus dem sich die Noten aller Schülerinnen und Schüler der Klasse/Lerngruppe ergeben. Dies gilt entsprechend bei der Beurteilung einer schriftlichen Arbeit in Form eines Punktesystems.

§ 34

Wiederholung von schriftlichen Arbeiten

(1) Ist mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Arbeiten mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder mit einer entsprechenden Punktzahl bewertet worden, ist die Arbeit einmal zu wiederholen, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei. Die Arbeit ist zu wiederholen, wenn mehr als die Hälfte mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder der entsprechenden Punktzahl bewertet wurde. Besondere Vorschriften für einzelne Schulformen und Schulstufen bleiben hiervon unberührt.

(2) Für die Ankündigung der Termine von Wiederholungsarbeiten gilt § 33 Abs. 1 entsprechend. Im Falle der Wiederholung einer schriftlichen Arbeit wird bei der Leistungsbewertung nur die Arbeit mit der besseren Note berücksichtigt.

(3) Abs. 1 und 2 gilt entsprechend für schulinterne Vergleichsarbeiten nach Anlage 2 Nr. 7 Buchst. a in der Form, dass mehr als ein Drittel oder mehr als die Hälfte der abgelieferten schriftlichen Arbeiten der gesamten Jahrgangsstufe der Schule oder des Bildungsganges mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder der entsprechenden Punktzahl bewertet worden sein müssen. Bei Vergleichsarbeiten ist der Notenspiegel nach § 33 Abs. 3 sowohl für die Klasse als auch für die gesamte Jahrgangsstufe der Schule oder des Bildungsganges anzubringen. Auf Vergleichsarbeiten mit landesweit einheitlicher Auf-

gabenstellung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 findet § 34 keine Anwendung.

§ 35

Hausaufgaben

(1) Das Schwergewicht der Arbeit der Schule liegt im Unterricht. Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit durch Verarbeitung und Vertiefung von Einsichten und durch Anwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Sie können auch zur Vorbereitung neuer Unterrichtsstoffe dienen, sofern die altersmäßigen Voraussetzungen und Befähigungen der Schülerinnen und Schüler dies zulassen. Hausaufgaben sind bei der Leistungsbeurteilung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Umfang, Art und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler angepasst sein. Hausaufgaben sollen so vorbereitet und gestellt werden, dass sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigt werden können. Bei der Erteilung von Hausaufgaben soll die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler und ihr Recht auf individuell nutzbare Freizeit angemessen berücksichtigt werden. Die Schulkonferenz beschließt auf dieser Grundlage Grundsätze für die Hausaufgaben im Rahmen eines schuleigenen Konzepts (§ 129 Nr. 5 Hessisches Schulgesetz). Die Klassenkonferenz oder die Lehrkräfte einer Lerngruppe stimmen sich über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab (§ 135 Abs. 1 Nr. 3 Hessisches Schulgesetz).

(3) Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen und zumindest stichprobenweise regelmäßig zu überprüfen. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt.

(4) Findet am Samstag Unterricht statt, werden in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 vom Samstag zum darauf folgenden Montag keine Hausaufgaben gestellt. Dies gilt auch von Freitag auf Montag, wenn am Freitag Unterricht nach 14:00 Uhr stattfindet. In der Grund- und Mittelstufe dürfen von einem Tag mit Unterricht nach 14:00 Uhr zu einem nächsten Tag mit Vormittagsunterricht keine Hausaufgaben erteilt werden. Eine von der Schulkonferenz einer Schule nach § 129 Nr. 5 des Hessischen Schulgesetzes beschlossene abweichende Regelung bleibt unberührt.

(5) Über die Ferien sollen keine Hausaufgaben gegeben werden.

§ 36

Sonstige Vorschriften

(1) Ergänzend gelten die in Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegten Richtlinien für Leistungsnachweise.

(2) Abweichende Regelungen für einzelne Schulformen und Schulstufen bleiben unberührt.

SECHSTER TEIL

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

§ 37

Grundsätze

(1) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder beim Rechnen haben in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung. Förderziel ist, die Schwierigkeiten so weit wie möglich zu überwinden. Die Schulen sind verpflichtet, Fördermaßnahmen im Sinne dieses Abschnittes der Verordnung durchzuführen.

(2) Die besonderen Regelungen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bleiben unberührt.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache sowie Schülerinnen und Schülern deutscher Herkunftssprache, deren Sprachentwicklung nicht altersgemäß ist, ist zu prüfen, ob deren Schwierigkeiten aus zu geringer Kenntnis der deutschen Sprache herrühren.

(4) Jede Schule entwickelt ein schulbezogenes Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben sowie beim Rechnen und benennt eine fachlich qualifizierte Lehrkraft als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für diese Schwierigkeiten.

(5) Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder beim Rechnen in der Grundschule sind allein kein hinreichender Grund für die Feststellung eines Anspruches auf sonderpädagogische Förderung oder die Verweigerung des Übergangs in eine weiterführende Schule.

§ 38

Förderdiagnostik

(1) Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen gehört zu den Aufgaben der Schule. Voraussetzung für das Erkennen dieser Lernschwierigkeiten ist die Erhebung der Lernausgangslage. Dies soll in der Grundschule schon bei der Anmeldung, spätestens jedoch zu Beginn der Jahrgangsstufe 1, unter Berücksichtigung der Entwicklungsstufen beim Schriftspracherwerb und beim Rechnenlernen erfolgen. Weitere Beobachtungskriterien sind der sprachliche, kognitive, emotional-soziale und motorische Entwicklungsstand, die Lernmotivation sowie das individu-

elle Lernverhalten und Lerntempo. Der Unterricht muss sich dabei an den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wie zum Beispiel den Sprach-, Sprech- und Artikulationsfähigkeiten, auch bezogen auf einen eventuellen Migrationshintergrund, orientieren. Die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sind systematisch weiter zu entwickeln.

(2) Im Einzelfall haben die Lehrkräfte die Möglichkeit der unterstützenden Beratung insbesondere durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder andere in der Lese-, Rechtschreib- oder Rechendiagnostik ausgebildete Lehrkräfte wie zum Beispiel des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums. Bei konkreten Hinweisen auf organische Ursachen sind die Eltern auf die Schulärztin oder den Schularzt hinzuweisen oder fachärztliche Untersuchungen zu empfehlen.

(3) Die Eltern sind über die besonderen Schwierigkeiten ihres Kindes im Bereich des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens und über den individuellen Förderplan zu informieren und zu beraten. Sie werden in die Planung pädagogischer Maßnahmen durch Anhörung einbezogen. Durch die Klassenlehrerin, den Klassenlehrer oder die Fachlehrkraft erhalten sie Informationen über die jeweils angewandte Lese-, Rechtschreib- oder Rechenmethode. Auf besondere Lehr- und Lernmittel, häusliche Unterstützungsmöglichkeiten, geeignete Fördermaterialien und Motivationshilfen ist hinzuweisen.

§ 39

Fördermaßnahmen

(1) Die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben zum Ziel

1. die Stärken von Schülerinnen und Schülern herauszufinden, sie ihnen bewusst zu machen, sie zu ermutigen und Erfolgserlebnisse zu vermitteln,
2. Lernhemmungen und Blockaden abzubauen und Lust auf Lesen, Rechtschreiben und Rechnen zu wecken und zu erhalten,
3. Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, die vorhandenen Schwächen auszugleichen oder zu mildern sowie bestehende Lernlücken zu schließen.

(2) Als Fördermaßnahmen kommen Formen der inneren und äußeren Differenzierung in Frage. Nach entsprechender Diagnose müssen Schülerinnen und Schüler nach § 37 gefördert werden. Folgende Fördermaßnahmen kommen dafür in Betracht:

1. Unterricht in besonderen Lerngruppen (§ 41)
2. Binnendifferenzierung

3. Nachteilsausgleich, Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung (§§ 7, 42).

(3) Frühest möglich, spätestens aber am Ende des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 1 ist zu prüfen, ob die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Unterricht voraussichtlich ausreichen, um ohne Schwierigkeiten darauf die weiteren Inhalte und Ziele des Deutsch-, Fremdsprachen- oder Mathematikunterrichts aufbauen zu können oder ob Fördermaßnahmen nach Abs. 2 zu ergreifen sind.

(4) Bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben sollen die Maßnahmen nach Abs. 2 spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet einmalig zu Beginn der Sekundarstufe II auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers, ob ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II rechtfertigt. Welche Fördermaßnahmen zu ergreifen sind, entscheidet die Klassenkonferenz. Die Schulaufsichtsbehörde ist von den Konferenzbeschlüssen zu unterrichten, im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung vor Bekanntgabe der Fördermaßnahmen an die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler. Bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen sollen die besonderen Fördermaßnahmen bis zum Ende der Grundschule abgeschlossen sein; in der Sekundarstufe I finden bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen die §§ 7, 42 bis 44 keine Anwendung.

(5) Die Förderung ist mit dem Deutsch- oder Mathematikunterricht abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt in der Klassenkonferenz unter Einbeziehung der übrigen Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Eine angemessene Berücksichtigung in allen Fächern, insbesondere in den Fremdsprachen, ist sicherzustellen.

(6) Die Klassenkonferenz ist für die Feststellung besonderer Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens zuständig. Eventuell vorliegende Fachgutachten sind in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen. Die Deutsch- oder Mathematiklehrkraft leitet die jeweiligen Fördermaßnahmen ein.

§ 40

Individuelle Förderpläne bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechnen

(1) Die Erstellung individueller Förderpläne geschieht auf der Grundlage der Förderdiagnostik (§ 38). Individuelle Förderpläne sind mit allen am Unterricht beteiligten Lehrkräften, den Eltern sowie der Schülerin oder dem Schüler zu erörtern und bilden die Grundlage für individuelle Hilfen.

(2) Der Lernstand wird von der jeweiligen Fachlehrkraft im Förderplan dokumentiert und bietet die Grundlage für die Planung und Durchführung individueller Fördermaßnahmen. Entscheiden sich Eltern für eine zusätzliche außerschulische Maßnahme, so ist diese in den individuellen Förderplan einzubeziehen. Eine enge Kooperation zwischen Schule, Eltern und außerschulischer Förderung ist im Sinne der Optimierung der Förderung erforderlich.

(3) Die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers, die erreichten Lernfortschritte sowie die Maßnahmen nach den §§ 7 und 42 werden dokumentiert und mindestens einmal im Schulhalbjahr in einer Klassenkonferenz erörtert. Auf dieser Grundlage erfolgt die Fortschreibung des Förderplans.

§ 41

Unterricht in besonderen Lerngruppen

(1) Die Förderung in besonderen Lerngruppen ist mit dem Deutsch- und Mathematikunterricht abzustimmen. Diese Abstimmung erfolgt in einer Klassenkonferenz, um so auch die übrigen Fachlehrerinnen und Fachlehrer einzubeziehen und eine angemessene Berücksichtigung in allen Fächern, auch in den Fremdsprachen, sicherzustellen.

(2) Der Besuch der Förderkurse ist für Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Schwierigkeiten verpflichtend.

(3) Der von der Schülerin oder dem Schüler erreichte Lernfortschritt wird halbjährlich in der Klassenkonferenz und mit den Eltern erörtert.

(4) Die Einrichtung von Förderkursen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Wenn diese Kurse schulübergreifend eingerichtet werden, obliegt die Einrichtung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 42

Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

(1) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Nachteilsausgleich und Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung (§ 7) sind vor allem beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens in der Grundschule möglich und werden mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut.

(2) Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind auf der

Grundlage des individuellen Förderplans Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs (§ 7) oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung vorzusehen, können in begründeten Einzelfällen aber auch nebeneinander gewährt werden.

(3) Alle Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder -bewertung müssen ihre Grundlage in den individuellen Förderplänen der Schülerinnen und Schüler haben.

(4) Bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder – in der Grundschule – Rechnen trifft die Klassenkonferenz die Entscheidung über die Gewährung und Dauer eines Nachteilsausgleichs oder das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung, soweit nicht die Schulaufsichtsbehörde nach § 39 Abs. 4 zuständig ist.

§ 43

Besondere Regelungen für die Zeugniserteilung

(1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Lese- und Rechtschreibleistung und in der Grundschule die Rechenkenntnisse im Fach Mathematik bei der Zeugnisnote unberücksichtigt bleiben. Die Aussetzung einer Teilnote erfolgt jeweils für ein Schulhalbjahr. Die Entscheidung darüber trifft unter Beachtung des individuellen Förderplans die Klassenkonferenz. § 39 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Wird von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen, erfolgt eine entsprechende verbale Aussage im Zeugnis unter „Bemerkungen“.

§ 44

Abschlüsse

(1) In Abgangs- oder Abschlusszeugnissen gelten die Bestimmungen von § 43 auf der Grundlage von individuellen Förderplänen und der vorausgegangenen schulischen Förderung.

(2) Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission nach Kenntnisnahme des jeweiligen individuellen Förderplans, ob ein Nachteilsausgleich und / oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung gewährt werden kann. § 31 Abs. 3 OAVO bleibt unberührt. In der Sekundarstufe II ist ein Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülern deren Antrag erforderlich. In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt des schriftlichen Abschnitts einer Abschlussprüfung noch keine Prüfungskommission eingerichtet wurde oder keine Prüfungskommission zu bilden ist, entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Gewährung. Über die Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.

Bei Abschlussprüfungen ist dem Kultusministerium rechtzeitig vor der Prüfung über die Entscheidung, die ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung beinhaltet, zu berichten.

SIEBTER TEIL

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

Erster Abschnitt:

Allgemeine Regelungen

§ 45

Ziele

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sollen in Erfüllung der in den § 3 Abs. 14 des Hessischen Schulgesetzes niedergelegten Grundsätze so gefördert werden, dass sie befähigt werden, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen, entsprechend ihrer Eignung gleiche Bildungs- und Ausbildungschancen zu erhalten und zu den gleichen Abschlüssen geführt zu werden wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler deutscher Sprache. Damit soll zugleich ein Beitrag zur gesellschaftlichen Integration dieser Schülerinnen und Schüler geleistet werden.

§ 46

Schulpflicht

(1) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach den Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes, sind unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit und dem Geburtsland nach §§ 56 Abs. 1, 58 bis 61 des Hessischen Schulgesetzes schulpflichtig, sofern sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes oder von einer solchen befreit sind oder deren Aufenthalt ausländerrechtlich geduldet wird; Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind. Die Schulpflicht besteht auch dann, wenn die genannten Schülerinnen und Schüler nach dem Recht ihres Herkunftslandes nicht oder nicht mehr schulpflichtig sind.

(2) Die Schulpflicht wird auch durch die Teilnahme an den Fördermaßnahmen nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Verordnung erfüllt. Die Zeit der Zurückstellung nach § 53 wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

(3) Die in Abs. 1 genannten Schülerinnen und Schüler, die nicht schulpflichtig sind, aber ihren tatsächlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben, sind zum Schulbesuch berechtigt.

§ 47

Aufnahme in die Schule

(1) Über die Aufnahme in eine Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ist eine Fördermaßnahme nach § 50 Abs. 3 und 4 sowie § 51 erforderlich, wird die Entscheidung über die Aufnahme in eine Schulform oder einen Bildungsgang der Mittelstufe bis zum Abschluss der Fördermaßnahme ausgesetzt.

(2) Bei der Aufnahme werden die Schülerinnen und Schüler, soweit keine besonderen Fördermaßnahmen nach § 50 Abs. 3 und 4 sowie § 51 oder § 53 erforderlich sind, einer Regelklasse zugewiesen.

(3) Die Eltern und die Schülerinnen und Schüler sind vor der Aufnahmeentscheidung anzuhören und eingehend zu beraten.

Zweiter Abschnitt:
Fördermaßnahmen

§ 48

Grundsätze

(1) Die in § 46 genannten Schülerinnen und Schüler, die nicht über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen, erhalten besondere schulische Fördermaßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse. Solche Fördermaßnahmen sind:

1. Intensivklassen (§ 50 Abs. 3),
2. Intensivkurse (§ 50 Abs. 4),
3. Alphabetisierungskurse (§ 51),
4. Deutsch-Förderkurse (§ 52),
5. schulische Sprachkurse bei Zurückstellung (§ 53) sowie
6. weitere Hilfen zur Eingliederung (§ 54).

(2) Fördermaßnahmen für noch nicht schulpflichtige Kinder, die nicht über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sind die Vorlaufkurse nach § 49. Sie werden für die Kinder in dem ihrer Einschulung vorausgehenden Schuljahr eingerichtet.

(3) Bei den Fördermaßnahmen nach Abs. 1 handelt es sich um verpflichtende, bei denen nach Abs. 2 um freiwillige schulische Veranstaltungen.

(4) Die Schule hat ein schulbezogenes Förderkonzept zu erstellen, soweit sie von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache besucht wird.

§ 49

Freiwillige Vorlaufkurse

(1) An einem freiwilligen Vorlaufkurs zur Vorbereitung des Schulanfangs nehmen Kinder teil, die bei der Anmeldung nach § 58 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Die Teilnahme an Maßnahmen zur vorschulischen Sprachförderung im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Sozialministeriums bleibt unberührt.

(2) An einem Vorlaufkurs nehmen in der Regel 10 bis 15 Kinder teil. Der Umfang der Wochenstundenzahl orientiert sich an den personellen und organisatorischen Möglichkeiten einer Schule; er soll in der Regel 10 bis 15 Wochenstunden umfassen. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Teilnehmer- und Wochenstundenzahl mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde abgewichen werden. Der Stand der deutschen Sprachkenntnisse eines Kindes am Anfang und am Ende der Vorlaufkurse ist in geeigneter Weise schriftlich zu dokumentieren.

(3) Der Vorlaufkurs findet je nach den örtlichen Gegebenheiten an einer Grundschule für die von dieser Schule aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler oder für die von mehreren Grundschulen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler statt; er kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger auch an einem anderen Ort (z. B. Kindertagesstätte) durchgeführt werden.

(4) Bei der Anmeldung nach § 58 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes sind die Eltern von Kindern nach Abs. 1 über die Bedeutung der Beherrschung der deutschen Sprache zu informieren; die Teilnahme der Kinder an dem Vorlaufkurs ist ihnen dringend zu empfehlen.

§ 50

Intensivklassen und Intensivkurse

(1) Die in § 46 genannten Schülerinnen und Schüler, bei denen die Teilnahme an einem Deutsch-Förderkurs nach § 52 nicht ausreichend erscheint, sind verpflichtet, am Unterricht einer Intensivklasse oder eines Intensivkurses teilzunehmen.

(2) Über die Teilnahmeverpflichtung und die Zuweisung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Ist eine Förderung in einer anderen Schule erforderlich, so entscheidet über die Zuweisung die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Intensivklassen sind eigene Lerngruppen mit in der Regel nicht weniger als 12 und nicht mehr als 16 Schülerinnen und Schülern. Sie werden eingerichtet, wenn dies personell, sächlich und organisatorisch möglich ist. Sie können auch jahrgangs- und schulübergreifend eingerichtet werden. Der Umfang der Wochenstundenzahl orientiert sich an den personellen und organisatorischen

Möglichkeiten der Schulen; er beträgt in der Grundschule in der Regel mindestens 20, in den anderen Schulformen in der Regel mindestens 28 Wochenstunden. Die Maßnahme dauert für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht länger als ein Schuljahr; über eine Verkürzung oder eine Verlängerung um höchstens ein weiteres Schuljahr entscheidet die Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrkräfte. Eine Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht von Regelklassen derselben Schule in einzelnen geeigneten Unterrichtsfächern ist anzustreben.

(4) Intensivkurse sind Lerngruppen mit in der Regel nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schülern, die vorläufig einer Regelklasse zugeordnet sind. Sie sind einzurichten, wenn dies personell, sächlich und organisatorisch möglich ist und wenn Intensivklassen nicht eingerichtet werden können. Sie können auch jahrgangs- und schulübergreifend eingerichtet werden. Mindestens 12 Wochenunterrichtsstunden sind für den Erwerb der deutschen Sprache vorzusehen; über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Maßnahme dauert für die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler in der Regel nicht länger als zwei Schuljahre; über eine Verkürzung oder eine Verlängerung um höchstens ein weiteres Schulhalbjahr entscheidet die Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

§ 51

Alphabetisierungskurse

Alphabetisierungskurse für Schülerinnen und Schüler ohne schulische Vorbildung finden im Rahmen von Intensivklassen oder Intensivkursen statt.

§ 52

Deutsch-Förderkurse

(1) Die in § 46 genannten Schülerinnen und Schüler, die sich zwar verständigen können, aber noch nicht über die für eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen und die nicht an einer der in den §§ 49 bis 51 geregelten Fördermaßnahmen teilnehmen, sind verpflichtet, an eingerichteten Deutsch-Förderkursen teilzunehmen.

(2) Die Entscheidung über die Teilnahme trifft die zuständige Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(3) In der Grundschule finden die Deutsch-Förderkurse als zwei zusätzliche Unterrichtswochenstunden und/oder als paralleles kerncurriculumbezogenes Angebot zum planmäßigen Deutschunterricht statt. Die nach der Stundentafel für die Grundschule geltende Höchststundenzahl ist zu beachten.

(4) In den weiterführenden Schulen kann ein Deutsch-Förderkurs nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Schule bis zu vier zusätzliche Unterrichtswochenstunden umfassen.

§ 53

Schulischer Sprachkurs und Besuch der Vorklasse bei Zurückstellung

(1) Schulpflichtige Kinder, die nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt werden, sollen zum Besuch eines schulischen Sprachkurses verpflichtet werden. Der schulische Sprachkurs kann in der zuständigen oder einer anderen Grundschule stattfinden. Er umfasst in der Regel 15 bis 20 Wochenstunden und mindestens 8 Kinder. Die Möglichkeit zur Teilnahme an zusätzlichen schulischen Veranstaltungen bleibt unberührt.

(2) Der Besuch einer Vorklasse nach § 58 Abs. 5 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes kann für schulpflichtige Kinder, die nach § 58 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes zurückgestellt werden, dann angeordnet werden, wenn dadurch eine angemessene Förderung zu erwarten ist.

(3) Die Möglichkeit einer nachträglichen Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 in besonders begründeten Fällen, in denen die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse bereits während des Zeitraumes der Zurückstellung erworben und nachgewiesen werden, eine erfolgreiche Mitarbeit in der Jahrgangsstufe 1 zu erwarten ist und die Lernentwicklung dadurch besser gefördert werden kann, bleibt unberührt (§ 49 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie sind schriftlich zu begründen.

§ 54

Erlernen der ersten Fremdsprache und Wechsel der Sprachenfolge

(1) Fördermaßnahmen zum Erlernen der ersten Fremdsprache sollen in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 eingerichtet werden, wenn dies personell und organisatorisch möglich ist.

(2) Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8, die weder über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift noch über Fremdsprachenkenntnisse im Sinne des schulischen Regelangebots verfügen, weil sie keine deutsche Schule besucht haben, haben auf Antrag die Möglichkeit des Wechsels der Sprachenfolge. Voraussetzung dafür ist, dass der Unterricht in der gewählten Fremdsprache erteilt oder der Kenntnisstand der Schülerin oder des Schü-

lers jeweils zum Schuljahresende mündlich und schriftlich durch eine Feststellungsprüfung beurteilt werden kann. Dem Antrag kann die Schulaufsichtsbehörde entsprechen, wenn die vorgeschriebene Sprachenfolge aufgrund der Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist und wenn die personellen und organisatorischen Möglichkeiten in ihrem Aufsichtsbereich dies zulassen. Als erste oder zweite Fremdsprache kann die Sprache des Herkunftslandes oder Russisch gewählt werden. Die Bestimmungen der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) und der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt, mit der Maßgabe, dass bei einem erfolgten Wechsel der Sprachenfolge beim Hauptschulabschluss in Form eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses das Prüfungsfach Englisch durch die gewählte Fremdsprache ersetzt wird.

§ 55

Hilfen außerschulischer Träger

Eltern und Schülerinnen und Schüler sind auf Hilfen außerschulischer Träger im Sinne von § 16 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes hinzuweisen.

Dritter Abschnitt:

Leistungsanforderung und Leistungsbewertung

§ 56

Benotung

In der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemein bildenden Schule sind insbesondere in den ersten beiden Schulbesuchsjahren die individuellen Leistungsfortschritte der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. In dieser Zeit ist auf sprachlich bedingte Defizite besonders Rücksicht zu nehmen. Die Benotung ist eine pädagogische Entscheidung, die die individuellen Lernfortschritte vor dem Hintergrund des jeweiligen Standes des Erwerbs der deutschen Sprache bewertet. Die Benotung insbesondere im Fach Deutsch sowie in den Fächern, in denen sprachliche Aspekte von Bedeutung sind, kann in dieser Zeit durch eine verbale Beurteilung über die mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit ersetzt oder ergänzt werden.

§ 57

Zeugnisse, Schullaufbahnentscheidungen und Abschlüsse

(1) Bis zum Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) einer allgemein bildenden Schule kann in den ersten beiden Schulbesuchsjahren auf den Ausgleich einer nicht ausreichenden Zeugnisnote im Unterrichtsfach Deutsch ver-

zichtet werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrgangs unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist. Die Entscheidung ist zu begründen, die Begründung ist im Protokoll der Versetzungskonferenz festzuhalten. Diese Ausgleichsregelung gilt nicht für Abschlussklassen.

(2) Nach Abschluss der in § 50 Abs. 3 und 4 oder § 51 geregelten Fördermaßnahmen ist bei Schülerinnen und Schülern eine Entscheidung zu treffen, in welcher Schulform oder in welchem Bildungsgang und in welcher Jahrgangsstufe die Schullaufbahn beginnt. Für das Verfahren zur Entscheidung über den Bildungsgang der Mittelstufe gilt § 12 der Verordnung entsprechend.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht an einer Fördermaßnahme nach § 50 Abs. 3 und 4 oder § 51 teilnehmen, hat die Klassenkonferenz spätestens nach einem Jahr des Schulbesuchs aufgrund der Leistungsentwicklung und der Beobachtungen zum Lernverhalten der Schülerin oder des Schülers darüber zu beraten, wie die Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers fortgesetzt werden kann. Gelangt sie zu dem Ergebnis, dass ein Wechsel des Bildungsganges zweckmäßig oder erforderlich ist, erteilt sie den Eltern eine entsprechende schriftliche Empfehlung, die mit einer Begründung zu versehen ist. Wird dieser Empfehlung gefolgt, so ist die Schülerin oder der Schüler von der gewählten Schule unter den Voraussetzungen des § 70 des Hessischen Schulgesetzes aufzunehmen. Wird der Empfehlung nicht gefolgt, so wird die Schullaufbahn in dem bisher besuchten Bildungsgang fortgesetzt.

(4) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die nach acht Schulbesuchsjahren der Schulpflicht ihres Herkunftslandes ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erhalten haben und noch der neunjährigen Vollzeitschulpflicht unterliegen, nehmen am Unterricht eines neunten Schuljahres einer allgemein bildenden Schule teil; haben sie die Schulpflicht im Herkunftsland erfüllt, so wird das erworbene Abschlusszeugnis dem Abschlusszeugnis der Hauptschule durch die besuchte Schule gleichgestellt. Die Möglichkeit des Erwerbs eines Hauptschulabschlusses in Form eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses nach § 13 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes bleibt unberührt.

(5) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die nach neun Schulbesuchsjahren der Schulpflicht ihres Herkunftslandes ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erhalten haben und der verlängerten Vollzeitschulpflicht unterliegen, nehmen am Unterricht eines zehnten Schuljahres einer allgemein bildenden Schule oder einer beruflichen Schule teil; haben sie die Schulpflicht im Herkunftsland erfüllt, so wird das erworbene Abschlusszeugnis dem Abschlusszeugnis der Hauptschule durch die besuchte Schule gleichgestellt. Der Erwerb eines Hauptschulabschlusses in Form eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses oder eines mittleren Abschlusses

nach § 13 Abs. 3 und 4 des Hessischen Schulgesetzes ist besonders zu fördern.

§ 58

Berufliche Schulen

(1) Berufsschulberechtigte, die aufgrund unzureichender Vorbildung und mangelnder deutscher Sprachkenntnisse ohne Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis sind, sollen Vollzeitunterricht oder Teilzeitunterricht im Rahmen der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung erhalten. Dieser dient vorrangig der Förderung zur Berufsbefähigung, der Förderung der Bereitschaft zu einer Berufsausbildung sowie dem Nachholen deutscher Schulabschlüsse (Hauptschul- oder Realschulabschluss). Dabei ist die Erweiterung ihrer Kenntnisse in den allgemein bildenden Fächern notwendig. Der Unterricht hat seinen Schwerpunkt in der Vermittlung der deutschen Sprache in enger Verbindung mit dem handlungsorientierten Fachsprachenerwerb.

(2) Jugendliche, denen es für einen erfolgreichen Besuch der beruflichen Schule lediglich an Deutschkenntnissen mangelt, erhalten im Rahmen der personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Schule zusätzliche Förderung in der deutschen Sprache, damit sie dem Unterricht in ausreichendem Maße folgen können.

(3) Jugendlichen mit unzureichenden Deutschkenntnissen, die eine Berufsausbildung absolvieren, soll durch die Schule während der Ausbildung eine zusätzliche Förderung in der deutschen Sprache angeboten werden, wenn die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 59

Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache dürfen nicht als Begründung für die Feststellung eines Anspruches auf sonderpädagogische Förderung herangezogen werden. Die besonderen Regelungen über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen bleiben unberührt.

ACHTER TEIL

Zeugnisse

§ 60

Grundsätze der Zeugniserteilung

(1) Zeugnisse, schriftliche Berichte und andere Nachweise gemäß § 74 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes sind Urkunden, in denen die Beurteilungen der Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Fächern und Lernbereichen sowie des Arbeits- und Sozialverhal-

tens, die sich daraus ergebenden Berechtigungen und sonstige wichtige Angaben über die Schülerin oder den Schüler für einen Unterrichtsabschnitt enthalten sind. Sie enthalten grundsätzlich auch den Namen der Schule oder der ausstellenden Behörde, die Bezeichnung der Schule mit Schulform, Schulträger, Schulort und, falls erforderlich des Schulzweiges, die Angabe des Schuljahres, Namen, Klasse oder Jahrgangsstufe, Angaben über Unterrichtsversäumnisse, Ort und Datum der Ausstellung sowie die Unterschriften und in Abschluss- und Abgangszeugnissen sowie in Übergangszeugnissen auch Geburtsdatum und Geburtsort der Schülerin oder des Schülers.

(2) Ist eine Versetzungsentscheidung zu treffen, wird eine Übergangsberechtigung erworben oder ist eine Empfehlung auszusprechen, erhält das Zeugnis oder die entsprechende Information nach Abs. 1 einen Versetzungsvermerk oder einen Übergangsvermerk oder eine Empfehlung. Abgangs- und Übergangszeugnisse enthalten keinen Versetzungsvermerk, aber einen Vermerk über die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe oder Klasse.

(3) Wer einen Schulabschluss erworben hat, erhält am Ende des Schuljahres ein Abschlusszeugnis. Wer die Schule verlässt, ohne einen Abschluss zu erwerben, erhält ein Abgangszeugnis (§ 74 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz). Im Abschluss- und Abgangszeugnis sind neben den Fächern und Noten, die in der zuletzt besuchten Klasse erteilt wurden, auch diejenigen Fächer, die vorher nach der Stundentafel für den jeweiligen Bildungsgang abgeschlossen wurden, mit der zuletzt erteilten Note aufzunehmen. Im Zeugnis ist zu vermerken, in welchem Schuljahr das jeweilige Fach zuletzt erteilt wurde.

(4) Werden Unterrichtsfächer zu Lernbereichen nach § 6 Abs. 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes zusammengefasst, wird ausschließlich die zusammengefasste Note in das Zeugnis aufgenommen. Bei Schulwechsel, Abgang und Abschluss sind in diesen Fällen auf Antrag der Eltern, bei Volljährigen auf deren Antrag, auch die fachbezogenen Einzelnoten im Zeugnis auszuweisen.

(5) In Abschluss- und Abgangszeugnissen sowie in den Halbjahreszeugnissen der Abschlussklassen und in den entsprechenden Informationen nach Abs. 1 ist eine allgemeine Beurteilung der Schülerin oder des Schülers insoweit zulässig, als sie dem Fortkommen dient. Auf besondere Fähigkeiten und Leistungen und auf die Mitarbeit im Gemeinschaftsleben der Schule über den Unterricht hinaus kann hingewiesen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler damit einverstanden ist.

(6) Bei Fächern oder Lernbereichen, die nicht erteilt worden sind oder an deren Unterricht die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilgenommen hat, ist in den entsprechenden Spalten des Zeugnisses ein Strich zu setzen. Hat die Schülerin oder der Schüler aus gesundheitlichen Gründen am Unterricht im Fach Sport nicht teilgenommen, ist „befreit“ einzusetzen.

(7) Hat eine Schülerin oder ein Schüler an freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen oder am Wahlunterricht teilgenommen, sind anstelle von Noten die Vermerke „teilgenommen“, „mit Erfolg teilgenommen“ und „mit gutem Erfolg teilgenommen“ einzusetzen. Sofern es sich hierbei um weitere Fremdsprachen oder um freiwillige Unterrichtsveranstaltungen handelt, die mit einem Unterrichtsfach oder Lernbereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts in engem Zusammenhang stehen, sind Noten einzusetzen, wenn die Leistungen mit den Noten befriedigend und besser zu bewerten sind; im anderen Fall ist der Vermerk „teilgenommen“ aufzunehmen. Dies gilt entsprechend für die Sekundarstufe I des Gymnasiums oder den entsprechenden Zweig der schulformbezogenen Gesamtschule mit der Maßgabe, dass, sofern es sich hierbei um Fremdsprachen handelt, die in der Sekundarstufe II fortgeführt werden, Noten einzusetzen sind.

(8) Können die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in Fächern oder Lernbereichen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat (etwa Schulwechsel, längere Krankheit), nicht beurteilt werden, sind keine Noten einzutragen. Im Zeugnis ist zu vermerken, dass die Schülerin oder der Schüler die fehlende Benotung nicht zu vertreten hat.

(9) Noten im epochal erteilten Unterricht sind in die am Ende eines Schuljahres erteilten Zeugnisse sowie in Abschluss- und Abgangszeugnisse aufzunehmen. Im Zeugnis ist zu vermerken, in welchem Zeitraum der Unterricht epochal erteilt wurde.

(10) Hat eine Schülerin oder ein Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache am herkunftsprachlichen Unterricht in der Verantwortung des Herkunftslandes teilgenommen, erfolgt auf Antrag der Eltern im Abschnitt „Bemerkungen“ die Aufnahme unter Angabe des Herkunftslandes, der Wochenstundenzahl und der Bewertung. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Unterricht in der Verantwortung des Herkunftslandes erfolgt.

(11) Weitere Hinweise, insbesondere die auf eine Lese- und Rechtschreibschwäche im Rahmen der geltenden Bestimmungen und auf die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe, sind im Abschnitt „Bemerkungen“ aufzunehmen.

(12) Bei einer nachträglichen Versetzung ist auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag, im Abschnitt „Bemerkungen“ anzugeben, dass dieses Zeugnis nach § 22 der Verordnung erteilt worden ist.

(13) Zur Förderung des gemeinschaftsbewussten Verhaltens ist eine auf die Schule bezogene, ehrenamtliche Tätigkeit, die eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen des Programms zur Öffnung der Schule nach § 16 des Hessischen Schulgesetzes leistet, im Zeugnis in der Rubrik „Bemerkungen“ zu würdigen. Darüber hinaus soll

die Schule außerschulisches ehrenamtliches Engagement würdigen, wenn und soweit es dem Grundsatz der Öffnung der Schule zum Umfeld dient und insbesondere die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen fördert. Die Würdigung erfolgt auf Antrag der Eltern, bei Volljährigen dieser selbst, indem die Schule ohne Aufnahme eines Vermerkes im Zeugnis selbst dem Zeugnis eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 beifügt. Diese darf sich neben den in § 16 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes genannten Einrichtungen und Institutionen auf Organisationen der freien Jugendarbeit, im sozialen und karitativen Bereich, im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sowie politische Organisationen, die mit und durch ihre Arbeit die Schülerinnen und Schüler befähigen helfen, die Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen anzuerkennen (§ 2 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz) beziehen. Die Bescheinigung wird von der Einrichtung oder Organisation, in der die ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wird, in eigener Verantwortung vollständig ausgefüllt und der Schule spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Aushändigung der Zeugnisse zugeleitet. Eine Kopie der Bescheinigung ist zu den Schülerakten zu nehmen.

(14) Außer in Abschluss- und Abgangszeugnissen sind Versäumnisse in Tagen und Unterrichtsstunden, getrennt nach „entschuldigt“ und „unentschuldigt“, anzugeben. Mit Ausnahme von Zeugnissen, die nur am Ende des Schuljahres ausgegeben werden, sind die Angaben der Versäumnisse auf das jeweilige Halbjahr bezogen, an dessen Ende das Zeugnis ausgegeben wird.

§ 61

Verfahren der Zeugniserteilung

(1) Die Zeugnisse und die in den Schulen verbleibenden Zeugnisunterlagen, wie Zeugnislisten, Entwürfe, Durchschriften, Schülerbogen, Karteikarten, EDV-Belege, werden handschriftlich oder maschinell ausgefertigt. Eintragungen mit Bleistift sind unzulässig. Streichungen, Änderungen und Berichtigungen in Zeugnisunterlagen müssen als solche erkennbar und mit dem Namenszeichen der oder des Ändernden und dem Datum der Änderung gekennzeichnet sein. Falls erforderlich, sind Zeugnisse neu auszufertigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist nicht berechtigt, inhaltliche Änderungen in Zeugnissen vorzunehmen. Hat die Schulleiterin oder der Schulleiter gegen ein Zeugnis oder einzelne Noten oder Bemerkungen Bedenken und ist die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz oder die Fachlehrerin oder der Fachlehrer zu einer Änderung nicht bereit, ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen. Das Zeugnis wird in diesen Fällen erst nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ausgehändigt.

(2) Noten auf Abschluss- und Abgangszeugnissen sowie auf Übergangszeugnissen sind auszuschreiben, in den übrigen Zeugnissen und in den Zeugnisunterlagen sind

die Noten in Ziffern einzusetzen. Die im Zeugnis enthaltenen Angaben müssen sich aus den Zeugnisunterlagen ergeben.

(3) Zeugnisse werden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, der Tutorin oder dem Tutor unterschrieben. Sie werden auch von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder der Stufen- oder Schulzweigleiterin oder dem Stufen- oder dem Schulzweigleiter unterschrieben oder mit einem Faksimile des Namenszuges versehen. Abschluss- und Abgangszeugnisse, sowie Übergangszeugnisse werden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, der Tutorin oder dem Tutor, sowie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder dessen Vertreterin oder Vertreter unterschrieben. Abschluss- und Abgangszeugnisse, Übergangszeugnisse sowie Zeugnisse mit einer Querversetzung nach § 75 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes enthalten das Dienstsiegel der Schule.

(4) Zeugnisse enthalten, falls die Voraussetzungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen hierfür gegeben sind, einen Gleichstellungsvermerk.

(5) Von allen Abschluss- und Abgangszeugnissen müssen Zweitschriften (Durchschriften, Zweitausfertigungen) gefertigt werden, die zu den Schülerakten zu nehmen sind. Bei Halbjahreszeugnissen kann in gleicher Weise verfahren werden.

(6) Als Ausstellungstag ist der letzte Unterrichtstag des Schulhalbjahres einzusetzen. Bei Abschluss- und Abgangszeugnissen ist der Entlassungstag, bei Abschlusszeugnissen, die auf Grund einer Prüfung erteilt werden, der Tag der letzten mündlichen Prüfung einzusetzen. Bei einer nachträglichen Versetzung oder einer anderen Nachprüfung trägt das neu auszufertigende Zeugnis das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung stattgefunden hat.

(7) Bei ausländischen Schülerinnen und Schülern können den Zeugnissen Übersetzungshilfen in der Muttersprache sowie eine Erläuterung der Notenstufen beigelegt werden. Aus dem Zeugnis muss die Form der Unterrichtsorganisation ersichtlich sein. Zeugnisse ausschließlich in einer Fremdsprache abzufassen, ist nicht zulässig.

§ 62

Ausgabe der Zeugnisse

(1) Die Halbjahreszeugnisse werden in der Regel zum Ende des ersten Schulhalbjahres am letzten Unterrichtstag vor dem ersten Montag im Februar und die allgemeinen Zeugnisse zum Ende des Schuljahres am letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien jeweils während der dritten Unterrichtsstunde, in Berufsschulen mit Teilzeitunterricht spätestens in der sechsten Unterrichtsstunde ausgegeben. Liegt der Beginn der Sommerferien vor dem 1. Juli, kann das Kultusministerium einen früheren landeseinheitlichen Termin für die Zeugnisausgabe zum

Ende des ersten Schulhalbjahres festlegen. Nach der Ausgabe der Zeugnisse ist unterrichtsfrei. Abschluss- und Abgangszeugnisse werden am Entlassungstag ausgegeben; mit diesem Tag endet das Schulverhältnis. Für die Schülerinnen und Schüler, die eine Abschlussprüfung abgelegt haben, kann die Entlassung frühestens am Freitag oder Samstag der vorletzten Schulwoche erfolgen. Liegt der Beginn der Sommerferien nach dem 15. Juli, sind Schülerinnen und Schüler bereits zwischen dem 9. und 15. Juli zu entlassen, damit ihnen vor dem Eintritt in ein Ausbildungs- oder ein Arbeitsverhältnis mindestens zwei Erholungswochen bleiben.

(2) Abschluss- und Abgangszeugnisse sind den Berechtigten zusammen mit einer Durchschrift, Abschrift oder Fotokopie auszuhändigen.

(3) Auf Zeugnissen minderjähriger Schülerinnen und Schüler ist die Kenntnisnahme von einem Elternteil zu bestätigen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, oder die Tutorin oder der Tutor hat sich zu Beginn des nächsten Schulhalbjahres von der Bestätigung der Kenntnisnahme zu überzeugen.

§ 63

Sonderregelungen

Für einzelne Schulformen und Schulstufen sowie für Prüfungen getroffene besondere Regelungen für die Zeugniserteilung bleiben unberührt.

NEUNTER TEIL

Pädagogische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz von Personen

Erster Abschnitt:

Pädagogische Maßnahmen

§ 64

Verfahren bei Pädagogischen Maßnahmen

(1) Bei allen pädagogischen Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

(2) Zu den pädagogischen Maßnahmen gehören neben den Maßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes insbesondere das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler mit dem Ziel, eine Veränderung des Verhaltens zu erreichen, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern, die formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler das Fehlverhalten erkennen zu lassen, Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören können.

(3) Weggenommene Gegenstände sind in der Regel am Ende des Unterrichtstags zurückzugeben. Die Rückgabe kann bei Minderjährigen auch über die Eltern erfolgen. Gegenstände, die eine besondere Gefährdung bedeuten, dürfen nur über die Eltern zurückgegeben werden.

(4) Die pädagogische Maßnahme der schriftlichen Missbilligung des Fehlverhaltens einer Schülerin oder eines Schülers ist in Durchschrift zu den Schülerakten zu nehmen. Sie ist spätestens am Ende des der Missbilligung folgenden Schuljahres aus der Schülerakte zu entfernen, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute schriftliche Missbilligung ausgesprochen oder eine Ordnungsmaßnahme getroffen wurde. Eintragungen und Vorgänge über pädagogische Maßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes sind spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Eintragung zu löschen, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute pädagogische Maßnahme nach § 82 Abs. 2 Satz 2 oder eine Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.

(5) Gegen pädagogische Maßnahmen kann von den Eltern, bei Volljährigen von diesen, formlos Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei Maßnahmen der Schulleiterin oder des Schulleiters entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Zweiter Abschnitt:

Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

§ 65

Verfahrensgrundsätze / Mediationsverfahren

(1) Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungsauftrages der Schule. Schülerinnen und Schüler sollen hierbei lernen, dass Konflikte bei widerstreitenden Interessen innerhalb einer Gemeinschaft, wie sie die Schule darstellt, in einem nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geordneten Verfahren unter Wahrung der Rechte der Beteiligten und nicht willkürlich und nach eigenem Gutdünken gelöst werden müssen.

(2) Unabhängig von zu treffenden Ordnungsmaßnahmen macht es der Erziehungsauftrag der Schule erforderlich, dass in Zusammenarbeit aller Beteiligten durch eine Analyse Einsicht in die Ursachen und Zusammenhänge von Konflikten gewonnen wird und dadurch Voraussetzungen für deren Lösung geschaffen werden. Dabei sind nicht nur schulische Probleme, sondern im Einverständnis mit den Beteiligten auch häusliche und andere außerschulische Schwierigkeiten mit einzubeziehen, erforderlichenfalls auch in Zusammenarbeit mit den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler und einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen. Nur wenn die Schule sich darum bemüht, wird sie ihren Bildungsauftrag erfüllen können.

(3) Einem Verfahren zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen kann ein Mediationsverfahren vorausgehen,

wenn der Schule geeignete Mediatoren zur Verfügung stehen und die Konfliktparteien ihre Bereitschaft zur Durchführung eines Mediationsverfahrens erklärt haben. Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme wird für die Dauer der Mediation ausgesetzt; bei erfolgreicher Mediation kann auf eine Ordnungsmaßnahme verzichtet werden.

(4) Bei allen Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dies bedeutet, dass in der Regel zunächst nur weniger ins Gewicht fallende Maßnahmen zu treffen sind und dass die zu treffende Maßnahme dem den Anlass bietenden Fehlverhalten angemessen sein muss.

§ 66

Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultags

(1) Der Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Hessisches Schulgesetz), setzt voraus, dass durch das weitere Verbleiben der Schülerin oder des Schülers in der Klasse oder Lerngruppe der Unterricht so beeinträchtigt wird, dass der Anspruch der übrigen Schülerinnen und Schüler auf einen geordneten Unterricht gefährdet erscheint.

(2) Bei der Entscheidung sind mögliche Gefährdungen der ausgeschlossenen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bei Schülerinnen und Schülern der Grundschulen und der Förderschulen sowie bei solchen Schülerinnen und Schülern, die auf besondere Fahrtmöglichkeiten angewiesen sind, kommt in der Regel ein Ausschluss mit der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe in Betracht. Ausnahmen hiervon sind nur dann zulässig, wenn in der Schule eine ausreichende Aufsicht für den Rest der Unterrichtszeit gewährleistet ist. Eine Entlassung der Schülerin oder des Schülers vor dem Ende des für den betreffenden Unterrichtstag maßgeblichen regulären Stundenplanes scheidet in diesen Fällen aus.

(3) Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag einer Lehrerin oder eines Lehrers nach Anhörung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers.

§ 67

Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen, vom Unterricht in Wahlfächern, von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, Zuweisung in Parallelklassen oder andere Lerngruppen und Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen

(1) Die Entscheidung über den Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Un-

terrichtet in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Hessisches Schulgesetz), über die Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz) und von Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Hessisches Schulgesetz) trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz.

(2) Vor der Entscheidung sind zu hören:

1. die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler,
2. bei Minderjährigen die Eltern.

(3) Der Ausschluss vom Unterricht in Wahlfächern und von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen ist höchstens für jeweils ein Schulhalbjahr zulässig.

(4) Bei einer Ordnungsmaßnahme nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Hessischen Schulgesetzes gilt § 69 Abs. 2 entsprechend.

(5) Die Entscheidung, ob Maßnahmen nach Abs. 1 vorher schriftlich angedroht werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 68

Überweisung und Verweisung

(1) Die Entscheidung über

1. die Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Hessisches Schulgesetz),
2. die Verweisung von der besuchten Schule (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 8 Hessisches Schulgesetz)

trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz.

(2) Für die Beachtung des im § 82 Abs. 6 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes festgelegten Grundsatzes ist Sorge zu tragen.

(3) Vor der Entscheidung sind zu hören:

1. die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler,
2. bei Minderjährigen die Eltern.

Die Anhörung erfolgt unter Beachtung des § 72 durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde kann in Einzelfällen die Anhörung auf die Schulleiterin oder den Schulleiter übertragen.

(4) Auf Antrag der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers, bei Minderjährigen auf Antrag der El-

tern, ist eine schulpyschologische Stellungnahme herbeizuführen. Diese soll innerhalb von drei Wochen vorgelegt werden. Die Betroffenen sind hierauf bei der Anhörung hinzuweisen. Der Antrag muss spätestens drei Tage nach der Anhörung bei der anhörenden Stelle eingegangen sein.

§ 69

Vorläufiger Ausschluss vom Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen bis zu vier Wochen

(1) Die Entscheidung über den vorläufigen Ausschluss vom Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen bis zu vier Wochen (§ 82 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz) trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung des § 72 auf Antrag der Klassenkonferenz nach Anhörung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, bei Minderjährigen auch der Eltern. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von der Dauer des Ausschlusses und der Gefährdung des Unterrichts oder der Sicherheit von Personen besonders zu beachten. Die Entscheidung über den Ausschluss und die Dauer ist gesondert schriftlich zu begründen. Konnte bis zum Zeitpunkt des vorläufigen Ausschlusses die Anhörung der Eltern noch nicht erfolgen oder liegt zu diesem Zeitpunkt die schriftliche Begründung noch nicht vor, so ist dies unverzüglich nachzuholen.

(2) Bei einem Ausschluss von mehr als einer Woche gilt § 74 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Jugendamt und eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe unverzüglich zu unterrichten sind und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

(3) Bei der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist im Falle eines vorläufigen Ausschlusses der Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung besonders zu beachten.

(4) Von der Entscheidung nach Abs. 1 ist die Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 70

Verweisung ohne Antrag

(1) Über die Verweisung von der besuchten Schule kann die Schulaufsichtsbehörde auch ohne Antrag der Klassenkonferenz entscheiden, wenn dies aus Gründen der Gefährdung

1. von Sicherheit oder körperlicher Unversehrtheit von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern oder an der Schule tätigen anderen Bediensteten oder
 2. der Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule, insbesondere im Hinblick auf den Bildungsanspruch der übrigen Schülerinnen und Schüler
- geboten erscheint.

(2) § 68 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der Klassenkonferenz ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 71 Beteiligungen

Die nach §§ 67 bis 70 erforderliche Anhörung der Betroffenen kann auch durch die Abgabe schriftlicher Erklärungen ersetzt werden. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn der für eine mündliche Anhörung festgesetzte Termin versäumt und bis dahin auch keine schriftliche Erklärung abgegeben wird, ohne dass zwingende Gründe für das Versäumnis nachgewiesen werden. Die Beteiligten sind bei der Ladung zur Anhörung hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 72 Beistand oder Bevollmächtigte

(1) Die betroffenen Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern können ein Mitglied des Schülerrates oder eine Vertreterin oder einen Vertreter der Schülerschaft der Schule, eine Lehrerin oder einen Lehrer ihres Vertrauens sowie ein Mitglied des Schulelternbeirates oder eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Elternschaft hinzuziehen. Diese können an der mündlichen Anhörung und auf Wunsch der betroffenen Eltern oder der betroffenen volljährigen Schülerin oder des betroffenen volljährigen Schülers an der Klassenkonferenz teilnehmen und eigene schriftliche Erklärungen abgeben.

(2) Die Vertretung durch Bevollmächtigte und die Hinzuziehung eines Beistandes ist zulässig. Insoweit findet § 14 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 73 Unterrichtung der Betroffenen

(1) Von der nach § 66 getroffenen Ordnungsmaßnahme sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern, bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern auch die in § 67 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes Genannten unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Entscheidungen nach den §§ 66 bis 70 sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diesen schriftlich mitzuteilen und zu begründen; bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern sind die in § 67 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes Genannten zu unterrichten.

(3) Entscheidungen nach den §§ 68 bis 70, die gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollen-

dingung des 21. Lebensjahres getroffen wurden, sind in Durchschrift den Eltern bekannt zu geben, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht nach § 72 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes der Information der Eltern widersprochen hat.

§ 74 Sonderregelungen

(1) Unbeschadet der in § 68 Abs. 4 sowie in § 69 Abs. 2 getroffenen Regelung ist das Jugendamt und eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe zu beteiligen und das zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu unterrichten, soweit dies im Einzelfall erforderlich erscheint.

(2) Liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten. Diese entscheidet über weitere Maßnahmen.

(3) Die Bestimmungen über die Ausübung des Hausrechts bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt: Maßnahmen zum Schutz von Personen

§ 75 Maßnahmen bei nicht schuldhaftem Handeln

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann gegen eine Schülerin oder einen Schüler die Maßnahme der vorübergehenden Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen oder des vorübergehenden Ausschlusses vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 5 in Verbindung mit § 82 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz) auch dann ergreifen, wenn das schädigende Verhalten der Schülerin oder des Schülers aufgrund mangelnder Einsichtsfähigkeit etwa entwicklungsbedingt oder aufgrund einer geistigen Behinderung nicht als schuldhaft bewertet werden kann.

(2) Voraussetzung ist, dass die Maßnahme zum Schutz von Personen erforderlich ist und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Ergreifung der Maßnahme beachtet wird.

(3) Vor der Entscheidung sind zu hören:

1. die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler,
2. bei Minderjährigen die Eltern.

Die Anhörung erfolgt unter Beachtung des § 72 bei Maßnahmen nach Abs. 1 durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.

(4) § 69 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 76

Maßnahmen bei zu erwartenden schweren Störungen oder Gefährdungen

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann gegen eine Schülerin oder einen Schüler die Maßnahme der des Ausschlusses von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Hessisches Schulgesetz) oder des vorübergehenden Ausschlusses vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Hessisches Schulgesetz) auch dann ergreifen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die akute Gefahr einer schweren Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder eine schwere Gefährdung von Personen vorliegen.

(2) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist vor Ergreifen der Maßnahme zu prüfen. Insbesondere müssen die Anhaltspunkte so konkret sein, dass ein präventives Handeln nach Satz 1 unmittelbar erforderlich ist.

(3) Vor der Entscheidung sind zu hören:

1. die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler,
2. bei Minderjährigen die Eltern.

Die Anhörung erfolgt unter Beachtung des § 72 bei Maßnahmen nach Abs. 1 durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen, wenn aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit diese vor der Ergreifung der Maßnahme nicht durchgeführt werden konnte.

(4) § 74 Abs. 1 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt:
Gemeinsame Bestimmungen

§ 77

Förderplan und Erziehungsvereinbarungen

(1) Bei gehäuften Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern soll die Schule gemeinsam mit den Eltern einen individuellen Förderplan erstellen.

(2) Ziel des Förderplans soll sein, im Rahmen eines koordinierten Handelns von Schule und Elternhaus der Schülerin oder dem Schüler Hilfe bei der Lösung der Verhaltensprobleme zu geben und so drohenden Ordnungsmaßnahmen vorzubeugen.

(3) Der Förderplan nach Abs. 1 kann auch Teil einer Erziehungsvereinbarung mit den Eltern (§ 1a) sein.

ZEHNTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 78

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21. Juni 2000 (ABl. 2000, S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2010 (ABl. S. 546),
2. Verordnung zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache vom 5. August 2008 (ABl. S. 430), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2009 (ABl. S. 850),
3. Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen (VOLRR) vom 18. Mai 2006 (ABl. S. 425),
4. Verordnung über das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen vom 8. Juli 1993 (ABl. S. 688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2010 (ABl. S. 546),
5. Verordnung über die Befreiung vom Schulbesuch an einzelnen Tagen aus religiösen Gründen vom 9. März 1977 (ABl. S. 247) in der Fassung vom 28. Februar 1981 (ABl. S. 309).

§ 79

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 (zu § 17 Abs. 3)**Richtlinien für die Versetzung in den einzelnen Schulformen****I. Grundschule**

1. In der Grundschule, als einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang, kommt es neben der Vermittlung von Grundkenntnissen und Grundfertigkeiten darauf an, die verschiedenen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu entwickeln und ihre Lern- und Leistungsbereitschaft zu wecken.

Im Hinblick darauf kommt in der Grundschule der individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers besondere Bedeutung zu. Die Nichtversetzung sollte nur dann ausgesprochen werden, wenn sie unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände das für die Schülerin oder den Schüler bessere Mittel der individuellen Förderung darstellt. § 17 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes bleibt unberührt.

2. Nach diesen Grundsätzen ist in den Jahrgangsstufen 2 bis 4 der Grundschule eine Versetzung in der Regel ausgeschlossen, wenn die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht nach den in § 73 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes festgelegten Maßstäben mit mangelhaft oder ungenügend zu bewerten sind.

Für die Versetzung in den Jahrgangsstufen 3 und 4 der Grundschule sind neben den Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht auch die Leistungen in den anderen Fächern mit heranzuziehen.

**II. Bildungsgänge der Hauptschule
und der Realschule
und der gymnasiale Bildungsgang**

1. Die nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 17 der Verordnung gebotene prognostische Entscheidung, dass die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrganges zu erwarten ist, kann in der Regel getroffen werden, wenn mit schlechter als ausreichend bewertete Leistungen in einem Fach oder in einem Lernbereich nach den nachfolgenden Grundsätzen ausgeglichen werden können.
2. Eine Note schlechter als ausreichend in einem Fach oder einem Lernbereich kann nur durch die Note befriedigend oder besser in einem anderen Fach oder Lernbereich ausgeglichen werden. Leistungs-

beurteilungen von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Wahlangeboten können nach Maßgabe des § 19 Abs. 4 der Verordnung berücksichtigt werden.

3. In der Hauptschule oder im Hauptschulzweig der schulformbezogenen Gesamtschule oder der Mittelstufenschule gelten Nr. 1 und 2 mit folgender Maßgabe:
 - a) Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in fünf oder mehr Fächern können nicht ausgeglichen werden.
 - b) Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in drei und mehr Fächern oder Lernbereichen nach § 6 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes können nicht ausgeglichen werden, wenn eines dieser Fächer Deutsch, Mathematik oder ein Lernbereich ist.
 - c) Für Schülerinnen und Schüler, die aus einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen in den Bildungsgang der Hauptschule zurückgeführt werden, bleiben schlechter als ausreichend bewertete Leistungen in der Fremdsprache bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt.
4. In der Realschule, im Gymnasium und in den entsprechenden Schulzweigen der schulformbezogenen Gesamtschule oder Mittelstufenschule gelten Nr. 1 und 2 mit folgender Maßgabe:
 - a) Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern können nur durch Leistungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern ausgeglichen werden.
 - b) Die Note ungenügend in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik oder einem nach § 6 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes gebildeten Lernbereich oder die Note mangelhaft in zwei dieser Fächer oder Lernbereiche schließt eine Versetzung aus. Im Gymnasium und im gymnasialen Zweig der schulformbezogenen Gesamtschule tritt zu den in Satz 1 genannten Fächern ab Jahrgangsstufe 6 die zweite Fremdsprache hinzu.
 - c) Die Note mangelhaft in einem Fach nach Buchst. b) und die Note ungenügend in einem anderen Fach oder die Noten mangelhaft oder ungenügend in mehr als zwei Fächern schließen in der Regel eine Versetzung aus.

- d) Die Note mangelhaft in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik oder einem nach § 6 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes gebildeten Lernbereich kann nur durch mindestens die Note gut in einem oder die Note befriedigend in zwei dieser Fächer oder Lernbereiche ausgeglichen werden. Ein Ausgleich kann auch durch die Note befriedigend in einem der Fächer erfolgen, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen im Durchschnitt mindestens befriedigend (3,0) sind. Im Gymnasium und im gymnasialen Zweig der schulformbezogenen Gesamtschule tritt zu den in Satz 1 genannten Fächern ab der Jahrgangsstufe 6 die zweite Fremdsprache hinzu.
- e) Die Note mangelhaft in den übrigen Fächern kann nur durch mindestens die Note gut in einem oder die Note befriedigend in zwei der Fächer nach Buchst. a) ausgeglichen werden.
- f) Die Note ungenügend in einem der übrigen Fächer kann nur durch die Note sehr gut in einem anderen Fach oder Lernbereich oder die Note gut in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen oder die Note befriedigend in drei anderen Fächern oder Lernbereichen ausgeglichen werden.

III. Sonderpädagogische Förderung

- Der dritte Teil dieser Verordnung sowie die Abschnitte I und II der Anlage 1 gelten für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die in Förderschulen mit ei-

ner der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung unterrichtet werden, sofern nicht nachfolgend besondere Regelungen getroffen werden.

- Die individuelle Situation von Schülerinnen und Schülern mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ist bei der Versetzungsentscheidung nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Schulgesetzes besonders zu berücksichtigen.
- Sind in Förderschulen die Jahrgangsklassen innerhalb einer Stufe zu Gunsten von Kursen aufgelöst, entscheidet die Versetzungskonferenz über den Übergang von einer Stufe zu einer anderen Stufe. Dies wird im Zeugnis vermerkt. Ein Versetzungsvermerk entfällt.
- Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung können im inklusiven Unterricht und in Förderschulen innerhalb einer Schulstufe ein Schuljahr wiederholen, um in ihrer Lern- und Sozialentwicklung besser den schulischen Anforderungen des besuchten Bildungsgangs entsprechen zu können.
- Die Versetzungsregelungen dieser Verordnung gelten nicht für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung. Für diese Schülerinnen und Schüler wird keine Versetzung ausgesprochen. Sie verbleiben in der Regel in ihrem Klassenverband.
- Die besonderen Regelungen über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen bleiben unberührt.

Anlage 2 (zu § 26)

Richtlinien für Leistungsnachweise

- Korrektur und Beurteilung schriftlicher und anderer Leistungsnachweise sollen so erfolgen, dass sie sowohl Leistungsmängel als auch positive Entwicklungen erkennen lassen. Außerdem sollte die weitere Arbeit der Schülerinnen und Schüler durch Korrekturen und gezielte Hinweise gefördert und bei Minderjährigen den Eltern eine Vorstellung von dem Leistungsstand ihrer Kinder vermittelt werden. Zur allgemeinen Spracherziehung sollen Korrekturen und Hinweise auf Mängel bei der Rechtschreibung und der Zeichensetzung bei schriftlichen Arbeiten in allen Beurteilungen angebracht werden.
- Grundlage der Bewertung der Rechtschreibung und Zeichensetzung ist die amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung in der jeweils geltenden Fassung. In Zweifelsfällen ist ein Wörterbuch zugrunde zu legen, das nach den Zusicherungen des herstellenden Verlags dem jeweils aktuellen Stand entspricht. Nähere Korrekturhinweise können durch Erlass des Kultusministeriums erfolgen.
- Unbeschadet des Entscheidungsrechts der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 5 des Hessischen Schulgesetzes sollten Klassen- und Kursarbeiten und in Fächern bzw. Lernbereichen, in denen Klassen- und Kursarbeiten nicht vorgesehen sind, Lernkontrollen bei der Terminplanung Vorrang haben.
- Eine Wiederholungsarbeit erfolgt mit veränderter Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit nach angemessener Vorbereitungszeit. Eine

- nochmalige Wiederholung einer misslungenen schriftlichen Arbeit ist ausgeschlossen.
5. Auch wenn nach vorangegangener lerngruppenübergreifender Abstimmung des Unterrichts in mehreren oder allen Lerngruppen einer Jahrgangsstufe Arbeiten mit der gleichen Aufgabenstellung geschrieben werden, ist der Anteil der mit den Noten mangelhaft oder ungenügend bzw. einer entsprechenden Punktzahl bewerteten Arbeiten in jeder einzelnen Lerngruppe maßgebend für die Wiederholung der Arbeit. Die Regelungen in der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe bleiben hiervon unberührt.
 6. Bestimmungen für schriftliche Arbeiten in der Grundstufe (Primarstufe)
 - 6.1. Die Grundstufe ist als eine pädagogische Einheit aufzufassen, in der die Schülerinnen und Schüler allmählich an schriftliche Arbeiten gewöhnt und mit den Verfahrensweisen und den Methoden bei der Anfertigung schriftlicher Arbeiten vertraut gemacht werden. Hierbei ist zu beachten, dass in besonderem Maße in der Grundstufe der individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers das Schwergewicht zukommt. Die bei den schriftlichen Leistungsnachweisen erbrachten Ergebnisse sollen im Einzel-, Gruppen- oder Klassengespräch mit den Schülerinnen und Schülern erörtert werden. Diese Besprechung soll vor allem der Motivation der Schülerinnen und der Schüler dienen.
 - 6.2. a) In der ersten Jahrgangsstufe können Übungsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 15 Minuten geschrieben werden.
 - b) In der zweiten Jahrgangsstufe sollen in den Fächern Deutsch und Mathematik bis zu je vier Klassenarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 15 Minuten geschrieben werden. Darüber hinaus können Übungsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 15 Minuten geschrieben werden.
 - c) In der dritten Jahrgangsstufe sollen in den Fächern Deutsch und Mathematik Klassenarbeiten mit einer Bearbeitungszeit bis zu 30 Minuten und in diesen Fächern und im Sachunterricht Lernkontrollen mit einer Bearbeitungszeit bis zu 15 Minuten geschrieben werden und zwar nicht mehr als je sechs Klassenarbeiten und nicht mehr als je drei Lernkontrollen.
 - d) In der vierten Jahrgangsstufe sollen in den Fächern Deutsch und Mathematik nicht mehr als sechs Klassenarbeiten mit einer Bearbeitungszeit bis zur Dauer einer Unterrichtsstunde und in diesen Fächern und im Sachunterricht nicht mehr als je vier Lernkontrollen mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 30 Minuten geschrieben werden.
 7. Bestimmungen für die schriftlichen Arbeiten in der Mittelstufe (Sekundarstufe I)
 - a) Die Mindestzahl der in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen anzufertigenden Klassen- oder Kursarbeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung für Schülerinnen und Schüler, die sich im Bildungsgang der Hauptschule oder der Realschule, in der integrierten Gesamtschule oder in einem gymnasialen Bildungsgang, der in der Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 10 umfasst, befinden, ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Fach	Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
Deut.	5	5	4	4	4	4
Ma	5	5	4	4	4	4
1. FS.	5	5	4	4	4	4
2. FS			4	4	4	4
Griechisch					5	5
3. Fremdsprache					4	4
- Die Mindestzahl der in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen anzufertigenden Klassen- oder Kursarbeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung für Schülerinnen und Schüler, die sich in einem gymnasialen Bildungsgang befinden, der in der Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 9 umfasst, ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:
- | Fach | Jahrgangsstufe | | | | |
|-----------------|----------------|---|---|---|---|
| | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| Deutsch | 5 | 5 | 4 | 4 | 4 |
| Mathematik | 5 | 5 | 4 | 4 | 4 |
| 1. FS | 5 | 5 | 4 | 4 | 4 |
| 2. Fremdsprache | | 5 | 4 | 4 | 4 |
| Griechisch | | | | 5 | 5 |
| 3. Fremdsprache | | | | 4 | 4 |

In den Lernbereichen nach § 6 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes sind 4 Arbeiten je Jahrgangsstufe anzufertigen. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 sind mindestens zwei Arbeiten pro Halbjahr anzufertigen. In den Jahrgangsstufen 6 und 8 soll eine der pro Fach vorgesehenen Klassen- oder Kursarbeiten als schulinterne, bei schulformbezogenen Gesamtschulen bildungsgangbezogene, Vergleichsarbeit angefertigt werden.

- b) Im Fach Deutsch kommt in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderung der Rechtschreibsicherheit besondere Bedeutung zu. Daher ist mindestens die Hälfte der Klassen- oder Kursarbeiten so anzulegen, dass durch sie die Rechtschreibsicherheit gezielt gefestigt wird (z. B. Diktate). Die übrigen Klassen- oder Kursarbeiten im Fach Deutsch sind als selbstständig verfasste zusammenhängende Texte (z. B. Erzählung, Bericht, Textzusammenfassung, Stellungnahme zu einem Text, Protokoll) zu schreiben. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 kann der Anteil der Arbeiten zur Festigung der Rechtschreibsicherheit entsprechend den pädagogischen Erfordernissen vermindert werden. Die bei den schriftlichen Arbeiten, die keine Arbeiten zur Festigung der Rechtschreibsicherheit sind, festgestellten formalen Leistungen (hinsichtlich Grammatik, Rechtschreibung, Zeichensetzung u. a.) werden bei der Bewertung der Arbeit berücksichtigt; sie dürfen jedoch die Note der Arbeit nicht um mehr als eine Stufe verschlechtern.

In Deutsch und in den Fremdsprachen ist zunehmend selbstständig verfassten zusammenhängenden Texten Vorrang vor Arbeiten mit speziellen Aufgabenstellungen (z. B. an Tests orientierten Aufgaben, Lückentexten, Auswahl-Antwort-Aufgaben) zu geben.

- c) Auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Unterrichtsausfall, die Mindestzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Klassen- oder Kursarbeiten im Schuljahr um je eine Arbeit gekürzt werden, wenn mehr als vier solcher Arbeiten vorgesehen sind.
- d) Je Fach und Halbjahr kann eine schriftliche Lernkontrolle nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung durchgeführt werden. Lernkontrollen können auch durch eine praktische Arbeit ersetzt werden.

Lernkontrollen dürfen nur bis zu zwei Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe geschrieben werden.

- e) Von den Klassen- und Kursarbeiten und von den Lernkontrollen dürfen in einer Lerngruppe je Fach oder Lernbereich und Schuljahr nicht mehr als insgesamt zwei in Form eines Leistungstests nach § 73 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes geschrieben werden.

- f) Die Schulkonferenz entscheidet über die genaue Zahl der Klassen- und Kursarbeiten sowie Lernkontrollen vor Beginn eines Schuljahres. Dies gilt auch für die Zahl der Arbeiten bei Beginn der 2. Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 5 oder 7 im gymnasialen Bildungsgang, der in der Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 9 umfasst.

8. Bestimmungen über schriftliche Arbeiten bei festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

- a) Die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinien für Leistungsnachweise gelten auch für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in Förderschwerpunkten mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung im inklusiven Unterricht und in den Förderschulen. Dabei ist die besondere Situation dieser Schülerinnen und Schüler angemessen zu berücksichtigen.

- b) In den Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen sind ab Klasse 5 während eines Schuljahres in den Fächern Deutsch und Mathematik in der Regel je sieben schriftliche Arbeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zu schreiben. Über Ausnahmen entscheidet die Gesamtkonferenz. Um der besonderen Situation der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen Rechnung zu tragen, sind bei der Beurteilung der schriftlichen Arbeiten in erster Linie sonderpädagogische Gesichtspunkte maßgebend. Nicht die Anzahl der Fehler sollte deshalb als Kriterium der Leistung gelten und besonders herausgestellt werden, sondern die Anzahl der gelösten Aufgaben und die individuellen Leistungsverbesserungen sollten hervorgehoben werden.

- c) In der Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind keine schriftlichen Arbeiten im Sinne der Verordnung verbindlich.

- d) Die Regelungen über den Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Leistungsnachweisen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in § 7 der Verordnung sind zu beachten.

9. Bestimmungen für schriftliche Arbeiten in den beruflichen Schulen
- a) In der Berufsschule und Berufsfachschule sind entweder schriftliche Arbeiten oder andere Leistungsnachweise nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung anzufertigen. Ihre Zahl richtet sich nach der Stundenzahl der einzelnen Fächer und im beruflichen Lernbereich. Hier sind zu bearbeiten:
- in Fächern/im Unterricht des beruflichen Lernbereichs mit bis zu 40 Jahreswochenstunden eine bis zwei schriftliche Arbeiten,
 - in Fächern/im Unterricht des beruflichen Lernbereichs mit bis zu 80 Jahreswochenstunden zwei schriftliche Arbeiten,
 - in Fächern/im Unterricht des beruflichen Lernbereichs mit bis zu 120 Jahreswochenstunden drei schriftliche Arbeiten,
 - in Fächern/im Unterricht des beruflichen Lernbereichs mit mehr als 120 Jahreswochenstunden vier schriftliche Arbeiten.
- b) Für schriftliche Arbeiten in den anderen berufsqualifizierenden Bildungsgängen gilt, falls keine abweichenden Bestimmungen vorliegen, a) entsprechend.
10. Bestimmungen über Hausaufgaben
- a) Das schuleigene Konzept für die Hausaufgaben nach § 35 Abs. 2 soll methodische und didaktische Verknüpfungen mit dem Unterricht vorsehen und das selbstständige Arbeiten und Lernen der Schülerinnen und Schüler fördern. Die Belastung durch die Hausaufgaben soll altersangemessen sein.
- b) Nach Möglichkeit sollen der Samstag und der Sonntag arbeitsfrei bleiben.
- c) Das Thema "Hausaufgaben" soll auf Versammlungen der Klassenelternschaft mit den Eltern erörtert werden. Hierbei sollen den Eltern von den Lehrerinnen und Lehrern auch Informationen und Hilfen gegeben werden, die geeignet sind, zum besseren Verständnis der Hausaufgaben und ihrer pädagogischen Zielsetzung beizutragen.
11. Alle Fälle vorsätzlicher Leistungsverweigerung von Schülerinnen und Schülern sind aktenkundig zu machen und von der Lehrerin oder dem Lehrer der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. In diesen Fällen sind die Eltern noch nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich zu benachrichtigen mit dem Ziel, zu einer Aussprache zu kommen. Die Eltern nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler sind mit dieser Benachrichtigung, volljährige Schülerinnen und Schüler in anderer geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei vorsätzlichen Leistungsverweigerungen § 73 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes zur Anwendung kommt.
12. Vorstehende Regelungen sowie § 73 des Hessischen Schulgesetzes sind den Eltern und den Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines jeden Schuljahres bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat in geeigneter Form unter Beteiligung der Elternvertretungen und der Schülervvertretungen der Schulen zu erfolgen. Die Bekanntgabe erübrigt sich, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 Genannten bereits Kenntnis von den Regelungen haben.

Anlage 3 (zu § 60 Abs. 13)

Anlage zum Zeugnis *)

(Bezeichnung der Einrichtung/Organisation)

WÜRDIGUNG DER EHRENAMTLICHEN TÄTIGKEIT

der Schülerin/des Schülers

Angaben zur Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit und gegebenenfalls in ihr erworbenen Qualifikationen

.....
.....
.....
.....
.....

Diese Bescheinigung wurde von der Einrichtung/Organisation in eigener Verantwortung erstellt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der
Einrichtung/Organisation

Stempel der Schule

*) Entsprechende Vordrucke werden vom Hessischen Kultusministerium zur Verfügung gestellt

Prix des lycéens allemands 2015 Hessen

Literaturprojekt für die Oberstufe an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Der von der Kulturabteilung der französischen Botschaft in Berlin in Zusammenarbeit mit dem Klett-Verlag und den Kultusministerien organisierte Jugendliteratur-Preis geht in die elfte Runde.

Im Schuljahr 2014/2015 wird die Teilnahme an diesem sehr erfolgreichen *Prix des lycéens allemands* in ganz Deutschland wieder allen interessierten Schulen angeboten. Die Organisation liegt beim *Institut français* in Mainz.

Eine Auswahl von vier zeitgenössischen Romanen

- « La fille qui rêvait d'embrasser Bonnie Parker » von Isabelle Gagnon (Ed. remue-ménage)
- « Sur le toit » von Frédérique Niobey (Le Rouergue)
- « Camp Paradis » von Jean-Paul Nozière (Gallimard)
- « Le dernier ami de Jaurès » von Tania Sollogoub (L'école des loisirs)

wird dem jungen deutschen Publikum zur Bewertung vorgelegt. Ziel dieses Preises ist, **den deutschen Jugendlichen die französische zeitgenössische Literatur näher zu bringen**. Die Auseinandersetzung mit den Texten trägt zudem deutlich dazu bei, **die Argumentations- und Lesefähigkeiten der Schülerinnen und Schüler im Französischen zu verbessern**. Außerdem ermöglicht dieses Programm den deutschen Schülern **französische Jugendbuchautoren kennenzulernen**, die sich auf Lesereise durch ganz Deutschland begeben.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite:

<http://www.institutfrancais.de/prixdeslyceens/>

oder

<http://www.institutfrancais.de/mainz/enseignants-495/Bundesweit,3101/Prix-des-lyceens-allemands/>

Für interessierte Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrkräfte findet ein **Einführungsseminar**

am Dienstag, den 10. Juni 2014 von 15.00 bis 17.00 Uhr im Staatlichen Schulamt Frankfurt, Stuttgarter Str. 18-24, 60329 Frankfurt, **Raum B 3.16** statt.

Dieses Einführungsseminar gilt als Fortbildungsveranstaltung (LSA-Veranstaltungsnr. 0034544408).

Bei diesem Seminar werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über das Konzept, die nominierten Bücher, das pädagogische Begleitmaterial, den Ablaufkalender, die einzelnen Phasen des Projekts, die Autorentourneen und sonstige praktische Fragen informiert.

Anmeldeschluss für den *Prix des lycéens allemands* 2015 ist der **25.06.2014**.

(Lieferung der Bücher vor den Sommerferien)

Eine zweite Anmeldephase gibt es am Anfang des neuen Schuljahres bis **24. Sept. 2014**.

(Lieferung der Bücher ca. 2 Wochen später)

Das Anmeldeformular befindet sich als Download unter: <http://www.kultusministerium.hessen.de/> im Bereich Schule -> Europa und Internationales -> Fremdsprachen oder

<http://www.institutfrancais.de/mainz/enseignants-495/Bundesweit,3101/Prix-des-lyceens-allemands/>

Die Bücher werden von den Schulen bezahlt und direkt vom Klett-Verlag an die Schulen geliefert. Der Preis liegt bei 40 € für die 4 Titel. Pro Bestellung wird ein **kostenloses Set** für den Lehrer mitgeliefert. Die Bestellung erfolgt unmittelbar mit dem Anmeldeformular durch die Schule an das Institut français Mainz **bis zum 25. Juni 2014 bzw. bis zum 22. Sept. 2014**.

Ansprechpartner für Rückfragen sind erreichbar unter margret.schulz@institutfrancais.de und marleen.peschke@hkm.hessen.de

Bildung im hr fernsehen: Wissen und mehr

Sendungen für die Schule Juni und Juli 2014

Sendezeit, Montag bis Freitag, 11:00 bis 11:30 Uhr

Der Hessische Rundfunk sendet von Montag bis Freitag mit „Wissen und mehr“ eine 30-minütige Sendestrecke, die nach § 47 Urheberrechtsgesetz für die Vorführung im Unterricht verwendet werden darf. Genaueres hierzu sowie das ausführliche und kommentierte Programm erhalten Sie auf der Internetseite: www.wissen.hr-online.de.

Geschichte

- Ritterburg Niederurff (16.06.)
- Kirchenfenster erzählen Geschichten – Pfingsten und Fronleichnam (18.06.)

Ethik

- Hallo Glück – Magazin mit Nietzsche und Ben (16.06.)
- Todes-Mutig – Ehrenamtliche Sterbebegleitung (17.06.)
- Ich engagiere mich – Ehrenamtliche und Freiwillige (18.06.)
- Schau in meine Welt: Mit 80 Menschen unter einem Dach – Jakob in der Kommune (20.06.)

Sexualität und Aufklärung

- Sexplain Love (5-teilige Reihe am 23. und 24.06.)
- Vergiftete Pfeile Amors: Aids und Syphilis (25.06.)
- Schwanger mit 16 (26.06.)
- Jung, Sorglos. HIV-Positiv – AIDS und der neue Leichtsinn (27.06.)

Ausbildung

- Meine Ausbildung 2014 - Schüler führen selbst Regie, Präsentation der Siegerfilme 2014 (3-teilig, vom 30.06. bis 02.07.)
- Dossier Ausbildung (03. und 04.07.)

Ernährung

- Mahlzeit Deutschland! (3-teilige Reihe, 07. bis 09.07.)
- Abenteuer Ernährung: Ein Tag im Leben eines Schulkindes (10.07.)
- Dossier Essen (11.07.)

Hessischer Rundfunk

Radiosendungen für die Schule Juni/Juli 2014

hr-iNFO Wissenswert

- Wissenswert (15 Minuten-Beiträge): hr-iNFO, samstags und sonntags 20.15 Uhr
- Wissenswert (30 Minuten-Sendung): hr-iNFO, sonntags 07.35 Uhr, Wiederholung sonntags 15.35 Uhr und montags 21.35 Uhr und am darauffolgenden Samstag 17.05 Uhr

Spezial zur Fußball-WM in Brasilien

- Brasilien – ein Land in Bewegung (14.06. – 20.15 Uhr)
- Brasilien, Copacabana – Strand der Gegensätze (15.06. – 20.15 Uhr)
- Kleine Geschichte des lateinamerikanischen –Fußballs/ nationale und internationale Scoutingsysteme (15.06. – 7.35 Uhr)

Geschichte

- Von Siegerkranz und Vaterland – die deutschen Nationalhymnen (21.06. – 20.15 Uhr)
- Musik im Zeichen der Freiheit (22.06. – 20.15 Uhr)
- hr-iNFO-Spezial: Die Frauen im 1. Weltkrieg (3-teilige Reihe am 22.06., 06.07. und 20.07. – 7.35 Uhr)
- Lieb Vaterland magst ruhig sein – Zeitzeugen über den 1. Weltkrieg (05.07. – 20.15 Uhr)
- 1918 und das Ende der Monarchie – Zeitzeugenberichte (06.07. – 20.15 Uhr)

Literatur

- Literatur und Sport
 - (1) Fußball – literarisch gespielt (28.06. – 20.15 Uhr)
 - (2) Schwimmen, Schweben, Schreiben (29.06. – 20.15 Uhr)

Natur und Technik

- Stochern im Extremen. Forscher wagen sich an die Prognose von Megakatastrophen (29.06. – 7.35 Uhr)
- Urbane Gärten: Die neue Landlust (05.07. – 20.15 Uhr)
- Urbane Gärten: Stadtwirtschaft (06.07. – 20.15 Uhr)

Podcast-Angebote „Wissenswert“ unter

www.hr-inforadio.de

Weitere Informationen, die aktuelle Wochenübersicht und Manuskripte unter www.wissen.hr-online.de

Sendungen der letzten Jahre „Wissenswert“ zum Downloaden für Schule und Unterricht beim „Bildungsserver Hessen“ als MP3-Datei unter <http://lernarchiv.bildung.hessen.de/hr/>

Für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler als Audio sofort zugänglich.

Ohren auf und los! Das hr2-Kinderfunkkolleg Musik hr2-kultur, Domino-Lauschinsel, samstags 14.45 Uhr, Start 08.02.2014

- Wann ist Musik spannend? (21.06.)

Podcast-Angebote „Kinderfunkkolleg“ unter

www.hr2-kultur.de

Weitere Informationen, Sendungen zum Nachhören, Zusatzmaterialien und Anregungen für den Einsatz in der Schule: www.kinderfunkkolleg-musik.de

hr2-kultur – Wissen und Bildung

Musik – auf den Kopf gestellt (Autor: Michael Rüsenberg)

- (1) Wie werden rhythmische Strukturen im Gehirn abgebildet?
- (2) Wie bewerten wir Musik? Eher über das Sehen oder das Hören?
- (3) Wie gewinnt ein Künstler sein Publikum?
- (4) Wie man das Vergnügen an Musik mit Geld messen kann.
- (5) Die Gemeinschaft braucht Musik – bei den Bayaka-Pygmäen

Die Reihe läuft ab Ende Juni in hr2-kultur

Auch als Podcast bei www.hr2-kultur.de, frühere Ausgaben sind zu finden bei: www.wissen.hr-online.de.

Wissen-hr-online.de

Zusätzlich zu den Radio- und Fernsehangeboten erhalten Sie auf wissen.hr-online.de weitere Angebote für den Bildungsbereich. Dazu zählen u. a.:

- Webspezials, ganz aktuell zum Unwort des Jahres 2013 „Sozialtourismus“

- Themenpakete mit Anregungen
- Archiv der Wissenswert-Sendungen
- Wissen und mehr Video-Dossiers, u. a. zum Thema „Wahlen“
- Informationen zu aktuellen Projekten und Fortbildungen

Newsletter wissen² des Hessischen Rundfunks

Der Newsletter wissen² gibt wöchentlich einen Überblick über die aktuellen Bildungsangebote, informiert über Themen aus Hörfunk, Fernsehen und Online. Außerdem werden Informationen über Medienprojekte und Fortbildungen für den Schulbereich darüber verteilt.

Der Newsletter kann über die Webseite www.wissen.hr-online.de abonniert werden.

SCHÜLERWETTBEWERBE

29. Bundeswettbewerb Treffen junger Autoren 2014

Bewerben können sich Kinder und Jugendliche im Alter von 11 bis 21 Jahren aus allen Schulformen oder Ausbildungswegen. Thematisch gibt es keine Einschränkungen. Wir freuen uns auf Prosa, Lyrik und Dramen aller Genres – von Alltags- und Beziehungsgeschichten über Coming of Age bis Krimi, Fantasy, Science Fiction oder Märchen oder was sonst geschrieben werden will.

Einsendeschluss ist der 15. Juli 2014.

Die von einer Jury ausgewählten Preisträgerinnen und Preisträger werden zum **29. Treffen junger Autoren vom 20.–24. November 2014** nach Berlin eingeladen. Ihr Preis ist ein Akademie-Programm aus Workshops, Gesprächen und Lesungen. Alle ausgewählten Texte der Preisträgerinnen und Preisträger werden in der Jahrgangsanthologie veröffentlicht.

Alle Informationen auf: www.berlinerfestspiele.de/tja

31. Bundeswettbewerb Treffen junge Musik-Szene

Für das Treffen junge Musik-Szene können sich Solisten, Duos und Bands mit ihren (gerne muttersprachlichen) Songs bewerben. Das Motto des Wettbewerbs lautet „Texte treffen Töne“.

Einsendeschluss ist der 31. Juli 2014.

Die von einer Jury ausgewählten Musikerinnen und Musiker werden zum **31. Treffen junge Musik-Szene vom 6.–10. November 2014** nach Berlin eingeladen. Ihr Preis ist ein Akademie-Programm aus Workshops, Gesprächen, Konzerten, Jam-Sessions.

Zugelassen sind selbstgeschriebene, gerne muttersprachliche Songs aller Musik-Genres: Chanson, Lied, Folk, Blues, Pop, Rap, HipHop, Reggae, Jazz, Rock, Funk oder Metal.

Nicht anerkannt werden Einsendungen, die keine Eigenproduktionen sind oder von Solisten bzw. Bands, die bereits vertraglich gebunden sind (z. B. an Plattenfirmen, Produzenten, Musikverlage etc.).

Alle Informationen auf: www.berlinerfestspiele.de/tjm

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

(Hoch-)Begabte Schülerinnen und Schüler erkennen und fördern

In jeder zweiten Schulklasse ist mit einer hochbegabten Schülerin bzw. einem hochbegabten Schüler zu rechnen. Häufig werden diese aber nicht als solche wahrgenommen, weil sich hochbegabte Kinder und Jugendliche – mit Ausnahme ihrer exzellenten kognitiven Leistungsfähigkeit – in aller Regel nicht sonderlich von ihren anders begabten Alterskameraden unterscheiden.

Was verstehen wir unter „Begabung“ und „Hochbegabung“? Wie können hochbegabte Schüler/innen für eine bestmögliche Förderung im regulären Schulunterricht sachgerecht identifiziert werden? In welchen Fällen bedarf es in der Praxis überhaupt einer solchen Begabungsdiagnostik? Und wie kann ein Unterricht aussehen, der das individuelle Potential dieser Schüler/innen für herausragende Leistungen im Blick hat und es nachhaltig zu fördern versteht? Welche Kooperationsmöglichkeiten stehen den Schulen dafür zur Verfügung?

Solchen und anderen Fragen wird in diesem E-Learning Seminar, einer Kooperation zwischen der Goethe-Lehrerakademie und MinRat Walter Diehl M. A. (Landesschulamt und Lehrkräfteakademie), nachgegangen. Neben wissenschaftlichen Forschungsergebnissen zu Hochbegabung und Hochleistung stehen insbesondere Möglichkeiten der gezielten Förderung im Schulunterricht im Mittelpunkt der Veranstaltung. Ein Muss für jede verantwortungsbewusste Lehrkraft aller Schulformen.

Die Veranstaltung ist beim Landesschulamt und Lehrkräfteakademie (LSA) mit einer Fortbildungsdauer von **7,5 Tagen** akkreditiert (LSA-Nr.: **00667862**).

Referent, Veranstalter / Leitung: MinRat Walter Diehl M. A. (Landesschulamt und Lehrkräfteakademie)

Zielgruppe: Lehrkräfte aller Schulformen und Fächer, Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Lehramtsstudierende

Inhalte und Kompetenzen

Ziel dieser Lehrerfortbildung ist es, die Berührungspunkte gegenüber dem ebenso neuen wie wichtigen Thema „Hochbegabtenförderung“ abzubauen und mit Lehrkräften, die damit zunehmend im Unterricht konfrontiert werden, gemeinsam die vorhandenen Forschungsergebnisse kennenzulernen und für Pädagogik und Schulunterricht geeignete Fördermaßnahmen und Methoden zu erörtern.

Module

Es handelt sich um zwei Module, die Psychologie und Pädagogik zur Hochbegabung und Hochbegabtenförderung zum Gegenstand haben:

Modul 1: Pädagogisch-psychologische Grundlagen hoher Begabung bei Schülerinnen und Schülern

Modul 2: Integrative Förderung hochbegabter Schülerinnen und Schüler im Regelunterricht

Wesentliche Lerninhalte

- Einführung in die Hochbegabtenförderung
- Wissen über den aktuellen Forschungsstand zur Hochbegabung
- Methoden zur schulischen Umsetzung der notwendigen Förderung
- Hilfestellung bei der individuellen Förderung hochbegabter Schüler/innen
- Umsetzung der Ergebnisse in den eigenen Unterricht

Lernmethoden

Das Seminar hat eine Online-Phase von fünf Wochen mit zwei Präsenzterminen in der 2. und 5. Woche. Die Online-Phase endet mit einem obligatorischen Online-Test.

Weiterhin werden kleinere Übungsaufgaben gestellt, die zu beantworten sind. Texte und Arbeitsmaterialien stehen auf einer Lernplattform zum Download zur Verfügung. Die Teilnehmer werden durch den Referenten online betreut und können sich in einem eigenen Online-Forum untereinander austauschen.

Der vorgesehene Aufwand pro Woche liegt bei ca. acht Stunden. Die Zeiten für das Selbststudium und den Abschlusstest können frei eingeteilt werden.

In dem 1. Präsenz-Workshop werden die bearbeiteten Inhalte der Online-Phase mit dem Referenten und den Teilnehmern im Plenum diskutiert und weitergeführt. Am Ende der Online-Phase ist ein 2. Präsenz-Workshop mit Raum für abschließende Diskussion und Fragen vorgesehen. Ein runder Tisch mit erfahrenen Kollegen von Gütesiegel-Hochbegabung-Schulen ist möglich. Hier sollen konkrete Möglichkeiten von Fördermaßnahmen mit dem Blick auf den alltäglichen Schulbetrieb diskutiert werden.

Termine

Online-Phase: 03. November – 06. Dezember 2014

1. Präsenz-Workshop: Sa., 15. November 2014, 10.00 – 13.00 Uhr,
Ort: Goethe-Universität, Campus Bockenheim,
60325 Frankfurt am Main

2. Präsenz-Workshop: Sa., 06. Dezember 2014, 10.00 – 13.00 Uhr,
Ort: Goethe-Universität, Campus Bockenheim, 60325 Frankfurt am Main
Anmeldeschluss: 19. Oktober 2014

Anmeldung und Kosten

Sie können sich über den Bildungsserver, den IQ-Server, über unsere Online-Anmeldung **E-Mail: gla@uni-frankfurt.de** oder per Mail bzw. per Fax bei der Goethe-Lehrerakademie anmelden.

Uni-VeranstaltungNr.: 63001621

Teilnahmeentgelt: 50 Euro

Dies beinhaltet alle Seminarunterlagen, die Betreuung durch den Referenten, die Nutzung der Lernplattform über das Seminarende hinaus sowie die Erstellung und den Versand der Teilnahmebescheinigung.

Mit der Anmeldung verpflichten Sie sich zur Zahlung des ausgewiesenen Teilnahmeentgeltes. Dieses wird mit Ihrer Anmeldung fällig. Die Belegung der Plätze erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Die Anmeldung und Zulassung zum Seminar richtet sich nach der Nutzungs- und Entgeltordnung für Lehrerfortbildung der Johann Wolfgang Goethe-Universität sowie den Hinweisen zur Anmeldung.

Theater in Hessen unterwegs – Theater für Schulen Ausschreibung 2014–2015

FLUX kommt in Ihre Schule mit Theater-Gastspiel, Theater-Pädagogik und Theater-Labor

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst fördert – unterstützt durch das Hessische Kultusministerium – die Zusammenarbeit von Theatern mit Schulen.

FLUX bietet Schulen ausgesuchte Gastspiele von Hessischen Theatern zur Auswahl an, die Schülerinnen und Schüler besonders ansprechen. Hierüber sollen längerfristige und kontinuierliche Partnerschaften von Theatern mit Schulen vor allem in ländlichen Regionen angebahnt werden.

Verfahren/Teilnahmebedingungen

- Schulen können sich bis 31.7.2014 um die Teilnahme an FLUX bewerben.
- FLUX wird von drei Aktionstagen begleitet. Beim FLUX-Schaufenster im September 2014 werden einige der Inszenierungen und Kunstvermittlungsprojekte vorgestellt, erprobt und reflektiert.
- Die Teilnahme an dem Schaufenster oder an einem der Aktionstage ist Voraussetzung für die Bewerbung und als Fortbildung beim IQ akkreditiert.

Angebot

FLUX bringt Theater/Tanz und Performances ins Klassenzimmer, in die Aula oder Turnhalle und in den öffentlichen Raum.

FLUX macht Kunstvermittlungsangebote in Form von Nachgesprächen mit Schauspielern, Regisseuren und Dramaturgen.

FLUX bietet eine theaterpädagogische Begleitung der Inszenierungen durch Vor- und/oder Nachbereitung.

FLUX stellt die „Elefantenbroschüre“ und Materialien zu allen Inszenierungen sowie Planungshilfen für die Schulgastspiele zur Verfügung.

FLUX erprobt in den Schulprojekten partizipative Kunstvermittlungsansätze.

FLUX bietet Lehrerfortbildungen als Vorbereitung auf die theaterpädagogischen Begleitungen und als Möglichkeit Formate und Diskurse des zeitgenössischen Theaters an den Schnittstellen zum schulischen Lernen kennen zu lernen.

FLUX veranstaltet Weiterbildungen für die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer (Aktionstage und Ortserkundungen in Schulen und bei Theatern auf dem Land zu verschiedenen Themen) und präsentiert das Programm im Rahmen eines Schaufensters.

Die FLUX Projektleitung unterstützt die Projektpartner durch Beratung. FLUX wird von Seiten der Projektleitung begleitet, ausgewertet und auf der Webseite (www.theaterundschule.net) dokumentiert.

Kosten

Um die Freude am Theater wirksam zu unterstützen, hat jede interessierte Schule die Möglichkeit, eine oder ggf. auch zwei Aufführungen pro Schuljahr zu einladen.

Die Kosten für die Theater/Tanz- oder Performance-Gastspiele an den Schulen werden (vorbehaltlich der Bewilligung der Fördermittel durch das Land Hessen) zur

Hälfte vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) übernommen. Die andere Hälfte trägt die Schule, ggf. der Schulträger. Die künstlerische Begleitung wird ebenfalls vom HMWK finanziert (ggf. kleiner Eigenanteil der Schulen).

Der Eigenanteil der Schule variiert zwischen 100 € bis max. 1 000 €, je nach Inszenierungsaufwand, Anzahl der Aufführungen und Umfang der künstlerischen Begleitung.

Programm

Das Programm wird im Netz und in einem Flyer vorgestellt. Es ist im Internet unter www.theaterundschule.net einzusehen. Dort finden Sie alle näheren Angaben zu den Inszenierungen und Projekten, zur Eignung für bestimmte Altersstufen / ggf. Bildungsgänge. Das neue Programm erscheint nach den Sommerferien 2014.

Bewerbung

Angesprochen sind vor allem Schulen aus kleineren Städten und in ländlichen Regionen, die bislang noch keinen intensiven Kontakt zu Theatern aufbauen konnten. Schulen, für die der Kontakt zu Theatern aufgrund ihrer Bedingungen besonders erschwert ist (beispielsweise Förderschulen, Hauptschulen oder Berufsschulen).

Von der Schule einzureichen sind:

- eine kurze Begründung für den Teilnahmewunsch der Schule
- die Namen der Ansprechpartner
- die Namen der zu den Weiterbildungen zu entsendenden Lehrkräfte.

Die Bewerbung erfolgt online über die Webseite www.theaterundschule.net bis zum **31. Juli 2014**. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen auch ein Anmeldeformular per E-Mail.

Interessenten sind eingeladen zum nächsten FLUX-Aktionstag am 17.7.14 im Schloss Eisenach in Lauterbach. Informationen und Anmeldung über die Website.

Benachrichtigung Die Benachrichtigung der Schulen erfolgt nach den Sommerferien 2014. Da die Fördermittel begrenzt sind, besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Programm

FLUX wird realisiert in Zusammenarbeit mit dem „Verein zur Förderung der Zusammenarbeit von Theater und Schule in Hessen“, den Hessischen Kinder- und Jugendtheatern in der LAG Südwest, mit dem Landesverband freier Theater Hessen (LaPROF), dem Landesverband Schultheater in Hessen (LSH) und der ASSITEJ e. V.

2013 war FLUX als eines von 10 herausragenden Projekten zum BKM-Preis Kulturelle Bildung nominiert.

Weitere Informationen Ilona Sauer, Projektleitung FLUX. „Verein zur Zusammenarbeit von Theater und Schule in Hessen“, Ostbahnhofstr. 15, 60314 Frankfurt am Main, Telefon: 069 - 46 994 935 E-Mail: flux-hessen@t-online.de, Webseite: www.theaterundschule.net

BUCHBESPRECHUNGEN

Steinheider, Petra:
Was Schulen für ihre guten Schülerinnen
und Schüler tun können.
Hochbegabtenförderung als
Schulentwicklungsaufgabe.
Wiesbaden: Springer VS, 2014. 313 S.,
EUR 39,99
ISBN:978-3-658-04001-7

Der Titel des Buches liegt im Trend der bildungspolitischen Diskussion von Inklusion und Hochbegabtenförderung. Die Autorin, Schulpsychologin und hessische Landeskoordinatorin für Fragen der schulpsychologischen Beratung im Rahmen der Hochbegabtenförderung, hat zum Ziel, eine normale Schule so attraktiv zu machen, dass auch begabte Schülerinnen und Schüler Spaß und Freude am Lernen haben können. Begabte Kinder sollen in ihrer Schule genügend Herausforderungen für ihre besonderen Bedürfnisse, Interessen und Wünsche finden, ohne als Störer, Streber auf ihre Situation aufmerksam machen zu müssen.

Die Autorin greift Fragestellungen, beliebte Denkmuster und Mythen der bildungspolitischen Debatte auf und prüft diese auf der Grundlage von Forschungsergebnissen aus dem Bereich der empirischen Pädagogik und Psychologie.

Zur Gruppe der Hochbegabten zählt die Autorin Personen mit einem IQ von 130 und höher (2% der Gesamtpopulation). Mit Blick auf die Förderung spezifischer Spitztalente (Sport, Musik u. a.), dem hohen Erwartungsdruck dem Hochbegabte ausgesetzt sind, aber auch der mitunter großen Diskrepanz von intellektuellen Potenzialen und mäßigen Schulleistungen legitimiert sich eine möglichst frühe Förderung von hochbegabten Kindern.

Überzeugend gelingt der Autorin der Nachweis, dass Hochbegabung nicht der verursachende Faktor für emotionale und soziale Probleme ist, diese sind vielmehr die Folge des Zusammenspiels von Reaktionen des sozialen Umfeldes und anderen Persönlichkeitsmerkmalen der Betroffenen. Sie plädiert für mehr Normalität im Umgang mit Hochbegabten und spricht sich für eine integrierende und gegen eine dauerhaft separierende Förderung Hochbegabter aus. Eine gelingende Förderung hochbegabter Schüler/-innen verlangt nach qualifizierten Lehrkräften, nach einer veränderten Lehrerrolle (Lehrer/-innen als Lerncoach), einer Hochbegabtdidaktik und einem binnendifferenzierenden Unterricht. Die Autorin zitiert eine Reihe von Quellen, die die Wirksamkeit der Schulleiterrolle, die Weiterentwicklung des Profils einer Schule, die kollegiale Zusammenarbeit in

einem institutionellen Veränderungsprozess verdeutlichen. Für die Implementierung und Aufrechterhaltung innovativer schulischer Prozesse empfiehlt sie, mit Strategien und Methoden frühzeitig auf Umsetzungsschwierigkeiten zu reagieren.

Ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit der Validität unterschiedlicher Diagnoseinstrumente als Entscheidungshilfe für die Auswahl von Schülern/-innen für Fördermaßnahmen für Hochbegabte. Der Intelligenztest scheint danach allen anderen Verfahren (Lehrerurteil, Checklisten u. a.) überlegen zu sein. Das Lehrer/-innenurteil versagt vor allem bei der Erkennung hoher entwicklungsfähiger Potenziale von Schülern/-innen mit mittleren und schwachen Schulleistungen. Die Auswahl geeigneter Fördermaßnahmen: vorzeitige Einschulung, Überspringen einer Klasse, Beschulung in Spezialklassen bzw. -schulen, Zuweisung zu Förderprogrammen werden im Rahmen einer prozessualen Diagnostik diskutiert. In diesem Zusammenhang fordert die Autorin eine Verbesserung der Beobachtungs- und Beurteilungskompetenz sowie des Lehrerfeedbacks für zu beurteilende Schülerleistungen.

Vor dem Hintergrund einer häufig zu beobachtenden Zurückhaltung von Schulen in Fragen des Überspringens einer Klasse diskutiert die Autorin das Für und Wider in einem eigenen Kapitel. Das Überspringen hat offensichtlich unter den Bedingungen einer sorgfältigen Diagnostik und unter Einbeziehung von Lehrkräften, Schulleitung, Eltern und Experten eine eher positive Wirkung auf die Schulkarriere und die Persönlichkeitsentwicklung von hochbegabten und schulleistungsstarken Schülern/-innen.

Die Autorin geht dem häufig behaupteten Zusammenhang von Langeweile und anderen emotionalen Auffälligkeiten bei Hochbegabten nach und fragt nach möglichen unterrichtlichen Auslösebedingungen. Langeweile ist danach häufig die Folge einer misslungenen individuellen Passung von Lernbedürfnissen des Schülers, der Schülerin und den unterrichtlichen Lernanforderungen. Sie empfiehlt einen reflektierenden Lehrer-Schüleraustausch über Unterricht.

Sind hochbegabte leistungsstarke Schüler/-innen („Streber/-innen“) häufiger Opfer von Mobbingprozessen? Die Autorin untersucht begünstigende Faktoren wie Geschlecht, Unsicherheit, Angst, ungünstige Attributionsmuster und Gruppenphänomene in der sozialen Dynamik von Opfern und Tätern und kommt zu dem Schluss, dass das Merkmal „Hochbegabung“ nicht ausreicht, um Mobbingopfer zu werden. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass Lehrkräfte Mobbingprozesse an Schulen weniger wahrnehmen und eher tatenlos zusehen.

Die Autorin fordert Schulen auf, gemeinsam mit Eltern und Experten ein schulisches Konzept für die Prävention und den Umgang mit Mobbing zu erarbeiten.

Der Gruppe von Schülern/-innen – sog. „Underachiever“ –, bei denen eine erhebliche Diskrepanz zwischen festgestellter Hochbegabung ($IQ \geq 130$) und schwachen Schulleistungen ($PR \leq 50$) vorliegt, widmet die Autorin ein weiteres Kapitel. Trotz des in der öffentlichen Diskussion gepflegten Denkmusters ist dieses Phänomen eher die Ausnahme als die Regel. Die davon Betroffenen zeigen ungünstige Auswirkungen auf Selbstkonzept, Emotionalität, Anstrengungsbereitschaft, auf das Lern- und Arbeitsverhalten. Eine Förderung muss an fachspezifischen Lernstrategien ansetzen; fächerübergreifendes Methodentraining ist eher unwirksam.

Das abschließende Kapitel nimmt schwierige Beratungssituationen mit Eltern in den Blick.

Eine gelingende Beratung orientiert sich an einer positiven Erwartungssetzung, an einem ressourcenorientierten aktivierenden Verhalten in einem elternfreundlichen Schulklima.

Dabei verliert die Autorin den möglichen Rollenkonflikt von Beratung und Beurteilung in der Person der beratenden Lehrkraft nicht aus dem Auge.

Dem Buch liegt eine Bearbeitungsstruktur zu Grunde, die sich in den sieben Kapiteln wiederholt. Diese Vorgehensweise gibt den einzelnen Themenkapiteln eine gewisse Eigenständigkeit und Unabhängigkeit, führt aber zwangsläufig zu Wiederholungen vor allem in den Bereichen der praktischen Umsetzung von Schulentwicklungsmaßnahmen und Schulleitungsaufgaben.

Das in den Falldarstellungen der jeweiligen Themeneinführung vermittelte Bild widerständiger und zum Teil ignoranter Lehrkräfte und Schulleitungen ist mitunter überzeichnet. Der Anspruch vieler Eltern und der Öffentlichkeit nach Transparenz und Rechenschaftslegung schulischer Arbeit hat heute zu einer größeren Offenheit, mehr Austausch und Flexibilität in den Schulen geführt. Das Buch stellt eine Fundgrube von Argumentationshilfen und methodischen Anregungen für Schulen dar, die auf dem Weg zu einer Schule mit besonderen Schwerpunkt Hochbegabtenförderung sind. Die Themenbearbeitung, die Recherche der Analyse und der Lösungsansätze sind breit angelegt, so dass nicht nur themenspezifische Adressaten angesprochen werden, sondern auch Leser, die Interesse an einer qualitativen Weiterentwicklung der Organisation und des Personals der Schule haben.

Auch komplexe Sachverhalte werden in einer gut verständlichen Sprache umfänglich dargestellt. Damit richtet sich das Buch nicht nur an ein Fachpublikum, an Lehrkräfte, Führungskräfte in den Schulen und in der Schulaufsicht, an Lehrerausbilder/-innen und Lehrerfortbildner/-innen, an Schulpsychologen/-innen sondern

auch an auch an interessierte und betroffene Eltern und Politiker/-innen.

Die aus der Problemanalyse sichtbar werdenden Lösungs- und Förderansätze stellen für die Schulen und die Institutionen der Lehreraus- und Fortbildung einen erheblichen Energie- und Zeitaufwand dar. Diese Arbeit kann nicht „on top“ und auf freiwilliger persönlicher Ebene den Institutionen zugewiesen werden. Hier hätte die Autorin die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Bildungspolitik für eine Weiterentwicklung der Schulen schärfer akzentuieren können.

Heiner Roediger

Dawson, Peg ; Richard Guare: Schlau, aber...

Kindern helfen, ihre Fähigkeiten zu entwickeln durch Stärkung der Exekutivfunktionen.

Bern: Huber, 2012. 373 S., EUR 29.95

Smart but scattered <dt.>

ISBN 978-3-456-84980-5

Die amerikanischen Psychologen Peg Dawson und Richard Guare widmen sich in ihrer Schrift einem Thema, das in die Diskussion um schulisches Lernen und Lernschwierigkeiten in der deutschsprachigen Erziehungswissenschaft bisher praktisch keinen Eingang gefunden hat. Die sogenannten „Exekutivfunktionen“ sind ein Bündel vor allem im Frontallappen des Cortexes (also dem vorderen Drittel der Gehirnrinde) beheimateter zerebraler Funktionen, die in ihrer spezifischen Form und Ausprägung nur dem Menschen zu eigen sind. Während der posteriore Teil des Cortexes eher rezeptive Aufgaben hat, kommen dem anterioren stärker ausführende Aufgaben zu. Diese ausführenden (sog. „exekutiven“) Funktionen umfassen einen Komplex von Kompetenzen, der unter anderem Handlungsplanung, Handlungssteuerung, Impulskontrolle und die Fähigkeit zum Belohnungsaufschub einschließt.

Bereits seit den 70er Jahren weisen Untersuchungen darauf hin, dass die Ausprägung dieser Kompetenzen in engem Zusammenhang mit erfolgreichem schulischem Lernen, aber auch beruflichem Erfolg oder sozialer Verträglichkeit steht. Einen Meilenstein legte Ende der sechziger Jahre der Psychologe Walter Mischel mit seinem berühmten „Marshmallow-Versuch“: Kinder, die im Vorschulalter in einer Versuchssituation der Verlockung nach einem angebotenen Marshmallow widerstehen konnten, erzielten später signifikant bessere Leistungen in der Schule als Kinder, die dies nicht konnten.

Die Erkenntnis, dass solche selbstregulativen Kompetenzen offenbar eine bedeutende Rolle für Schulerfolg spie-

len und sich mit ihnen bereits im Vorschulalter Aussagen über den späteren schulischen Erfolg machen lassen, hat bislang in der Diskussion um Lernschwierigkeiten in der deutschen Erziehungswissenschaft kaum Beachtung gefunden.

Gerade schulische Lernprozesse, die in ihrer zeitlichen und inhaltlichen Dichte sowie ihrem Anspruchsniveau alles andere als leicht und nebenbei geschehen, erfordern von Kindern immer wieder die eigene Disziplinierung bei der Überwindung von Widerständen. Anstrengungsbereitschaft und Selbstdisziplin sind in den vergangenen Jahrzehnten zu Unrecht in Verruf gekommen. Dabei sind diese Kompetenzen kaum weniger wichtig als die Lerninhalte selbst, können sie doch als Voraussetzung für eine allgemeine Lebentüchtigkeit betrachtet werden, auf die es eben nicht nur in der Schule, sondern auch im Beruf und eigentlich im gesamten Leben immerzu ankommt. Wer gelernt hat, auch in schwierigen Situationen nicht gleich aufzugeben und innere Widerstände zu überwinden, ist generell erfolgreicher.

Dawson und Guare können auf eigene Forschungsergebnisse zurückgreifen, die sie in den 80er Jahren aus Studien an Kindern mit traumatischen Hirnverletzungen gewonnen hatten. Sie hatten dokumentiert, dass viele der beobachteten Auffälligkeiten der Kinder im kognitiven und sozialen Bereich mit Defiziten der Exekutivfunktionen einhergingen. Die Überzeugung, dass sich bestimmte Schwächen der Exekutivfunktionen ermitteln lassen, verknüpfen die Autoren mit dem Ziel, diese durch gezielte Trainingsmaßnahmen auszugleichen. Mit diesem Ansatz entsprechen sie dem Status Quo der Forschung, nach dem sich exekutive Funktionen nicht von alleine entwickeln, sondern vor allem Ergebnis von Erziehungsprozessen und Lernerfahrungen sind und gezielt gefördert werden müssen. Auf der Basis dieser Erkenntnis baut das von Dawson/Guare vorgelegte Trainingsprogramm auf.

Die umfangreiche Schrift, die knapp 370 Seiten umfasst, ist in drei große Teile unterteilt:

Im ersten Teil werden zunächst die wissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen der Exekutivfunktionen dargelegt. Die Autoren unterscheiden elf Exekutivfunktionen (Reaktionshemmung, Arbeitsgedächtnis, emotionale Regulation, Aufmerksamkeitssteuerung, Initiieren von Handlungen, Planen/Setzen von Prioritäten, Organisation, Zeitmanagement, zielgerichtete Beharrlichkeit, Flexibilität, Metakognition), die ausführlich erklärt werden. Zudem wird erläutert, in welcher Reihenfolge diese Kompetenzen in der kindlichen Entwicklung zu erwarten sind und welche neurobiologischen Reifungsprozesse ihnen zugrunde liegen. Die Funktionen des Frontallappens, der für die Exekutivfunktionen maßgeblich ist, werden ebenso detailliert beschrieben wie die Folgen mangelhaft ausgeprägter Exekutivfunktionen.

Sodann widmen sich die Autoren der Diagnostik der exekutiven Funktionen. Sie erläutern anhand bestimmter

Aufgabenstellungen für Kinder (z. B. „Aufträge mit bis zu drei Arbeitsschritten ausführen können“) beispielhaft, welche Aufgaben Kinder im Kindergarten, zum Anfang der Grundschulzeit, am Ende der Grundschulzeit sowie in der Mittelstufe bewältigen können sollten. Für eine gezielte Diagnostik wird ein Fragebogen mit je 33 Items geboten, mit dem anhand eines Auswertungsschlüssels der Stand eines Kindes zu den genannten Zeitpunkten eingeschätzt werden kann. Bedeutsam und erwähnenswert ist die Tatsache, dass der Leser (bzw. der lesende Pädagoge) anschließend zur Erhebung seiner eigenen Exekutivfunktionen aufgefordert wird. Die Tatsache, dass die Entwicklung und Ausreifung der Exekutivfunktionen sehr stark von Erziehungsprozessen abhängig ist, macht es unerlässlich, dass auch Pädagogen und Eltern, die hier eine wichtige Modellfunktion ausüben, sich diesbezüglich ihrer eigenen Stärken und Schwächen bewusst werden. Entsprechend bietet das Buch zusätzlich einen speziell für Erwachsene entwickelten Testbogen sowie immer wieder Anregungen, auch die eigenen selbstregulativen Kompetenzen kritisch zu prüfen.

Im zweiten Teil der Schrift wird die Schaffung wichtiger Grundlagen diskutiert, auf deren Basis ein intensives Training einzelner Exekutivfunktionen gelingen kann. Diverse Gegebenheiten im physischen und sozialen Umfeld des Kindes können daraufhin analysiert werden, ob sie der Ausbildung exekutiver Funktionen förderlich oder hinderlich sind. So stellen die Autoren beispielsweise die Frage, welche Organisationsstrukturen das Kind aus seinem Umfeld gewöhnt ist (z. B. ob Dinge, die an einen bestimmten Ort gehören, auch immer dort wieder hingelegt und wiedergefunden werden) oder ob Kinder durch regelmäßige Aufgaben und Pflichten im Haushalt die Möglichkeit haben, ihre Exekutivfunktionen zu trainieren. Es werden Grundregeln im Umgang mit Kindern empfohlen, die dem Aufbau exekutiver Funktionen förderlich sind und es werden Möglichkeiten zur Schaffung angemessener Anreize diskutiert. Auch hier werden wieder mögliche Schwächen auf Seiten von Pädagogen oder Eltern diskutiert, die sich ungünstig auf das kindliche Verhalten auswirken können. Wenn Eltern es beispielsweise nicht schaffen, zuhause Dinge systematisch zu organisieren oder sich bei Lehrkräften auf dem Schreibtisch Zettel- und Bücherberge chaotisch türmen, so muss hier gleichermaßen angesetzt werden, wenn Kinder gute Exekutivfunktionen entwickeln sollen. Sodann werden verschiedene Wege, auf denen Exekutivfunktionen bei Kindern gestärkt werden können, diskutiert. Generell lassen sich zwei Wege unterscheiden: Die informelle Vermittlung, die en passant (quasi nebenbei) erfolgt sowie die zielgerichtete Vermittlung, bei der Kindern explizit erklärt wird, wie man eine Situation, in der Exekutivfunktionen erforderlich sind, konkret meistert. Zudem werden effektive Motivationsstrategien (z. B. der Einsatz von Verhaltens- und Belohnungsverträgen) erläutert, die den Aufbau der Exekutivfunktionen unterstützen sollen.

Im dritten Teil der Schrift werden dann praktische Schritte zur Förderung von Exekutivfunktionen bespro-

chen und konkrete Hilfen für die Intervention angeboten. Diese beziehen sich auf 20 inhaltliche Bereiche, die im Alltag mit Kindern hinsichtlich der Exekutivfunktionen von Relevanz sind (beispielsweise morgens rechtzeitig aufstehen und sich für die Schule fertig machen, regelmäßig üben, Hausaufgaben erledigen, Projekte durchführen und fertigstellen, impulsives Verhalten regulieren). Für jeden dieser 20 Bereiche werden erforderliche Exekutivfunktionen benannt und Pläne mit konkreten Handlungsempfehlungen sowie passende Checklisten offeriert, die sich je nach Bedarf ändern und individuell anpassen lassen. Pädagogen und Eltern wird so die Möglichkeit gegeben, Struktur und Systematik in ihre Interventionsbemühungen zu bringen und gemeinsam mit ihren Kindern oder Schülern transparente Ziele festzulegen und Wege zu planen, um angestrebte Verhaltensänderungen auch zu erreichen. Im hochkomplexen pädagogischen Alltag bieten diese anwendungsorientierten Strukturierungs- und Planungshilfen sicherlich eine gute Orientierung hinsichtlich einer systematischen Förderplanung im Bereich exekutiver Funktionen.

Über das gesamte Leben hinweg sind Menschen gefordert, gegen unmittelbare Impulse und Wünsche zu arbeiten, unliebsame Aufgaben zu erledigen und Belohnungen aufzuschieben. Der optimalen Entfaltung dieser Kompetenzen gilt es daher besondere pädagogisch Aufmerksamkeit zu schenken. Dies gilt auch für die Suche nach Ursachen von Lernschwierigkeiten, die häufiger als vermutet in Schwächen der exekutiven Funktionen zu finden sind, auch (oder gerade) wenn intellektuelle Leistungsmöglichkeiten im Normbereich liegen. Die aus dem Englischen ins Deutsche übersetzte Schrift von Dawson/Guare leistet hier einen wichtigen Beitrag, insbesondere angesichts der Tatsache, dass es bislang zu diesem Thema kaum deutschsprachige Literatur gibt. Eltern und Lehrkräfte werden sich in den zahlreichen Fallbeispielen wiederfinden und erhalten neben theoretischen Grundlagen viele wichtige Anregungen und Strukturierungshilfen im Umgang mit schlecht ausgeprägten Exekutivfunktionen. Als ein „revolutionäres“ Programm -wie der Klappentext der Schrift verspricht- sollte man die angebotenen Hilfen aber nicht bezeichnen, weil hierfür kein spezifischer Wirksamkeitsnachweis vorliegt und vor allem keiner, der belegt, dass das Programm anderen ähnlichen Trainings überlegen ist.

Neben ihrer Praxistauglichkeit liegt die Relevanz der Schrift für die deutsche Bildungslandschaft darin, dass sie das Bewusstsein dafür schärft, dass sich exekutive Funktionen keineswegs von selbst entwickeln, sondern Erziehungs- und Erfahrungsprozessen unterliegen. Der Verweis auf die Notwendigkeit gezielter Lernerfahrungen im Bereich exekutiver Funktionen sollte Anlass zu einer vermehrten Reflexion pädagogischer Prozesse unter diesem bisher vernachlässigten Aspekt geben. Nicht zuletzt unterstreicht die Schrift das Anregungspotenzial, das von neurowissenschaftlichen Erkenntnissen für spezifische pädagogische Probleme ausgeht.

Barbro Walker